

Argumentieren.



Thomas Gil

Argumentieren.

Argumente und ihr konkreter Gebrauch

Berlin 2012

Gedruckt auf säurefreiem alterungsbeständigem Papier

Gestaltung/Design: Design Bureau kokliko, Frederike Wagner
www.kokliko.de

Druck/Printing: Endformat, Ges. für gute Druckerzeugnisse mbH
Köpenicker Str. 187–188, 10997 Berlin

Verlag/Publisher: Universitätsverlag der TU Berlin
Universitätsbibliothek
Fasanenstr. 88 (im VOLKSWAGEN-Haus)
D-10623 Berlin
Tel.: (030)314-76131; Fax.: (030)314-76133
E-Mail: publikationen@ub.tu-berlin.de
<http://www.univerlag.tu-berlin.de>

Inhalt

Vorwort ... 6

I Allgemeiner Teil

1. Argumente ... 10
2. Der Gebrauch von Argumenten in Argumentationen ... 28
3. Die Kontexte des Argumentierens ... 38
4. Die Vielfalt von Kriterien ... 52
5. Argumentationen als soziokulturelle Errungenschaft ... 64
6. Argumentation und gutes Leben ... 72
7. Vernunft und Vernünftigkeit ... 80

II Einzelne Argumentationen

8. Ästhetische Urteile ... 85
9. Rechtliche Urteile ... 101
10. Politische Stellungnahmen ... 110
11. Ethische Argumentationen ... 120

Literaturverzeichnis ... 134

Vorwort

Menschliche Lebewesen treffen Entscheidungen in bezug auf das, was sie glauben oder annehmen können, sowie in bezug auf das, was sie tatsächlich tun wollen. Häufig lassen sie sich dabei von Traditionen, Gewohnheiten oder einfach Routinen leiten, die sich in der Vergangenheit bewährt haben. Es gibt allerdings Situationen, in denen sie nicht genau wissen, was sie tatsächlich meinen oder tun sollen. In modernen und sich im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts immer mehr modernisierenden Gesellschaften nimmt die Zahl solcher Unsicherheits- oder Ungewissheitssituationen konstant zu. Die Individuen sind dementsprechend immer mehr darauf angewiesen, unterschiedliche Überlegungen anzustellen, um die in der jeweiligen Situation enthaltenen Variablen bewusst zu machen und zu gewichten. Um Bewusstmachung geht es zum einen dabei. Man vergegenwärtigt sich, worum es jedes Mal überhaupt geht resp. welche zu berücksichtigenden Größen, Variablen oder Aspekte involviert sind. Zum anderen geht es um Gewichtung oder Bewertung dieser involvierten Faktoren. Nur so lässt sich auf rationalem Wege eine Entscheidung bzw. Stellungnahme herbeiführen. Dieser Überlegungsprozess nimmt häufig die Form einer Argumentation an, in der Argumente entwickelt, gebraucht und gegeneinander abgewogen werden. Überlegungen und Deliberationen sind bereits argumentativer Natur. Zu expliziten Argumentationen führen sie, wenn in ihnen einzelne Argumente profiliert werden und in argumentativen Verfahren, die lange Zeit und gern von Philosophen als „Diskurse“ bezeichnet wurden, ausgetauscht bzw. gegeneinander ins Feld geführt werden.

Gerade diese Praxis oder Tätigkeit des Entwickelns und Akzeptierens von Argumenten in deliberativen Kommunikationssituationen ist das Thema der folgenden Untersuchung. In

ihr soll geklärt werden, was Argumente sind. Das erste Kapitel widmet sich dieser Aufgabe. Auch wenn in Argumentationsangelegenheiten die Logiker nicht die Gesprächspartner und Gewährsmänner sind, die das letzte Wort behalten können, scheint die von den Logikern Irving M. Copi und Carl Cohen in ihrer „Introduction to Logic“ auf Seite 5 festgehaltene Definition eine gute, das grundsätzliche Verständnis von Argumenten erleichternde Definition zu sein. Ein Argument ist demnach: „any group of propositions of which one is claimed to follow from the others, which are regarded as providing support or grounds for the truth of that one.“ Bei Argumenten haben wir es also mit Aussagesätzen zu tun, die zueinander in einer spezifischen Beziehung, nämlich in einer Inferenzbeziehung stehen, die eine Ableitung oder einfach einen logischen Übergang ermöglicht. Zahlreich sind die Versuche gewesen, die sich der verschiedenen Argumenttypen oder Argumentschemata angenommen haben. Ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit gehe ich im Kapitel auf einige dieser Typen oder Schemata ein, um zu veranschaulichen, wie unterschiedlich Argumente sein können.

Argumente werden in Argumentationen eingesetzt, indem sie vorgetragen und mit anderen Argumenten kombiniert werden, um mittels einer solchen Verknüpfung ihre Begründungskraft zu steigern. Diesen Argumentationen ist das zweite Kapitel gewidmet. Die Argumentation erscheint im Kapitel als eine sprachliche, soziale und rationale Tätigkeit, die darin besteht, durch Überzeugungsarbeit die Annehmbarkeit bestimmter Standpunkte nachzuweisen, so dass sich vernünftige Gesprächspartner oder Kontrahenten an die vorgetragenen Meinungen oder Standpunkte anschließen können. Spätestens an dieser Stelle wird klar, dass Argumentationen dynamischer Natur sind, was unter vielen anderen Frans H. van Eemeren und Rob Grootendorst immer wieder emphatisch betont haben. Ihr „pragma-dialektischer“ Ansatz versucht in der Tat sta-

tische argumentationstheoretische Sichten zu überwinden, die sich auf die Argumentationsstruktur ausschließlich konzentrieren.

Argumentationen finden aber nie in einem luftleeren Raum statt, sondern in unterschiedlichen Kontexten, die nicht ohne Einfluss auf den Verlauf und die Beschaffenheit der Argumentation bleiben. Kontexte haben ihre eigene Dynamik. Und diese bestimmt die grundsätzlichen Plausibilitäten für Argumentationen. Mehr noch: radikal kontextualistisch betrachtet, erweisen sich Argumentationen als diskursive Stellungnahmen und Reaktionen in einem Begründungsraum, in dem es Sagbares und Nicht-Sagbares, Behauptbares und Nicht-Behauptbares, Plausibles und Nicht-Plausibles gibt. Mit diesen Kontexten der Argumentation beschäftigt sich das dritte Kapitel.

Entsprechend den Kontexten der einzelnen Argumentationen variieren auch die Kriterien, die argumentativ aktiviert werden bzw. in deren normativem Licht die diversen Argumentationen stattfinden. Es gibt eine heterogene Vielfalt von normativen Perspektiven und kriterialen Gesichtspunkten, je nachdem, was, wann und in welchem Rahmen argumentativ geklärt wird. Sie auf einige wenige reduzieren zu wollen, käme dem Verzicht auf ein sachangemessenes Verständnis der Praxis des Argumentierens gleich. Um diese Vielfalt von Kriterien und Gesichtspunkten, die für die Konstruktion der einzelnen Argumenttypen und Argumentschemata von Relevanz ist, geht es im vierten Kapitel.

Die Tätigkeit des Argumentierens wird zu Recht von manchen Theoretikern als „Kunst“ aufgefasst: als ein Können, das eingeübt werden kann und, was noch wichtiger ist, eine lange Tradition hat, in der es sich als solches entwickelt hat. Im fünften Kapitel wird das Argumentieren als Resultat einer soziokulturellen Evolution mit paradigmatischen Höhepunkten betrach-

tet, die positiv deswegen ist, weil sie dazu beigetragen hat, dass Dissense, Differenzen, Interessenkollisionen und überhaupt Konflikte zwischen Menschen nicht mittels Gewalt, sondern durch kommunikative Praxis und diskursive Verständigung geschlichtet bzw. ausgetragen werden können. Die argumentative Lösung von Problemen ist in der Tat die bessere Strategie im sozialen Leben von Menschen und Menschengruppen, mit Problemen und Konflikten umzugehen.

Was Menschen letzten Endes wollen, ist aber nicht der diskursive Streit oder der argumentative Disput. Menschen wollen gut leben, und die Tätigkeit des Argumentierens erweist sich häufig als ein nützliches Mittel auf dem Weg zu einem besseren Leben. Was ist aber ein gutes Leben und in welchem Verhältnis steht die argumentative Praxis zu einem guten Leben? Diese und ähnliche Fragen werden im sechsten Kapitel erörtert.

Das siebte und letzte Kapitel des ersten allgemeinen Teils wirft die Frage nach der Leistungsfähigkeit und den Grenzen von Argumentationen auf. Dass Menschen argumentieren und argumentierend ihre Probleme und Konflikte lösen, heißt nicht, dass (in der Begrifflichkeit Johann Gottlieb Fichtes) alle menschlichen Verhältnisse nach Vernunftprinzipien eingerichtet werden könnten, wohl aber, dass Vernünftigkeit, die ja besser als Unvernunft ist, in der empirischen Lebens- und Handlungswirklichkeit von Menschen eine Chance hat. Um diese Vernünftigkeit, für die die Praxis der Argumentation ein wichtiger Indikator ist, und nicht um „die“ Vernunft, geht es im Kapitel und im komplexen praktischen Leben menschlicher Individuen.

Im zweiten, besonderen Teil werden einzelne Argumentationen entfaltet, die sich ästhetischer, rechtlicher, politischer und ethischer Fragestellungen annehmen.

I. Allgemeiner Teil

1. Argumente

Menschen entwickeln im Laufe ihres Lebens unterschiedliche Meinungen über die Angelegenheiten, die sie betreffen, die Erfahrungen, die sie machen, und die Ziele, die sie erreichen wollen. Diese Meinungen koinzidieren selten. Sie divergieren eher und sorgen dafür, dass Missverständnisse, Differenzen und Konflikte zustande kommen. Argumentierend können aber Menschen rechtfertigen, warum sie so denken, wie sie denken, warum sie die Meinungen entwickelt haben, die sie entwickelt haben. Die Tätigkeit des Argumentierens besteht im einzelnen darin, dass rechtfertigende und begründende Argumente für die einzelnen Meinungen und Entscheidungen vorgetragen werden. Was sind diese Argumente, die zwecks Rechtfertigung bzw. Begründung des Geglauten, Behaupteten oder Gewollten entwickelt werden?

Argumente lassen sich als Systeme von Sätzen deuten, die auf eine bestimmte Weise miteinander verbunden sind. In Argumenten kommen Sätze mit Sätzen zusammen, wobei einige dieser Sätze die Funktion haben, andere Sätze zu begründen. Anders formuliert: Bestimmte Sätze lassen sich in Argumenten von anderen Sätzen ableiten, mit denen sie das jeweilige Argument ausmachen. Argumente bestehen, in der Sprache der Tradition ausgedrückt, aus Prämissen und einem Schlusssatz, der von den Prämissen abgeleitet wird. Deswegen haben Argumente immer eine Struktur, die den Übergang von Sätzen zu Sätzen ermöglicht.

Argumente können eine oder mehrere Prämissen haben. Den Satz, der durch die Prämisse oder die Prämissen gerechtfertigt wird, nennt man die Konklusion oder den Schluss des Argu-

ments. Sowohl die Prämissen als auch der Schluss von Argumenten werden durch Indikatoren markiert. Indikatoren sind Wörter oder Ausdrücke, die die inferentiellen Funktionen signalisieren. Indikatoren für Prämissen sind beispielsweise die folgenden Ausdrücke: „da“, „weil“, „wegen“, „auf der Basis von“, „gegeben, dass“, „aufgrund“ und so weiter. Indikatoren für den Schlusssatz sind: „deswegen“, „also“, „daher“, „folglich“, „es folgt, dass“, „was beweist, zeigt oder belegt, dass“ und so fort.

Im Alltag geschieht es häufig, dass die Struktur eines Arguments nicht geradlinig und transparent genug entfaltet und dargelegt wird. Umso wichtiger wird es dann, wenn man das Argument hinsichtlich seiner Geltungskraft evaluieren und kritisieren will, dass man seine Struktur herausarbeitet und anschaulich darstellt. Diese Offenlegung der Struktur eines Arguments kommt faktisch einer Standardisierung des Arguments gleich, die sich diverser Diagramme bedienen kann. Übersichtlich hat man dann das Argument vor sich: Prämisse 1, Prämisse 2, Prämisse 3, Prämisse n, Schlusssatz. Da bei manchen Argumenten Subargumente enthalten sind, deren Schlusssätze als weitere Prämissen fungieren können, erweist sich eine solche übersichtliche Darstellung als sehr hilfreich. In solchen übersichtlichen Darstellungen kann man genau sehen, wie die Subargumente im Hauptargument integriert sind. Hierzu soll später etwas gesagt werden.

Das von Stephen E. Toulmin entwickelte Schema zur Rekonstruktion der Struktur von Argumenten ist mittlerweile klassisch geworden. Deswegen will ich im folgenden anhand dieses Schemas das bisher Gesagte begrifflich präzisieren. Toulmin behandelt Argumente wie „Organismen“, die eine grobe, anatomische Struktur sowie eine feinere, physiologische Struktur hätten. Die letztere interessiert besonders wegen der Funktion, die sie für die erstere übernimmt. Eher als an der Mathematik orientiert sich Toulmin in seiner Analyse von Argumenten an

der Jurisprudenz, denn im Recht bzw. in den rechtlichen Argumentationsverfahren meint er die Modelle finden zu können, die unseren realen komplexen Argumenten gerecht zu werden vermögen. Anders formuliert: Toulmin fasst die Fragen, die eine sachangemessene Argumentationstheorie zu stellen und zu beantworten hat, als allgemeinere Varianten der Fragen auf, mit denen es die Jurisprudenz zu tun hat, in der als einem spezialisierten Bereich diverse Unterscheidungen entwickelt worden sind, die für die allgemeine Argumentationstheorie von fundamentaler Bedeutung sind. Toulmin schreibt über diese Unterscheidungen, die notwendig sind, um einen Gerichtsprozess auf adäquate Weise zu verstehen: „Rechtliche Äußerungen haben viele verschiedene Funktionen: Geltendmachung von Ansprüchen, identifizierendes Beweismaterial, Zeugenaussagen über strittige Ereignisse, Interpretationen eines Gesetzes oder Diskussionen seiner Gültigkeit, Ansprüche darauf, von der Anwendung eines Gesetzes ausgenommen zu werden, Biten um mildernde Umstände, Schuldsprüche und Strafansprüche. Alle diese verschiedenen Aussageklassen haben ihre Rolle im Gerichtsprozess zu spielen, und die Unterschiede zwischen ihnen sind in der Praxis alles andere als trivial.“ (Toulmin, 88) Gerade auf solche und ähnliche Unterscheidungen käme es also nach Toulmin auch in der allgemeinen Argumentationstheorie an. Sie können helfen, die Feingliedrigkeit von Argumenten überhaupt begrifflich zu erfassen.

Das Toulminsche Argument-Schema ist einfach, dessen kontextbezogene Anwendung bzw. Gebrauch häufig hingegen von hoher Komplexität. Argumente enthalten für Toulmin Behauptungen (K oder Konklusionen), die einen Geltungsanspruch involvieren. Außerdem enthalten sie Tatsachenaussagen oder Daten (D), auf die man verweist, um den Geltungsanspruch der Behauptungen zu begründen, wenn dieser angezweifelt bzw. falls er in Frage gestellt wird. Außerdem arbeiten Argumente mit Schlussregeln („warrants“), die begründen, dass

und warum der Schritt von den als Ausgangspunkt dienenden Daten auf die Behauptung oder Schlussfolgerung angemessen und legitim ist. Die Schlussregeln (SR) oder „warrants“ (W) sind allgemeine, hypothetische Aussagesätze, die als Brücken dienen können und solche Übergänge oder Schritte erlauben. Sie lassen sich kurz als „Wenn D, dann K“ formulieren, oder aber „Solche Daten wie D berechtigen uns zu solchen Konklusionen oder Behauptungen wie K“, oder auch „Vorausgesetzt, dass D, dann kann man annehmen, dass K“. (Toulmin, 89) Die Grundstruktur des Arguments oder das Skelett des Argumenteschemas ist demnach: D, deshalb K, wegen SR (bzw. W).

Anhand einiger Beispiele, die Toulmin selbst einführt, soll nun dieses Schema veranschaulicht werden. Beim ersten Beispiel ist der Behauptungssatz „Die Haare von Harry sind nicht schwarz“. Unser Wissen, dass sie rot sind, ist dann das Datum, das wir zugunsten der Behauptung angeben. Beim zweiten Beispiel geht es um die Behauptung „Petersen ist nicht römisch-katholisch“, die mit unserem Wissen, dass er Schwede ist, begründet wird. Die beim ersten Beispiel beanspruchte Schlussregel würde lauten: „Wenn etwas rot ist, dann ist es nicht schwarz“. Beim zweiten Beispiel wäre die Schlussregel: „Wenn irgend jemand Schwede ist, ist es sehr unwahrscheinlich, dass er römisch-katholisch ist“.

Ein drittes Beispiel wird von Toulmin ausführlicher diskutiert, das ihm auch dazu dient, weitere Komponenten eines Arguments einzuführen. Bei diesem dritten Beispiel ist der Schlussatz „Harry ist britischer Staatsangehöriger“. Das Datum, auf das man in diesem Fall zurückgreift, wird in dem Satz „Harry wurde auf den Bermudas geboren“ festgehalten. Die Schlussregel, die den Übergang vom Datum zum Schlusssatz ermöglicht, lautet: „Wer auf den Bermudas geboren wurde, bekommt die britische Staatsangehörigkeit“. Dies ist in der Tat ein bestimmtes Argument mit all den Kernelementen, die ein Argu-

ment ausmachen. Es kann aber sein, dass das Argument im Zuge der weiteren Diskussion präzisiert wird, zum Beispiel durch die Hinzufügung von Modaloperatoren (O) wie „notwendigerweise“ oder „wahrscheinlich“ oder aber „vermutlich“. Eine weitere Präzisierung des Arguments kann darin bestehen, dass Bedingungen einer möglichen Ausnahme oder einer Zurückweisung in zusätzlichen Sätzen, die mit „Es sei denn ...“ eingeführt werden, angegeben werden. Die Modaloperatoren qualifizieren den Schluss. Sie geben mit anderen Worten die Stärke an, die die Schlussregel dem Übergangsschritt zuschreibt. Die Ausnahmebedingungen (AB) schließlich geben Umstände an, in denen die allgemeine Erlaubnis des Schlusses, die die Schlussregel garantiert, aufgehoben werden müsste. Die Operatoren werden normalerweise vor die Schlussfolgerung oder Konklusion eingesetzt. Im Toulminschen Beispiel: „Vermutlich ist deshalb Harry britischer Staatsbürger.“ An dieser Stelle können die Ausnahmebedingungen genannt werden: „Es sei denn (oder wenn nicht) beide Eltern Ausländer sind oder er durch Einbürgerung Amerikaner wurde ...“

Die Operatoren schränken die Konklusion ein. Die Ausnahmebedingungen sind außerdem imstande, die durch die Schlussregel gerechtfertigte Schlussfolgerung oder Konklusion anzufechten oder zurückzuweisen. Prägnant bzw. formelhaft ausgedrückt, ist die Struktur eines Arguments: D, deshalb O, K, wegen SR, wenn nicht AB. Noch einmal mittels des von Toulmin gewählten Beispiels: „Harry wurde auf den Bermudas geboren“ (D), „vermutlich (O) ist er deshalb britischer Angehöriger“ (K), „da jeder, der auf den Bermudas geboren wird, im allgemeinen britischer Staatsbürger ist“ (SR), „wenn nicht beide Eltern Ausländer sind oder aber er durch Einbürgerung Amerikaner wurde.“ (AB) Wie man sieht, begründen die Daten oder die Informationen, die im jeweiligen Argument verwendet werden, nur, dass die Schlussfolgerung auf eine bestimmte (modal zu qualifizierende) Weise und unter den ent-

sprechenden Vorbehalten gilt. Die Angabe von Ausnahme- oder Einschränkungsbedingungen ist im Kontext wissenschaftlicher Erklärungen und Begründungen mittels Gesetze besonders wichtig.

Eine weitere kritische Frage kann aber noch argumentierend gestellt werden. Sie betrifft die Gültigkeit der jeweiligen Schlussregel. Auf Schlussregeln greift man argumentierend zurück. Nicht immer ist eine Begründung oder Stützung der Schlussregel selbst notwendig. Dennoch kann es vorkommen, dass eine solche Stützung erwünscht oder sogar erforderlich ist. Dann fragt man danach, warum die beanspruchte Schlussregel allgemein als zulässig akzeptiert werden sollte. Man fragt also nach den Versicherungen oder Garantien, die hinter der Schlussregel stehen und ohne welche die Schlussregel selbst weder zulässig noch geläufig wäre. Hinter jeder Schlussregel stehen in der Tat weitere Versicherungen oder Garantien. Sie machen nach Toulmin die Stützung (S) der Schlussregel aus.

Die Stützung der jeweiligen Schlussregel ändert sich beim Übergang von einem Argumentationsbereich zu einem anderen. Beim oben aufgeführten Beispiel wird die Schlussregel „Wer auf den Bermudas geboren wird, ist im allgemeinen britischer Staatsangehöriger“ durch bestimmte Gesetze, die erlassen worden sind und die Nationalität von in den britischen Kolonien Geborenen bestimmen, gestützt. Die spezifische Schlussregel beim gewählten Beispiel gilt aufgrund von Gesetzen. Die Gesetze machen die Stützung der Schlussregel aus. Die Gesetze, auf die man in diesem Argumentationsbereich zurückgreift, sind imstande, die Gültigkeit der Schlussregel zu garantieren, die uns ermöglicht, den Übergang von den Daten zur Konklusion zu bewerkstelligen. Harry, da er auf den Bermudas geboren wurde (D), ist vermutlich (O) britischer Staatsbürger, (K) wegen einer Schlussregel („Wer auf den Bermudas geboren wurde, ist im allgemeinen britischer Staatsbür-

ger“), die aufgrund von Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen (S) gilt.

Schlussregeln sind im normalen Fall hypothetische, brückenartige Aussagen. Ihre Stützung kann hingegen in Form von Tatsachenaussagen ausgedrückt werden, wie die Daten auch, auf die man sich als unmittelbare Belege für die Schlussfolgerung beruft. Beim gerade bemühten Beispiel: das als Stützung herangeführte Gesetz, das an dem und dem Datum verabschiedet wurde und eine Verfügung enthält, die angibt, dass in den britischen Kolonien Geborene mit entsprechender Abstammung ein Recht auf britische Staatsbürgerschaft haben, ist im Argument eine einfache Tatsachenaussage. Einen anderen logischen Charakter hat die aufgrund des Gesetzes geltende Schlussregel. Sie stellt mehr als eine bloße Wiederholung einer Tatsache dar. Sie weist darauf hin bzw. zeigt als Regel mit praktischem Charakter, wie man auf der Grundlage einer Tatsache zulässig folgern kann.

Der Übergang von D zu K ist ein „Deshalb“-Übergang. Während der Schritt von K zu D ein „Weil“-Übergang ist. Man sagt daher normalerweise „D, deshalb K“ und „K, weil D“. Um beim Beispiel zu bleiben: „Harry wurde auf den Bahamas geboren, deshalb ist er britischer Staatsangehöriger“ und „Harry ist britischer Staatsangehöriger, weil er auf den Bahamas geboren wurde.“

Jedes korrekte Argument begründet eine These oder einen Schlusssatz. Als eine solche Begründung ist das Argument auch rekonstruierbar. Doch ist die formallogische Struktur eines Argumentes nicht besonders interessant. Sie ist, wie aus dem gerade Entwickelten hervorgeht, relativ einfach. Im praktischen Alltag der Argumentation werden keine raffinierten logischen Figuren benützt. Die Grundstruktur von Argumenten ist einfach. Es gibt Behauptungen, Aufforderungen, Meinun-

gen, Normen usw. Diese werden akzeptiert oder zurückgewiesen. Die Argumente werden entwickelt, um sie zu begründen. Sie sind eine Folge von Sätzen, durch welche die zur Debatte stehenden Behauptungen, Aufforderungen, Meinungen und Normen in logisch korrekter Weise nachgewiesen werden. Argumente und Argumentationen werden durch die Inhalte, um die es bei ihnen geht, interessant. Gerade bei der Erfassung dieser Inhalte tauchen aber die Schwierigkeiten der Argumentationstheorie auf.

Das allgemeine Argument-Schema, das in Anlehnung an Toulmin hier typisiert worden ist, ist schematisch einfach: Aus Daten und Schlussregeln oder Prinzipien folgt, sofern nicht eine Ausnahme vorliegt, mit einem bestimmten Sicherheitsgrad etwas. Dieses allgemeine Schema erinnert stark an das Hempel-Oppenheim-Schema der Erklärung, nach dem eine Tatsachenfeststellung aus allgemeinen Sätzen und speziellen Sätzen logisch hergeleitet wird. Eine solche Analogie des allgemeinen Argument-Schemas mit dem Strukturschema wissenschaftlicher Erklärungen braucht nicht zu überraschen, sind doch Erklären, Argumentieren und Beweisen logisch gesehen dasselbe.

Auf die Inhalte kommt es aber bei den Argumentationen und Argumenten an. Diese sorgen für Buntheit und Vielfalt. Grob lassen sich faktische und normative Argumente, Pro- und Contra-Argumente sowie reale und fiktive Argumente unterscheiden. Man wird sehen, dass eine solche Einteilung langfristig keineswegs befriedigen kann. Aber für einen ersten Anfang erweist sie sich als nützlich.

Bei faktischen Argumenten kommen nur faktische Sätze vor, also Tatsachenbehauptungen. Bei normativen Argumenten hingegen kommen entweder nur normative Sätze, also Werturteile, oder aber eine Mischung aus faktischen und normativen

Sätzen vor. Im Einzelfall kann es schwer sein, bloß feststellende oder bloß wertende Äußerungen voneinander zu unterscheiden, denn es gibt Übergänge und Mischformen von positiv bewertenden Ausdrücken über weniger positive bzw. neutral feststellende zu deutlich negativ bewertenden.

Argumente können für eine strittige These oder aber gegen sie eingesetzt werden. Im ersten Fall handelt es sich um Pro-Argumente. Im zweiten Fall um Contra-Argumente. So kann man, um ein Beispiel einzuführen, entweder für die Nuklearenergie argumentieren, indem man Pro-Argumente vorträgt, Argumente wie: Man wird die sicherheitstechnischen Probleme immer besser in den Griff bekommen sowie Materialschwächen und menschliches Versagen beim Betrieb von Atomkraftwerken ausschalten; das Problem des atomaren Mülls wird zu lösen sein und man wird kostengünstigere Atomkraftwerke bauen; der befürchtete Treibhauseffekt wird somit abgebaut werden, weil keine fossilen Energieträger mehr verheizt werden müssen usw. Oder aber man kann gegen die Nuklearenergie mittels des Einsatzes von Contra-Argumenten argumentieren: Alle Reaktortypen, auch die westlichen Kernreaktoren, sind enorm unfallanfällig; außerdem gibt es die Gefahr von Terroranschlägen mit Nuklearmaterial; eine echte Lösung für die Endlagerung hochradioaktiven Materials ist nicht in Sicht.

Schließlich gibt es reale und fiktive Argumente. Die ersten beziehen sich auf die reale Welt und werden im Indikativ („X oder Y ist der Fall“) vorgetragen. Die fiktiven Argumente nehmen Bezug hingegen auf mögliche Welten. Sie werden meistens im Konjunktiv vorgetragen: „Nehmen wir an, X oder Y sei der Fall ...“ Fiktive Argumente erweitern das Potential verfügbarer Argumente in der Diskussion enorm. In vielen gegenwärtigen Diskussionen in der Moralthorie spielen beispielsweise fiktive Argumente (z. B. bei den sogenannten „hard cases“ oder Extremfällen) eine wichtige Rolle. Ohne sie wären

bestimmte Einsichten, die gewonnen worden sind, nicht möglich. Sie helfen häufig, das, was jeweils zur Debatte steht, besser und klarer zu sehen.

Diese erste grobe Einteilung von Argumenten, die man so oder in ähnlicher Form bei vielen Autoren findet, kann selbstverständlich nicht vollständig befriedigen. Sie ist zu grob und zu formal. Im allgemeinen gilt: Je universeller eine Argumentationstheorie ist, desto nichtssagender oder trivialer wird sie. Das allgemeine Schema eines Argumentes ist, wie man sehen konnte, relativ einfach. Interessant wird eine Argumentationstheorie, wenn sie eine lokale wird, d. h. wenn sie sich auf die inhaltlichen Argumente von Juristen, Mathematikerinnen, Philosophen, Einzelwissenschaftlerinnen usw. richtig einlässt und sie zu modellieren versucht. Erst dann wird sie inhaltlicher, bunter und facettenreicher. Deswegen ist es nicht verwunderlich, dass in den gängigen argumentationstheoretischen Abhandlungen die Typologien von inhaltlichen Argumenten überhand nehmen. Viele dieser Abhandlungen versuchen, so gut sie können, die reale Vielfalt von inhaltlichen Argumenten in den verschiedenen Argumentationsfeldern zu inventarisieren und hier und da eine gewisse Klassifikationsarbeit zu leisten. Sie wollen mehr als formale Schemata darbieten. Und deswegen sind sie darum bemüht, (häufig in der Tradition der aristotelischen Rhetorik und Topik) die einzelnen inhaltlichen Argumente zu typisieren und eine Reihe von Mustern herauszuarbeiten. Im folgenden möchte ich an eine von Manfred Kienpointner erarbeitete Klassifikation von Argumentmustern anknüpfen. Sie hat eine Reihe von Vorzügen. Sie ist erstens überschaubar. Zweitens ist sie nach einer gründlichen Musterrung anderer Klassifikationen entstanden und kann zu Recht beanspruchen, das Beste der sonstigen vorhandenen typologischen Einteilungen von Argumentmustern aufgenommen zu haben. Hier soll sie dazu dienen zu dokumentieren, wie vielfältig die einzelnen inhaltlichen Argumente sein können.

Manfred Kienpointner unterscheidet neun Klassen von Argumentmustern, denen weitere einzelne Figuren untergeordnet werden. Hier sollen nur die neun Klassen interessieren. Sowohl ihre Zusammenführung in Großklassen als auch die Feingliederung innerhalb der Klassen (weitere Einteilung in Subklassen) werden folglich vernachlässigt. Sein eigenes Klassifikationsunternehmen charakterisiert Kienpointner folgendermaßen: „Es geht mir im folgenden darum, eine möglichst kohärente und empirisch fundierte Typologie zu erstellen, die die Vorzüge der reichen typologischen Tradition nützt und ihre Schwächen soweit als möglich zu vermeiden versucht. Insbesondere sollen alle wesentlichen Unterscheidungen berücksichtigt werden, die im Rahmen der Topik-Tradition zur Aufstellung von etwa 20-40 Subklassen ... geführt haben.“ (Kienpointner, *Alltagslogik*, 232) Die von Kienpointner nach gründlicher Rezeption vorhandener Typologien und ohne jeden Anspruch auf Originalität unterschiedenen neun Klassen von Argumentmustern sind: 1) das Definitionsmuster; 2) das Art-Gattung-Muster; 3) das Ganzes-Teil-Muster; 4) das Vergleichsmuster (z. B. die sogenannten „a fortiori“- oder „a maiore“- und „a minore“-Argumente); 5) das Gegensatzmuster; 6) das Ursache-Wirkung-Muster; 7) das Beispielmuster; 8) das Autoritätsmuster; 9) das Analogiemuster. (Kienpointner, *Vernünftig Argumentieren*, 83ff.)

Im folgenden gehe ich auf jede einzelne dieser neun Klassen von Argumentmustern kurz ein. Dabei versuche ich zwei mögliche Gefahren zu vermeiden, die häufig bei solchen typisierenden Klassifikationen drohen. Zum einen besteht die Gefahr einer stillschweigenden Ontologisierung der unterschiedenen Klassen. Zum anderen erweist sich die Dichotomie induktiv-deduktiv als überall präsent. Ohne zu ontologisieren und diesseits der Einteilung in induktive und deduktive Argumente werden nun die einzelnen Klassen vorgeführt.

Die erste Klasse von Argumentmustern betrifft Definitionen oder inhaltliche Äquivalenzen. Das heißt: Die Grundlage für Schlüsse nach dieser Klasse von Mustern bildet die inhaltliche Äquivalenz von Definition und definiertem Ausdruck. Wenn eine solche inhaltliche Äquivalenz vorliegt, können wir Definition und Definiertem dieselben Eigenschaften zuschreiben oder absprechen. So gilt, um ein Beispiel zu nennen, für „Junggeselle“ das, was für „(noch) nicht verheirateter Mann“ gilt. Das Definitionsmuster ließe sich folgendermaßen fassen: 1) Was für die Definition gilt, gilt auch für das Definierte und umgekehrt; 2) X gilt für die Definition; 3) Also: X gilt auch für das Definierte. Trugschlüssig sind Definitionsargumente, die doppeldeutige Ausdrücke enthalten oder aber auf zirkulären Definitionen beruhen, in denen der definierte Ausdruck in der Definition wiederkehrt, wodurch Leerformeln entstehen. Um korrekte von nicht-korrekten Verwendungen des Definitionsmusters zu unterscheiden, sind mindestens folgende Fragen nützlich: 1) Ist die Definition richtig oder einfach akzeptabel? 2) Ist sie klar genug? 3) Gilt X wirklich für die Definition und somit auch für das Definierte?

Die zweite Klasse umfasst Unter- und Überordnungen des Art-Gattung-Verhältnisses (bzw. -Unterschieds). Dieser Unterschied hat es mit der Einordnung von Einzeldingen oder Individuen in Gesamtheiten zu tun, wobei die Gesamtheiten hierarchisiert werden, d. h. (weniger umfangreiche) Arten und (übergeordnete) Arten höherer Ordnung umfassen können. Ein klassisches Beispiel für diese Klasse von Art-Gattung-Mustern ist: 1) Alle Griechen sind Menschen; 2) Sokrates ist ein Grieche; 3) Also: Sokrates ist ein Mensch. Das Muster ließe sich rein formal folgendermaßen wiedergeben: 1) Wenn X einer Art Y angehört, gehört X auch der zugehörigen Gattung Z an; 2) X gehört der Art Y an; 3) Also: X gehört der zugehörigen Gattung Z an. Beim angegebenen trivialen Sokrates-Beispiel

ist die Zugehörigkeit nicht strittig. Dies ist aber nicht immer der Fall bei diesen Art-Gattung-Argumenten. Häufig kommt es vor, dass selbst Experten bei bestimmten Einordnungs- oder Zuordnungsfragen uneinig sind. So sind viele Zuordnungen von moralisch oder rechtlich umstrittenen Handlungen in hohem Maße kontrovers. Daher macht es viel Sinn folgende kritische Fragen zu stellen und versuchen, sie präzise zu beantworten: 1) Gehört X wirklich der Art Y an? 2) Sind die vorausgesetzten Art-Gattung-Hierarchien allgemein akzeptiert? 3) Reicht die bloße Zugehörigkeit zu einer Art oder zu einer Gattung bereits für eine positive oder negative Bewertung bzw. für eine entsprechende Behandlung aus?

Die dritte Klasse hat es mit dem Enthalten- bzw. Eingeschlossenheit von etwas in etwas, d. h. mit Teil-Ganzes-Relationen, zu tun. Anders als bei dem Art-Gattung-Muster geht es bei diesem Teil-Ganzes-Muster nicht um die Einordnung von Arten in übergeordnete Gattungen, sondern um die Zusammenfassung von Teilen zu einem Ganzen, von Teilen, die anders als Arten keine Sonderformen der Gesamtheit mit besonderen Merkmalen und Eigenschaften sind. Die Formulierung des Musters wäre: 1) Was für das Ganze gilt, gilt auch für die Teile und umgekehrt (außer: Ganzes und Teile sind qualitativ verschieden); 2) X gilt für das Ganze; 3) Also: X gilt für die Teile. Bei diesem Muster gibt es eine Reihe von Trugschlüssen, denn bestimmte Teile können Eigenschaften haben, die das Ganze nicht aufweist. Außerdem ist das Ganze oft mehr als die Summe seiner Teile. Will man mögliche Trugschlüsse von legitimen Schlüssen dieses Musters auseinanderhalten, so ist es sinnvoll, in bezug auf den jeweiligen Einzelfall eine Reihe von kritischen Fragen zu stellen: 1) Gilt X (als Eigenschaft der Teile) wirklich für das Ganze? 2) Gilt X (als Eigenschaft des Ganzen) wirklich für die Teile? 3) Besteht wirklich der unterstellte enge Zusammenhang zwischen dem Ganzen und den Teilen?

Bei der vierten Klasse, dem Vergleichsmuster, geht es um Ähnlichkeiten und Unterschiede, die im Argument miteinander verglichen werden. Das Muster funktioniert auf der Basis der Unterstellung, dass, wenn ein Gegenstand A eine bestimmte Eigenschaft X aufweist, es naheliegend ist, dass ein ähnlicher Gegenstand B diese Eigenschaft X gleichfalls aufweist. Anders als beim Definitionsmuster geht es hier nicht um totale Äquivalenz, sondern nur um eine Ähnlichkeit. Es ist aber im Einzelfall immer schwierig, Vergleichskriterien auf eine allgemeingültige Weise zu fixieren bzw. grundsätzliche von bloß graduellen Unterschieden auseinander zu halten. In diese Klasse gehören die in der Tradition der Rhetorik und Topik unterschiedenen „a fortiori“- „a-minore“- und „a maiore“-Argumente hinein, die sich auf Deutsch der Ausdrücke „erst recht“, „sogar“, „selbst“ und „wie viel mehr“ u. a. bedienen. Sie arbeiten alle mit Skalenwerten, Stufen und Steigerungen.

Das die fünfte Klasse ausmachende Gegensatzmuster bezieht sich auf mögliche Widersprüche, die in Diskussionen zu vermeiden sind, sowie Alternativen, die auszuschließen sind. Gegensatzargumente decken Widersprüche auf. Sie operieren auf folgender Basis: 1) Wenn X die Eigenschaft Y aufweist, kann X nicht zugleich und im selben Zusammenhang die entgegengesetzte Eigenschaft Z aufweisen; 2) X weist tatsächlich die Eigenschaft Y auf; 3) Also: X kann nicht zugleich und im selben Zusammenhang Z aufweisen. Gegensatzargumente stellen häufig Alternativen auf. Diese können aber entweder sich ausschließen oder miteinander kompatibel bzw. verträglich sein, was im jeweiligen Fall genau zu prüfen ist. Oft ist es schwierig, genau festzustellen, welche und wie viele Alternativen vorliegen. Eine Antwort auf folgende kritische Fragen kann dabei helfen: 1) Werden alle möglichen Alternativen aufgezählt? 2) Werden die Alternativen auf faire Weise präsentiert? 3) Handelt es sich wirklich um (in)kompatible Alternativen?

Bei dem Ursache-Wirkung-Muster geht es um kausale Beziehungen, d. h. um Beziehungen zwischen Ursachen und Wirkungen oder Mitteln und Zwecken, die in der Alltagspraxis von enormer Bedeutung sind. Der wissenschaftliche Kausalitätsbegriff ist ein schwieriger Begriff. Hier interessieren nur drei allgemeine Eigenschaften, die unbedingt zur Definition von Kausalität gehören: 1) Der Ursache folgt die Wirkung regelmäßig; 2) Die Ursache geht der Wirkung zeitlich voraus (allerdings ist als Grenzfall Gleichzeitigkeit von Ursache und Wirkung möglich); 3) Das als Wirkung einzustufende Geschehen kann nicht ohne die Ursache auftreten. Auf einzelne Komplikationen, die beim konkreten Gebrauch dieses Musters auftreten können (die Unterscheidung von notwendigen und hinreichenden Bedingungen, das Phänomen der einen Wirkung mit mehreren Ursachen bzw. der einen Ursache mit mehreren Wirkungen usw.), gehe ich nicht ein. Sie sind aber für die Beurteilung der Plausibilität von Schlüssen von Ursachen auf Wirkungen (oder von Wirkungen auf Ursachen) in der Regel entscheidend. Kienpointner unterscheidet sieben Varianten des Ursache-Wirkung-Musters. Die Grundvarianten des Musters sind aber: 1) Wenn die Ursache A vorliegt, folgt die Wirkung B; 2) Die Ursache A liegt vor; 3) Also: Die Wirkung B folgt resp. 1) Wenn die Wirkung B vorliegt, ging die Ursache A voraus; 2) Die Wirkung B liegt vor; 3) Also: Die Ursache A ging voraus. Da Meinungsunterschiede in bezug auf das Bestehen oder Nichtbestehen von kausalen Zusammenhängen sehr häufig vorkommen, sind Ursache-Wirkung-Argumente nicht immer plausibel bzw. annehmbar. Manchmal kommt es zu Verwechslungen einer rein zeitlichen Abfolge von Ereignissen mit einem kausalen Aufeinanderfolgen von Ereignissen, was zum Trugschluss „post hoc, ergo propter hoc“ führt, oder zur Verwechslung von Ursache und Wirkung, oder zur Verleugnung von Wirkungen und Folgen von Handlungen, weil sie negativ bewertet werden. Außerdem gibt es sich selbst erfüllende Propherzeiungen, die in der Vorhersage von Wirkungen bestehen,

die durch eigene Aktivität wahr gemacht werden. Will man trugschlüssige Vertauschungen und Konfusionen vermeiden, so sind u. a. folgende kritische Fragen im jeweiligen Einzelfall präzise zu beantworten: 1) Liegt die Ursache wirklich (nicht) vor? 2) Liegt die Wirkung wirklich (nicht) vor? 3) Führt die in Frage stehende Ursache regelmäßig zur Wirkung? 4) Könnte die Wirkung durch andere Ursachen herbeigeführt worden sein? 5) Gibt es noch weitere Wirkungen der betreffenden Ursache? 6) Sind die aufgewendeten Mittel (die wie Ursachen beim Erreichen bestimmter Ziele fungieren) die einzig zur Verfügung stehenden Mittel?

Das Beispielmuster der siebten Klasse betrifft verallgemeinernde und illustrierende Argumente. Beispiele können in Argumentationen als Argumente eingesetzt werden. Sie haben in der Regel zwei Hauptfunktionen. Sie können einer Verallgemeinerung oder aber einer Illustration dienen. Die ersten nennt man induktive Beispiele. Sie ermöglichen, ausgehend von Einzelfällen, die Behauptung von allgemeinen Sätzen. Illustrative Beispiele kommen als zusätzliche Bekräftigung und Veranschaulichung vorgebrachter Argumente vor und zeigen somit, dass man in ähnlich gelagerten Fällen auch von den Prämissen auf die These schließen kann. Während induktive Beispiele eine eigene Form des Schließens darstellen, haben illustrative Beispiele eher eine Hilfsfunktion im Rahmen der anderen Muster. Besonders wenn die vorgeführten Argumente allein nicht ganz überzeugend wirken, können illustrative Beispiele die Beweiskraft verstärken sowie die Verständlichkeit steigern. Das Muster für induktive Beispiele ist: 1) In Beispiel 1 hat X die Eigenschaft Y; 2) In Beispiel 2 hat X die Eigenschaft Y; 3) In Beispiel 3 hat X die Eigenschaft Y; 4) In Beispiel n hat X die Eigenschaft Y; 5) Also: Alle oder die meisten oder viele X haben die Eigenschaft Y. Wie man sieht, ist für die Beurteilung von Verallgemeinerungen wichtig, wie weitgehend sie sein sollen. Extremfälle schwacher Beispielargumentation bezeich-

net man als Übergeneralisierungen und stellen trugschlüssige Verallgemeinerungen dar. Anders als induktive Beispiele können illustrative Beispiele mit allen bisher behandelten Formen des Argumentierens kombiniert werden. Sie funktionieren nach folgendem Muster: 1) Wenn das Argument zutrifft, folgt daraus die Wahrheit oder die Wahrscheinlichkeit der These; 2) Das Argument trifft zu; 3) In ähnlichen Fällen folgt aus dem Argument auch die Wahrheit oder die Wahrscheinlichkeit der These; 4) Also: Die These ist wahr oder wahrscheinlich. Beispielargumente können durch folgende kritische Fragen getestet werden: 1) Geben die Beispiele wahre oder zumindest wahrscheinliche Sachverhalte oder Ereignisse an? 2) Sind sie im jeweiligen Zusammenhang treffend oder typisch? 3) Lassen sie sich durch eine statistisch relevante Datenbasis stützen? 4) Sind die Verallgemeinerungen zu stark oder zu schwach? 5) Gibt es Gegenbeispiele? 6) Lassen sich weitere Beispiele finden?

In der achten Klasse, der Klasse des Autoritätsmusters, geht es um den argumentativen Rückgriff auf Fachleute und Respektpersonen. Bei vielen Themen, die diskutiert werden, fehlen häufig eigene Kenntnisse und Erfahrungen, so dass man selbst nicht in der Lage ist, geeignete Sachargumente zu finden. In solchen Fällen ist es naheliegend und oft geradezu unvermeidlich, Autoritäten heranzuziehen, um argumentative Entscheidungen herbeizuführen oder zu erleichtern. Autoritäten werden dann nach folgendem Muster eingesetzt: 1) Was die Autorität X über den Sachverhalt Y sagt, stimmt; 2) X sagt, dass Y wahr oder wahrscheinlich ist; 3) Also: Y ist wahr oder wahrscheinlich. Damit solche Autoritätsargumente ihre Funktion erfüllen, müssen die Autoritätspersonen richtig zitiert werden. Außerdem gilt dies nur für das Urteil von Autoritätspersonen auf ihrem Fachgebiet und wenn sie ihr Urteil unvoreingenommen abgegeben haben.

Die letzte Klasse ist schließlich die Klasse des Analogiemusters. Analogien sind indirekte Vergleiche. Deswegen können Analogieargumente auch als Vergleichsargumente in einem weiten Sinne angesehen werden. Es macht aber Sinn, sie gesondert zu behandeln. Im Unterschied zu Vergleichen sind Analogien immer auf bestimmte Gegenstände bezogen, die nur bildlich oder in einem übertragenen Sinne miteinander vergleichbar sind. Sie sind indirekte Vergleiche, weil sie Vergleiche sind, bei denen auf den ersten Blick unähnliche Elemente, die aus verschiedenen Bereichen der Wirklichkeit stammen, aufgrund der Tatsache, dass sie doch in einer bestimmten, entscheidenden Hinsicht ähnlich sind, zusammengebracht werden. Analogiemuster verlangen Phantasiekraft und setzen der Phantasie keine Grenzen. Sie werden nach folgendem Muster gebildet und eingesetzt: 1) Wenn A Eigenschaft B aufweist, hat analog auch C Eigenschaft D; 2) A weist Eigenschaft B auf; 3) Also: C hat Eigenschaft D. Analogien erweisen sich u. a. als nützlich, wenn Experten mit Menschen argumentieren, die nur über ein laienhaftes Wissen verfügen. Die Gefahr ist immer dabei, dass man falsche oder unklare und vieldeutige Analogien bildet. Tatsächlich lassen sich kaum Analogieargumente denken, die unstrittige bzw. zwingende Begründungen liefern. Gut gewählte Analogien können Streitfragen jedoch hervorragend auf den Punkt bringen, komplexe Zusammenhänge vereinfachend veranschaulichen sowie kreativ neue Aspekte und Facetten des jeweiligen Sachverhalts herausarbeiten. Deswegen sind die folgenden kritischen Testfragen von besonderer Bedeutung: 1) Ist der in der Analogie ausgedrückte Sachverhalt als solcher zutreffend? 2) Ist er in bezug auf die strittige These relevant? 3) Bringt die Analogie im Argumentationsprozess wirklich weiter? 4) Vereinfacht sie oder verwirrt sie nicht zu sehr?

2. Der Gebrauch von Argumenten in Argumentationen

Stephen Toulmin hatte Argumente mit Organismen verglichen. Wie diese hätten auch jene eine grobe, anatomische sowie eine feinere, physiologische Struktur. Toulmins Vergleich scheint mir auch wegen einer weiteren Ähnlichkeit zwischen Argumenten und Organismen treffend zu sein. Argumente, ähnlich wie Organismen, brauchen Milieus, um als Argumente überhaupt existieren zu können. Denn Argumente sind nur Argumente, wenn sie in bestimmten Argumentationen gebraucht werden, die wiederum nur in bestimmten Kontexten möglich sind. Argumente kommen tatsächlich nur im Rahmen von Argumentationen vor. Und diese Argumentationen stellen eine sprachliche Praxis dar, welche Menschen in der Lage sind in Gang zu bringen und zu kultivieren. Argumentationen sind, mit anderen Worten, eine aktive Tätigkeit von Menschen, die diese mit bestimmten Absichten betreiben und pflegen.

Wie jede Tätigkeit auch hat die Praxis der Argumentation Ziele. Indem Menschen argumentieren, wollen sie etwas erreichen. Sie wollen zum Beispiel eine bestimmte Position bezüglich eines Themas entwickeln und profilieren. Sie können aber auch etwas anderes wollen: anderen eine bereits vorhandene Position mitteilen oder sie in einer Gruppe verbindlich machen, indem sie Überzeugungsarbeit leisten. Durch die sprachliche Praxis der Argumentation wird immer etwas intendiert, von den Sprechern oder Sprecherinnen und in bezug auf andere, nämlich die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an der argumentativen Kommunikation. Wer argumentiert, will immer etwas bewirken, entweder bei sich selbst oder bei anderen. Deswegen ist die Argumentation von ihrer Struktur her intentional und praktisch. Die argumentative Sprachhandlung ist sowohl illokutionär als auch perlokutionär, wobei „illokutionär“ sich auf das bezieht, was der Sprecher tut, um etwas zu

bewirken, und „perlokutionär“ das meint, was beim Zuhörer oder Gesprächspartner bewirkt wird. Argumentieren, so betrachtet, bedeutet mittels Sprache handeln, indem bestimmte illokutionäre Sprachhandlungen vollzogen werden, um bei einem Gesprächspartner bestimmte perlokutionäre Handlungen der Annahme oder der Ablehnung zu erreichen.

Argumentieren setzt also Verschiedenes und zum Teil sehr Heterogenes voraus: ein Thema, einen Ort oder Kontexte, Akteure oder Sprecher, Sprechakte. Argumentationen haben Phasen, Stärken und Intensitäten, Regeln und Codes, Ergebnisse. In Argumentationen kommen Argumente zur Geltung. In ihnen werden sie entwickelt und vorgetragen bzw. gebildet und eingesetzt. In ihnen werden auch unterschiedliche Argumente miteinander kombiniert. Die in Argumentationen eingesetzten Argumente können auf unterschiedliche Weise zueinander stehen. Einige Argumente stehen in einem Verhältnis der Verknüpfung oder Verbindung zu anderen Argumenten. In einem solchen Fall redet man von „linked arguments“ oder „verknüpften“ Argumenten, in denen einzelne Prämissen zusammenkommen, um den Schluss zu ermöglichen. Verknüpfte Argumente können viele Prämissen haben. Der einfache Typ von verknüpften Argumenten enthält zwei Prämissen, die sich gegenseitig ergänzen und auf die Weise die Schlussfolgerung möglich machen. Die Prämissen von verknüpften Argumenten enthalten Gründe, die sich gegenseitig verstärken und stützen. Verknüpfte Argumente sind deswegen Argumente mit kombinierten Gründen. Man kann sagen, dass in verknüpften Argumenten, jede Prämisse durch die Vermittlung der anderen Prämisse(n) die Schlussfolgerung möglich macht. In ihnen, um es auf diese Weise auszudrücken, kooperieren die Prämissen, die sonst nicht unabhängig voneinander imstande wären, die Schlussfolgerung zu ermöglichen. Gemeinsam bringen sie in den verknüpften Argumenten den Schluss zustande bzw. rechtfertigen sie den Schluss.

Neben „verknüpften“ Argumenten gibt es sogenannte „konvergierende“ Argumente, in denen jede Prämisse eine selbständige Stützung der Schlussfolgerung liefert. Konvergierende Argumente haben wie die verknüpften Argumente auch mehrere Prämissen. Aber jede Prämisse stellt in einem konvergierenden Argument einen selbständigen, unabhängigen Grund für die Schlussfolgerung dar. In konvergierenden Argumenten findet man demnach mehrere voneinander unabhängige Gründe, die den Schluss möglich machen.

Außer „verknüpften“ und „konvergierenden“ Argumenten gibt es „Serienargumente“ und „divergierende“ Argumente. Serien- oder Kettenargumente bestehen aus Subargumenten, bei denen der Schluss des einen Arguments als Prämisse eines anderen Arguments fungiert. Anhand eines Beispiels soll dies veranschaulicht werden. Im Argument „1) Das Zimmer war abgeschlossen und leer, als wir hereinkamen; 2) Also: Keiner konnte es verlassen haben; 3) Also: Der Mörder war nicht im Zimmer“ ist die erste Aussage „Das Zimmer war abgeschlossen und leer, als wir herein kamen“ eine Prämisse, die zur Aussage „Keiner konnte es verlassen haben“ führt. Diese zweite Aussage ist ein Schluss, der aber wiederum als Prämisse für ein neues Argument fungiert, dessen Schluss „Der Mörder war nicht im Zimmer“ ist.

„Divergierende“ Argumente sind solche, in denen zwei verschiedene Schlüsse durch eine einzige Prämisse gestützt werden. Die nicht koinzidierenden oder divergierenden Schlüsse sind ableitbar von der einen Prämisse. Wenn verknüpfte Argumente mit divergierenden Argumenten kombiniert werden, können verschiedene divergierende Schlüsse aus mehr als einer Prämisse hergeleitet werden.

Zwecks Identifizierung der einzelnen Argumente, die in Argumentationen entweder als verknüpfte, als konvergierende, als

Ketten- oder aber als divergierende Argumente zusammengebracht werden, kann man die Methode der diagrammartigen Darstellung des Verlaufs einer Argumentation anwenden, der insbesondere Douglas Walton in seiner pragmatischen Theorie der Argumentation viel Aufmerksamkeit gewidmet hat. Diagramme sind aus Knotenpunkten und Linien bestehende bildliche Darstellungen, anhand derer man überschaubar rekonstruieren kann, welche Rolle einzelne Argumente in einem Argumentationszusammenhang spielen bzw. in welchem Verhältnis sie in der Gesamtargumentation zueinander stehen. Die Begriffe, die Walton zu ihrer Bezeichnung verwendet, sind „process diagram“ und „flow chart“. Beide Begriffe sind wichtig, denn sie weisen auf den dynamischen, prozesshaften Charakter des Einsatzes von Argumenten in Argumentationen hin. Argumentationen sind nicht statischer Natur. An ihnen interessieren zwar die Ergebnisse, aber auch (und manchmal hauptsächlich) die Weise, wie man die Ergebnisse erzielt hat.

Gerade um diesen dynamischen Charakter der argumentativen Tätigkeit begrifflich besser in Rechnung zu stellen, hat die Amsterdamer Forschergruppe um Frans H. van Eemeren und Rob Grootendorst einen „pragma-dialektischen“ Ansatz entwickelt, in dem die Argumentation konsequent als eine sprachliche, soziale und rationale Tätigkeit aufgefasst wird. Dies setzt voraus, dass eine Funktionalisierung, eine Externalisierung, eine Sozialisierung sowie eine Dialektisierung der Kategorien und Denkmittel durchgeführt werden, anhand derer Argumentationen konzipiert werden. Denn nur wenn man funktionalistisch die Tätigkeit der Argumentation begreift, wird man in der Lage sein, der Zweckgerichtetheit argumentativer Handlungen gerecht zu werden. Menschen argumentieren, weil sie dadurch etwas machen oder erreichen wollen. „Funktionalisierung“ besagt demnach das konsequente Begreifen von argumentativen Sprachhandlungen als „purposive acts“, d. h. als eine Reihe von intentionalen Akten.

Argumentative Sprachhandlungen haben außerdem einen öffentlichen Charakter. Sie sind geäußerte Aussagen, die die sie äussernden Sprecher auf eine bestimmte Weise binden. Erst eine externalistische Perspektive vermag dies in Rechnung zu stellen. In Argumentationen hat man es in der Tat mit geäußerten oder ausgedrückten Meinungen, Aussagen und Behauptungen zu tun, für die man Geltung beansprucht und für die es auch objektive Erfüllungsbedingungen gibt, an die die Argumentierenden gebunden sind. Dies ist auch der Grund, warum Argumentationen Sprecher-Externes voraussetzen. Als kommunikative Tätigkeiten sind sie sozialer Natur, was ja eine „Sozialisierung“ unserer argumentationstheoretischen Denkmuster und Begriffe erforderlich macht. Argumentationen sind sprachlich vermittelte Interaktionen zwischen mehreren Subjekten, die die kollektive Praxis des Argumentierens handelnd aufrechterhalten.

Schließlich sind Argumentationen dialektischer Natur. In ihnen werden Argumente und Positionen entwickelt sowie kritisch erörtert. Argumentationen charakterisiert geradezu die Tatsache, dass sie Dispute darstellen, weil die Teilnehmer der Argumentation selten einer Meinung sind. Argumentierend verteidigen sie im Regelfall ihre eigene Position oder ihren eigenen Standpunkt und versuchen, die Schwächen der von den anderen Argumentationsteilnehmern vertretenen Positionen und Standpunkte zu entlarven. Argumentationen sind somit immer Pro- oder/und Contra-Argumentationen. Um diesen grundsätzlich dialektischen Charakter der Argumentationen zu illustrieren, beziehen sich van Eemeren und Grootendorst auf Sokrates und Popper, die für sie am klarsten dokumentieren, was es heißt, auf „dialektische“ Weise Standpunkte zu verteidigen und kritisch in Frage zu stellen. (van Eemeren, Grootendorst, *Speech Acts in Argumentative Discussions*, 15ff.)

In „*Speech Acts in Argumentative Discussions*“ definieren van Eemeren und Grootendorst die Praxis der Argumentation als

“... a speech act consisting of a constellation of statements designed to justify or refute an expressed opinion and calculated in a regimented discussion to convince a rational judge of a particular standpoint in respect of the acceptability or unacceptability of that expressed opinion.” (S. 18) Aufgrund der gewissen Umständlichkeit, die einer solchen Definition eignet, sowie der Ambivalenz einiger der verwendeten Begriffe scheint mir die in “A Systematic Theory of Argumentation. The pragma-dialectical approach“ auf Seite 1 zu findende Definition gelungener: „Argumentation is a verbal, social, and rational activity aimed at convincing a reasonable critic of the acceptability of a standpoint by putting forward a constellation of propositions justifying or refuting the proposition expressed in the standpoint.“

Argumentationen sind Kommunikationsprozesse. An ihnen interessieren nicht nur die Resultate, sondern auch die Verläufe und Entwicklungen der Denkopoperationen, die in ihnen entfaltet werden. Als Prozesse haben sie auch Qualitäten. Weil Argumentationen zielgerichtete Tätigkeiten sind, ist es immer möglich, dass sie ihr Ziel erreichen oder dass sie ihr Ziel verpassen. Argumentationen können gelingen, wenn sie ihr Ziel erreichen. Sie können aber auch scheitern, wenn sie ihr Ziel verpassen. Es ist außerdem wichtig, wie sie ihr Ziel erreichen oder verpassen. Deswegen kann es nicht gleichgültig sein, wie die Praxis des Argumentierens im einzelnen vollzogen wird, was dazu geführt hat, dass viele Argumentationstheoretiker eine Reihe von Normen und Prinzipien rationalen Argumentierens festgelegt haben. Diese Normen und Prinzipien beziehen sich auf die besseren Modalitäten des Argumentierens. Diese werden in präskriptiver Absicht vorgetragen. Sie sollen die Maßstäbe sein, an welche sich jede Argumentation, die beansprucht, gut und vernünftig zu sein bzw. auf sachangemessene Weise ihr Ziel zu erreichen, zu halten hat.

In seiner mittlerweile klassischen argumentationstheoretischen Studie „Communication and Argument. Elements of Applied Semantics“ führt der norwegische Philosoph Arne Naess sechs formalpragmatische bzw. inferenzsemantische und (in einem weiten Sinne doch) ethische Bedingungen ein, die erfüllt sein müssen, damit wir sagen können, dass eine Argumentation gelungen ist, das heißt konkret: effektiv ihr Ziel erreicht hat bzw. erfolgreich gewesen ist. Naess konzipiert diese sechs Bedingungen als eine minimale Basis für argumentative Kommunikationsprozesse. De facto sind sie keineswegs minimalistisch. (Naess, 121ff.) Die erste Bedingung lautet: Man soll bei der Sache oder beim Thema, das Gegenstand der Diskussion ist, bleiben, auch wenn dies für die Befriedigung der eigenen Interessen nicht förderlich sein sollte. Als Prinzip formuliert: „Avoiding tendentious references to side issues!“ Die Konzentration auf Nebenaspekte bzw. auf Nebenthemen soll auf die Weise verhindert werden. Die zweite Bedingung betrifft mögliche zu vermeidende Verzerrungen und Voreingenommenheiten bei der Wiedergabe des Standpunkts der anderen Argumentierenden („Avoiding tendentious renderings of other people’s views!“). Die Bedingung lautet: Wiedergaben der Positionen oder Standpunkte der anderen Gesprächsteilnehmer sollen auf eine (gegenüber allen möglichen vertretbaren Standpunkten) neutrale Weise geschehen. Die dritte Bedingung zielt auf die Vermeidung von Zweideutigkeiten ab, die für die weitere Diskussion von Nachteil sein könnten („Avoiding tendentious ambiguity!“) Sie lautet: Man sollte alles Mögliche unternehmen, um potentielle Missverständnisse nicht zustande kommen zu lassen. Bei der vierten Bedingung geht es um die Eliminierung diverser Implikationen, die anderen Diskursteilnehmern schaden könnten: „Avoiding tendentious argument from alleged implication!“ Die Bedingung bezweckt die Verhinderung tendenziöser Ableitungen aus nicht Gesagtem aber doch Angedeutetem oder Präsupponiertem. Die fünfte Bedingung betrifft problematische Berichte oder Selbst-

präsentationen seitens des Sprechers, durch die dieser einen unberechtigten Vorteil zu erzielen beabsichtigt: „Avoiding tendentious first-hand reports!“ „Problematisch“ sind die durch die fünfte Bedingung zu verhindernden Äußerungen und Interventionen, weil sie entweder etwas Wichtiges auslassen oder aber durch die Art der Präsentation selbst falsche Eindrücke vermitteln. Die sechste und letzte Bedingung („Avoiding tendentious use of contexts!) will unfaire Kontextverwertungen unmöglich machen, indem sie noch einmal auf der Bedeutung der Neutralität bei der faktischen Vorführung von Argumenten insistiert.

Wie alle Normen und Bedingungen, die im Sinne eines Verhaltenskodex von Argumentierenden festgehalten werden, sind die Bedingungen Arne Naess' gleichfalls „ethische“ Bedingungen in einem weiten Sinne. Bei ihnen geht es um eine reale Verbesserung der Argumentationspraxis und der Argumentationsqualität. Die besseren Möglichkeiten argumentativer Sprachhandlungen sind ihr Thema und ihr angestrebtes Ziel. Selbstverständlich sind sie abstrakt und in vielerlei Hinsicht vage. Positiv an ihnen ist die Tatsache, dass sie nicht nur formalpragmatische und inferenzsemantische Aspekte der Argumentationspraxis berücksichtigen, sondern auch auf kommunikationspsychologische und interaktionspraktische Momente realer Argumentationsprozesse achten. Was auf jeden Fall bei der Entwicklung einer „Ethik“ oder praktischen Theorie des Argumentierens zu vermeiden ist, und hierauf achtet Arne Naess besonders, ist die Wegidealisierung vieler Faktoren, die real und konkret eine wichtige Rolle spielen, die aber nicht so gut in die jeweilige Diskurstheorie zu passen scheinen. Es gibt nämlich viele Argumentationstheorien, die zu idealistisch sind und theoriestrategisch „ideale Sprechsituationen“ zu stark favorisieren.

Einen nicht-idealistischen, funktionalistischen und dialektischen mittleren Weg suchen auch van Eemeren und Grootendorst.

Im Bewusstsein davon, dass reale Argumentationen vieldimensional sind, d. h. unter Sachzwängen stattfinden, des öfteren von emotionalen Voreingenommenheiten angeleitet werden und nicht selten als verbale Machtkämpfe ausgetragen werden, haben sie zehn Regeln eines vernünftigen Argumentierens herausgearbeitet, die ich im folgenden kursorisch aufführe. Sie stellen realistische Anforderungen an Argumentationen dar. Sie orientieren sich nicht an einem starken Begriff der Wahrheit, sondern am (in einer Gruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt) geteilten Wissen. Sie berücksichtigen Implizites und Nicht-Gesagtes, welches für viele Argumentationen von großer Bedeutung ist. Parteilichkeit und emotionale Voreingenommenheit werden von vornherein nicht eliminiert. Vielmehr versuchen sie Formen eines vernünftigen Umgangs damit zu finden. Sie zielen auf einen fruchtbaren Austausch von Argumenten in Situationen ab, von denen man weiß, dass sie nie vollkommen symmetrisch sein werden. Sie stellen ebenfalls die zeitliche Begrenzung von Argumentationen in Rechnung sowie mögliche nichteliminierbare Dissense, die mit vielen lebensweltlichen Faktoren und Verortungen der Argumentierenden selbst zusammenhängen, mit denen aber in der Argumentation auf vernünftige Weise umzugehen ist.

Die zehn Regeln von van Eeemeren und Grootendorst lauten: 1) Die Argumentierenden dürfen einander nicht hindern, Standpunkte vorzubringen oder Standpunkte anzuzweifeln; 2) Wer einen Standpunkt vorbringt, geht die Verpflichtung ein, ihn zu verteidigen, wenn er oder sie aufgefordert wird, dies zu tun; 3) Widerlegungsversuche müssen sich auf denjenigen Standpunkt beziehen, der tatsächlich von der Gegenpartei in der Diskussion geäußert worden ist; 4) Ein Standpunkt darf nur dadurch verteidigt werden, dass man Argumente für den Standpunkt vorbringt; 5) Eine Person ist verpflichtet, zu den Voraussetzungen und Prämissen zu stehen, die er oder sie implizit zum Ausdruck gebracht hat. Umgekehrt dürfen den

Kontrahenten nicht Prämissen unterstellt werden, die sich aus deren Äußerungen nicht entnehmen lassen; 6) Eine Prämisse darf nicht fälschlich als gemeinsam akzeptierter Ausgangspunkt hingestellt werden, und umgekehrt darf eine Prämisse, die gemeinsam akzeptiert wird, nicht zurückgewiesen werden; 7) Ein Standpunkt darf nicht als hinreichend gerechtfertigt betrachtet werden, wenn die Rechtfertigung nicht durch ein plausibles und korrekt angewandtes Argumentationsmuster erfolgt; 8) Die Argumentationsmuster müssen logisch gültig sein oder zu logisch gültigen Schlussfolgerungen ergänzt werden können (durch das Explizitmachen von indirekt unterstellten Prämissen); 9) Wenn die Rechtfertigung eines Standpunktes nach den obigen Regeln korrekt erfolgt ist, muss die Person, die den Standpunkt angezweifelt hat, ihn nun akzeptieren; wenn die Rechtfertigung nicht gelungen ist, muss die Person, die den Standpunkt vertreten hat, ihn nunmehr zurücknehmen; 10) Die Formulierung der Argumentation darf weder ungenau noch mehrdeutig sein, und die Gesprächsteilnehmer müssen gegenseitig ihre Formulierungen so sorgfältig wie möglich interpretieren. (van Eemeren, Grootendorst, *Speech Acts in Argumentative Discussions*, 151ff. sowie van Eemeren, Grootendorst, *A Systematic Theory of Argumentation*, 187ff.)

3. Die Kontexte des Argumentierens

Argumentationen führt man, um die Zustimmung anderer Menschen zu bestimmten Thesen, Standpunkten oder Positionen, die man selbst vertritt, zu erhalten. Man argumentiert, um andere Menschen, die Argumentationsteilnehmer und Kontrahenten, zu überzeugen. Um dies zu erreichen, setzt man diverse Mittel ein. In der Hauptsache setzt man Argumente ein. Doch Argumente sind nicht alles, worum es in den Argumentationen geht. Argumente leben davon, dass die Argumentierenden gemeinsame Vorstellungen haben, ein bestimmtes Wissen teilen, Argumentationen als spezifische Tätigkeiten mit bestimmten Regeln und Vorgehensweisen akzeptieren und so weiter. In Argumentationen werden Argumente eingesetzt. Hier funktionieren sie und erhalten ihre Geltung. Argumentationen als Tätigkeiten oder Sprachhandlungen umfassen mehr als die einzelnen Argumente, die sich rein formallogisch analysieren lassen. Deswegen reicht die formale Logik nicht aus, wenn es um Argumentationen als reale Tätigkeiten geht. Zwar hat bei Argumentationen das Logische immer die Priorität. Aber dieses Logische darf nicht in einem engen, formalen Sinne aufgefasst werden.

Es ist das Verdienst der Pragmatisten, eine Auffassung von Logik oder des Logischen entwickelt und durchgesetzt zu haben, das hier von großem Nutzen sein kann. Für sie (und ich meine insbesondere John Dewey und Ferdinand Canning Scott Schiller, aber auch Kazimierz Ajdukiewicz und Tadeusz Kotarbinski) ist das Logische mehr als eine Gesamtheit von formalen Denkgesetzen. Das ist das Logische auch. Aber sie sind bemüht zu zeigen, dass die logischen Formen und Gesetze einen praktischen Sitz im Leben der handelnden und entscheidenden Individuen haben, in dem sie entstanden sind und auch angewandt werden. Die logischen Formen denken sie als Mit-

tel und Ressourcen, welche Menschen haben, um die konkreten Lebensprobleme, die sie real haben, zu bewältigen. Lebenspraktisch und problemlösungsmethodologisch fassen sie die Denkfunktion auf. Und lebenspraktisch und problemlösungsmethodologisch betrachten sie die Logik und das Logische. Deswegen spielen in ihren Werken die Begriffe der Situation, der Problemlage, des Forschungshandelns („Inquiry“) und der Lösungsstrategien u. a. eine zentrale Rolle. Sie wollen nicht von der praktischen Bedeutung der Logik abstrahieren. Im Gegenteil: Sie wollen zeigen, dass die Logik es immer mit Praxis zu tun hat, mit der Praxis des Denkens und des Problemlösens in existenziell wichtigen Situationen und Lebenslagen. Das wirkliche Denken wird für sie das Thema. Nicht das reine, mit dem Leben unvermittelte Denken.

Die Urteile oder Urteilsätze und überhaupt die Urteilsfunktion als das Hauptthema der klassischen Logik werden nun als Sprachhandlungen konsequent gedeutet, die in bestimmten Kontexten und entsprechend der Magnetisierung dieser Kontexte auf mehr oder weniger erfolgreiche Weise vollzogen werden. Urteilen und überhaupt Denken sind Kompetenzen, welche Menschen haben, um in Krisen und Unordnungssituationen Lösungen und Auswege zu finden. Gerade diese von den Pragmatisten thematisierte Denk- und Urteilsfunktion ist das, worum es in der Argumentationstheorie geht. Denn in dieser kann es nicht allein um abstrakte deduktive Inferenzmuster gehen, die inhaltsindifferent ihre Gültigkeit haben, sondern auch und primär um ein praktisches Inferenzhandeln, das von realen argumentierenden Subjekten praktiziert wird und höchst lebensdienlich ist.

In der Argumentationstheorie geht es um den real argumentierenden Menschen, um dessen Kompetenzen und begriffliche Mittel, um dessen Ressourcen und inferentielle Strategien. Es geht also nicht um den abstrakten Menschen, und auch nicht

um die Allmachtsphantasien von Theoretikern. Deswegen ist es unbedingt notwendig, dass jene logizistische Sicht überwunden wird, die das Soziale und das Psychologische ganz vernachlässigen möchte. Selbstverständlich ist bei Argumentationen das Logische wichtig, ja wichtiger als das Soziale und das Psychologische. Doch darf die Argumentationstheorie dieses Soziale und Psychologische nicht ganz ignorieren. Pierre Bourdieu hat in seinem Werk „Méditations pascaliennes“ für den Bereich der Sozialtheorie das gemacht, was eine jede vernünftige Argumentationstheorie machen müsste, nämlich jene „reine“, „scholastische“ Sicht kritisiert, die viele professionelle Blindheiten und Verdrängungen erzeugt. Gegen die radikal entgeschichtlichte reine Sicht der scholastischen Theorie, die sich für den realen sozialen Menschen nicht interessiert, hat Bourdieu an die Leistung der konkreten Anthropologie Blaise Pascals erinnert, in der der Mensch sowohl als Objekt unter den Objekten und als auch als Subjekt unter Subjekten aufgefasst und behandelt wird.

Gerade die von Pascal erreichte und von Bourdieu angestrebte Konkretion der Theorie ist seit immer das Programm der klassischen Rhetorik gewesen, in der es um den konkret argumentierenden Menschen gegangen ist: um einen Menschen also, der im Praktischen deliberiert, was er tun und wie er denken soll. So steht zum Beispiel im Mittelpunkt der aristotelischen „Rhetorik“ nicht die reine Wahrheit oder das, was an und für sich das Wahre ist, sondern das, was als wahr angenommen und behauptet wird: von einer bestimmten argumentierenden Person, in einem bestimmten Kontext und angesichts eines bestimmten Auditoriums, das sich aus verschiedenen konkreten Zuhörern zusammensetzt. Anders als die „Analytik“, die sich mit den Beweis- und Ableitungsverfahren des Wahren beschäftigt, widmet die „Rhetorik“ den Beweis- und Herleitungsverfahren im Bereich des Ungewissen, bloß Wahrscheinlichen, in dem es vieles gibt, was sich sagen und meinen

lässt, ihre Aufmerksamkeit. Die „Rhetorik“ ist nach Aristoteles an diesen meinungsmäßigen Bereich wesentlich gebunden, an die Welt der „doxa“ und des (wie Perelman gern übersetzt) „opinable“ resp. „vraisemblable“.

Doch ist in der klassischen Tradition dieser Bereich des Wahrscheinlichen und Ungewissen keineswegs ein unwichtiger, ein trivialer Bereich, in dem es bloß darum gehen kann, schön und wirksam zu reden. Die „Rhetorik“ als die wissenschaftliche Reflexion und Disziplin, die sich dieses Bereichs annimmt, ist auch nicht eine Wissenschaft des Peripheren, Unwichtigen, Nebensächlichen, der bloßen sprachlichen Stilmittel und literarischen Figuren, sondern eine eminent praktische Wissenschaft, eine Wissenschaft des Praktischen, in dem es keine absoluten Wahrheiten geben kann. „Rhetorik“ ist im echten Sinne des Wortes „ethisch“. Sie hat es mit dem Leben des redenden und argumentierenden Menschen, mit dem guten Leben von menschlichen Lebewesen, die kollektiv ihr Leben gestalten, zu tun. Sie ist „Ethik“ des praktischen Denkens und Redens. Sie ist ein wichtiger Teil der Erziehung, jener Paideia-Praxis also, in der der Mensch lernt, Mensch zu sein.

Die klassische Rhetorik beschäftigt sich demnach nicht nur mit einer Reihe von literarischen Stilfiguren. Sie ist die „ethische“ Lehre der richtigen Denk- und Verhaltensweisen im Praktischen. Unmittelbar hat sie es mit den Bedingungen eines Gelingens der menschlichen Rede in bestimmten Situationen zu tun: vor Gericht (im Rechtlichen), beim praktischen Überlegen (im Politischen bzw. Beratenden) und in Redezusammenhängen, in denen es darum geht, jemanden lobend darzustellen und als Beispiel vorzuführen (im Epideiktischen). Über diese Situationen vermittelt, hat sie es aber mit dem guten Leben zu tun, das heißt konkret: mit den richtigen, vernünftigen und sachangemessenen Verhaltensweisen von Menschen in verschiedenen Kontexten und Lebenssituationen.

Da der Mensch ein vernünftiges Lebewesen, ein deliberierendes Tier ist, das darauf angewiesen ist herauszufinden, was für ihn das jeweils Beste ist, ist die Rhetorik für ihn nicht nur nützlich und funktional, sondern lebensnotwendig. Gerade weil die Freiheit ein Charakteristikum von deliberierenden, sich zur Welt wertend verhaltenden Wesen ist, ist die Kunst des praktischen Überlegens und Argumentierens unumgänglich. Hätte der Mensch keine Wahl, keine praktischen Alternativen und Entscheidungsoptionen, so wäre er vollständig festgelegt. Er bräuchte nicht zu überlegen, was besser und was schlechter für ihn ist, was für dieses und was gegen jenes spricht. Aber dies ist nicht die Situation, in der sich Menschen befinden. Menschen können wählen, haben zu wählen, müssen sich zwischen Optionen und Alternativen entscheiden. Die gute Entscheidung verlangt die gute Überlegung und die gute Argumentation. Und diese werden rhetorisch erlernt und eingeübt.

Chaïm Perelman hat den Begriff einer „logique du préférable“ geprägt, mit der es die klassische Rhetorik und die neue von ihm gegründete rhetorisch bzw. dialektisch fundierte Argumentationstheorie zu tun haben. Das „préféréable“ wäre das, was die Individuen in der jeweiligen Handlungs- und Entscheidungssituation wählen würden, wenn sie sich vernünftig genug verhalten würden: das Vorzugswürdige und zu Wollende, nicht allgemein und im abstrakten, sondern konkret und entsprechend den Bedingungen des jeweiligen Kontextes. Argumentationstheoretisch gewendet: Argumentationen haben es mit der Überzeugung von konkreten, realen Auditorien zu tun. Der Argumentierende, will er die Zustimmung realer Zuhörer und Kontrahenten erzielen, muss jene Argumentschemata wählen, die situationsangemessen, d. h. passend sind. Nur dann kann er damit rechnen, dass seine Diskussionsteilnehmer das von ihm Vorgetragene und Empfohlene akzeptieren werden. Was für alle Beteiligten besser ist, das Vorzugswürdige, steht allerdings von vorneherein nicht fest. Es muss in der Dis-

kussion, während der Argumentation kooperativ herausgearbeitet werden.

Argumentationen sind ein kollektives Unternehmen mit vielen Ebenen und Dimensionen. In ihnen wird vieles explizit geäußert. Vieles andere wird aber vorausgesetzt und stillschweigend in Anspruch genommen. An dieser Stelle scheint mir der von John Searle in „Intentionality“ und in „The Construction of Social Reality“ eingeführte und explizierte Begriff des „Background“ von besonderer Bedeutung zu sein. Mit dem Begriff des „Background“ bezieht sich Searle auf all das, was vorausgesetzt werden muss bzw. vorhanden sein muss, damit Individuen intentional handeln können. Intentionale Zustände, so Searle, können nur funktionieren auf der Basis einer Reihe von Hintergrundkompetenzen, die nicht intentionaler Natur sind, das heißt: auf der Basis des „Background“. Dies lässt sich anhand eines einfachen Wortes und seiner Bedeutung gut erklären. Wir verstehen zum Beispiel, was „schneiden“ jeweils heißt, weil wir über ein gemeinsam geteiltes Wissen (in dem Falle ein „knowing how“) verfügen, das uns ermöglicht zu sagen, was es heißt, „Gras“ im Unterschied von „Kuchen“ zu „schneiden“. Die Semantik des Wortes „schneiden“ setzt mit anderen Worten Hintergrundwissen und Hintergrundkompetenzen voraus, ohne welche wir nicht in der Lage wären, „schneiden“-Sätze angemessen zu verstehen. Was von der Bedeutung dieses einfachen Verbs gesagt worden ist, gilt für alle mentalen Akte und Weltrepräsentationshandlungen. Ohne „Background“-Fähigkeiten, die nicht mentaler und auch nicht repräsentationaler Natur sind, wären sie nicht möglich. Searle bestimmt den „Background“ dementsprechend als eine Reihe von kognitiven, dispositionalen, emotionalen und überhaupt praktischen Kompetenzen, die immer und überall präsupponiert werden. In Hume, Nietzsche, Wittgenstein und Bourdieu (der den dem Begriff des „Background“ analogen Begriff des „Habitus“ geprägt hat) sieht Searle klassische Theoretiker, die

„Background“-Forscher gewesen sind. (Searle, *The Construction of Social Reality*, 132)

Ich möchte hier die Frage nicht erörtern, ob der Searlesche „Background“ doch nicht zu umfassend und deshalb auch nicht präzise genug ist. Vielmehr möchte ich die Idee, die hinter einem solchen Begriff steht, festhalten, denn sie ist für die Argumentationstheorie sehr wichtig. Argumentationen finden nie in einem luftleeren Raum statt. Sie finden immer in realen Kontexten statt, die Bestimmtes voraussetzen, ohne dass es jeweils explizit versprochen wird. Ohne dieses Hintergründige würden Argumentationen überhaupt nicht funktionieren können. Konkreter noch formuliert: Die jeweiligen Auditorien, die der Argumentierende adressiert, teilen Vieles, was nicht explizit genannt wird. Ich habe in verschiedenen Arbeiten den Begriff der „kollektiven Vorstellungen“ eingeführt und präzisiert, um mich auf dieses Hintergründige und immer schon Präsupponierte zu beziehen. Konkrete Auditorien haben eine Reihe von kollektiven Vorstellungen gemeinsam, die so etwas wie einen Plausibilitätsboden für die jeweilige Argumentation darstellen. Auf der Basis dieser geteilten, akzeptierten Vorstellungen vermögen die Argumentierenden ihre Argumente als solche anzuerkennen und überhaupt sich in einem primordialen Sinne zu verständigen. Ohne die geteilten und stillschweigend in Anspruch genommenen kollektiven Vorstellungen wäre jede Verständigung unmöglich. Die Praxis des argumentativen Redens setzt sie voraus, arbeitet auf ihrer Basis, lebt von den Plausibilitäten und Sinnressourcen, die sie schaffen.

Was sind aber genau diese kollektiven Vorstellungen und wie wirken sie sich argumentativ aus? Kollektive Vorstellungen sind „beliefs“, die von vielen Individuen in einer Gruppe oder in einem sozialen Zusammenhang geteilt werden. Sie sind Überzeugungen, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben und sich auf Verschiedenes beziehen können. Als gewordene

sind sie geschichtlicher Natur und deshalb auch veränderbar. Sie tragen epochale Züge, aber auch soziale und individuelle Züge. Sie kommen nur in Systemen von Vorstellungen vor, so dass man nicht nur eine einzige Vorstellung haben kann, sondern mehrere, die zueinander in Beziehung stehen. Und sie sind Vorstellungen, die das Selbst, die Welt und überhaupt die Wirklichkeit betreffen. Zusammen bilden sie einen Raum von Plausibilitäten, innerhalb dessen einiges sagbar und denkbar, vieles jedoch nicht sagbar und denkbar ist. Einige dieser Vorstellungen haben einen festeren Charakter als die anderen. Sie sind basaler, was ja heißt, dass es schwieriger ist, dass sie aufgegeben werden. Dennoch können sie auch langfristig in Frage gestellt werden, wodurch sie ihre Geltung verlieren. Andere sind kontingenterer Natur und hängen von den festeren ab. Sie verändern sich auch schneller als diese.

Kollektiven Vorstellungen kommt eine fundamentale Grundfunktion im kognitiven und praktischen Leben von vergesellschafteten Subjekten zu. Sie sind aber revidierbar, korrigierbar und grundsätzlich problematisierbar. Ein kurzer Rückblick auf einige Gedanken Wittgensteins soll helfen, die kognitiven Leistungen von kollektiven Vorstellungen besser zu verstehen. Ludwig Wittgenstein hat sich gegen Ende seines Lebens mit George Edward Moores Verteidigung des gesunden Menschenverstandes (dessen „defence of common sense“) beschäftigt. Wittgensteins Gedanken und Untersuchungen wurden unter dem Titel „Über Gewissheit“ posthum veröffentlicht. In „Über Gewissheit“ redet Wittgenstein vom „System unserer Überzeugungen“ bzw. entwickelt er eine konsequent holistische Sicht der menschlichen Vorstellungen und Überzeugungen. Überzeugungen kommen für Wittgenstein demnach im Leben der einzelnen Individuen nicht isoliert und unabhängig voneinander vor, sondern immer in Überzeugungssystemen, die in Handlungssystemen basiert sind. Diese Überzeugungssysteme sind für Wittgenstein der „Hintergrund“ der

einzelnen Rechtfertigungen, Prüfungen, Begründungen und Argumentationen der Individuen. Auf jenen Systemen von Überzeugungen basieren diese Rechtfertigungen und Argumentationen. In jenen Systemen finden diese ihr Ende.

Was Wittgenstein über das System oder die Systeme von Überzeugungen sagt, gilt für die hier interessierenden kollektiven Vorstellungen, die die kognitive Spezifität des jeweiligen Argumentationskontextes ausmachen. Die kollektiven Vorstellungen gibt es nicht isoliert, sondern immer zusammen mit anderen kollektiven Vorstellungen, zu denen die einzelnen kollektiven Vorstellungen gut passen. Die somit sich zueinander kohärent verhaltenden kollektiven Vorstellungen bilden einen Evidenzboden für einzelne Argumentationen von Individuen und Gruppen, der selten problematisiert wird. Dieser Evidenzboden ist „der Hintergrund“, von dem Wittgenstein redet und der die Basis darstellt, auf der unsere Begründungen, Rechtfertigungen, aber auch unsere allgemeinen Beurteilungen und Argumentationen beruhen.

Die Wittgensteinschen Überzeugungen genauso wie die kollektiven Vorstellungen sind in Praxis, in unserem konkreten Handeln verwurzelt. Nachdem Wittgenstein erläutert hat, dass die Überzeugungssysteme in einzelnen „Sprachspielen“ eingebettet sind, heißt es im § 204 von „Über Gewissheit“: „Die Begründung aber, die Rechtfertigung der Evidenz kommt zu einem Ende; – das Ende aber ist nicht, dass uns gewisse Sätze unmittelbar als wahr einleuchten, also eine Art Sehen unsererseits, sondern unser Handeln, welches am Grund des Sprachspiels liegt.“ Das Sprachspiel aber „steht da – wie unser Leben“ (§ 559), ist nicht aus einem ursprünglichen, schöpferischen Begründungsakt oder „Raisonnement“ hervorgegangen (§ 475), sondern existiert einfach als Faktum, auf das ich nur hinweisen kann. „Ich tue es einfach“ oder „Ich tue es einfach nicht“ bzw. „So handle ich eben“ sind dann die einzigen sinnvollen Sätze,

die ich als Antworten geben kann, wenn ich eine bestimmte Frageebene erreicht habe. Auf den hier interessierenden Zusammenhang übertragen, heißt dies: Die Individuen und Gruppen begründen, rechtfertigen und argumentieren so, wie sie es tun, weil sie bestimmte kollektive Vorstellungen haben, die kohärentistisch zu betrachten sind, da sie Vorstellungssysteme bilden, in denen sie sich gegenseitig verstärken oder die einen Vorstellungen von den anderen ableitbar sind resp. man von den einen Vorstellungen zu den anderen kommen kann. Diese kollektiven Vorstellungen und Vorstellungssysteme sind nicht beliebig, sondern sind in Praxiszusammenhängen oder Handlungszusammenhängen verwurzelt, in denen Menschen basale Erfahrungen machen und diese auch kognitiv verarbeiten. Als Produkte einer solchen kognitiven Verarbeitung sind die einzelnen Vorstellungen auch entstanden. Und wenn sie entstanden sind, dienen sie der Verarbeitung weiterer, noch zu machender Erfahrungen. Auf diese Tatsächlichkeit des Handelns, des Verankertseins der einzelnen kollektiven Vorstellungen und ihrer Funktionsweisen kann man hinweisen. Man kann diese Tatsächlichkeit „zeigen“. In den „Philosophischen Untersuchungen“ hieß es ja bei Wittgenstein: „Habe ich die Begründungen erschöpft, so bin ich nun auf dem harten Felsen angelangt, und mein Spaten biegt sich zurück. Ich bin dann geneigt zu sagen: „So handle ich eben.““ (§ 217)

Die von Wittgenstein gebrauchte Felsen-Metapher indiziert die Basalität und Grundfestigkeit der erreichten Ebene. Man hat es in der Tat mit einem „Boden“ zu tun, mit einem „Evidenzboden“ für Argumentationen und Rechtfertigungen. Dies heißt aber keineswegs, dass die kollektiven Vorstellungen, die diesen Evidenzboden ausmachen, unveränderlich wären. Kollektive Vorstellungen sind geschichtlich, das heißt: sie entstehen in konkreten Praxiszusammenhängen und können auch in Praxiszusammenhängen ihre Gültigkeit und Grund-Funktion verlieren. Sie sind immer die kollektiven Vorstellungen

von bestimmten Menschen und Menschengruppen in bestimmten sozialen und geschichtlichen Konstellationen. Wittgenstein redet davon, dass es „eine Veränderung des Vernünftigen“ gibt, also der Grundplausibilitäten, die durch kollektive Vorstellungen gestiftet werden: „... was Menschen vernünftig oder unvernünftig erscheint, ändert sich. Zu gewissen Zeiten scheint Menschen etwas vernünftig, was zu andern Zeiten unvernünftig schien ...“ („Über Gewissheit“, § 336) Aber er widmet dieser Veränderlichkeit, die mit dem geschichtlichen Grundcharakter der einzelnen Überzeugungen und Vorstellungen zusammenhängt, nicht viel Aufmerksamkeit. Dabei ist sie doch eines ihrer Wesenscharakteristika.

Der Rekurs auf Wittgensteins Gedanken über die basale Funktion unserer Überzeugungssysteme für unsere Praxis des Argumentierens und des Rechtfertigens ist wichtig gewesen. Er hat die hier vertretene Sicht bestätigt, dass Argumentationen stets auf der Basis eines Hintergrunds an Vorstellungen und Überzeugungen funktionieren, der nicht immer explizit thematisiert wird, aber so etwas wie ihren Plausibilitätsboden ausmacht. In der Tat finden immer Argumentationen in diversen Kontexten statt, die, kognitiv betrachtet, durch verschiedene kollektive Vorstellungen und Überzeugungen konfiguriert sind. Diese Vorstellungen und Überzeugungen machen konkret aus, was im jeweiligen Kontext sagbar, denkbar, akzeptierbar und zustimmungsfähig ist.

Dass dies sich so verhält, ließe sich anhand der Funktionsweise von Witzen veranschaulichen. Witze arbeiten nämlich damit, dass es ein explizit nicht thematisiertes Kontextwissen gibt, das jederzeit aktivierbar ist und mit dem der Witz phantasie reich und innovativ spielt. Ich will aber hier nicht weiter auf diese Funktionsweise von Witzen eingehen. Statt dessen verweise ich auf eine sprachanalytische Arbeit Ted Cohens („Jokes. Philosophical Thoughts on Joking Matters“), die sich mit der

Logik von Witzen beschäftigt. Cohen interessiert sich primär für die Befreiungs- und Entlastungsfunktion von Witzen, weist aber nachdrücklich auf die Konditionalität von Witzen hin, d. h. darauf hin, dass Witze immer „konditionaler“ Natur sind, was genau besagt, dass sie einen Hintergrund oder Background voraussetzen, ohne welchen sie gar nicht verstanden werden könnten. (Cohen, 12ff.)

Es ist zweifelsohne das Verdienst Perelmans und Olbrechts-Tytecas, in ihrer an die klassische Tradition der Rhetorik und Topik bewusst anknüpfenden Argumentationstheorie eine kontextsensible Typologie plausibler Argumentationsschemata erarbeitet zu haben. Was Schwäche einer solchen Typologie ist, nämlich: dass die einzelnen Schemata nicht immer präzise voneinander abgrenzbar sind bzw. dass viele der aufgeführten Beispiele auch anders zuordenbar wären, lässt sich gerade als die Stärke des Unternehmens ihrer Systematik darstellen. Denn Perelman und Olbrecht-Tyteca wollten keine Systematik abstrakter Schemata entwickeln, die unabhängig von jeglichem Kontext Gültigkeit hätten. Im Gegenteil: Ausgehend von bestimmten Argumentationskontexten und bestimmten hochliterarischen Texten (philosophischen Texten, klassischen Reden und Predigten etc.) sind sie zu ihrer kontextangepassten Systematik von Argumentationsschemata gekommen. Bezeichnend ist auch, dass sie nicht von Argumentschemata sprechen, sondern von Argumentationsstrategien und Argumentationsschemata, was den Tätigkeitscharakter des Argumentierens in den Mittelpunkt der Systematik rückt. Man hat es also hier mit einer pragmatischen oder „dialektischen“ (an realen kontroversen Dialogen und ihren Kontexten orientierten) Systematik von Argumentationsmustern zu tun, in der nicht Typen oder Schemata an sich eine Rolle spielen, sondern die konkreten Möglichkeiten im Mittelpunkt stehen, welche argumentierende Individuen in spezifischen Handlungs- und Redesituationen haben, ihren Standpunkt argumentativ zu

verteidigen und die Zustimmung der Zuhörer dabei zu gewinnen.

In ihrer konsequent kontextualistischen Klassifikation von argumentativen Strategien und Mustern eines plausiblen Schließens unterscheiden Perelman und Olbrechts-Tyteca „quasi-logische“ Argumentationen von „auf einer Wirklichkeitsstruktur gründenden“ und „eine Wirklichkeitsstruktur begründenden“ Argumentationen.

Die „quasi-logischen“ Argumentationen beziehen ihre überzeugende Kraft aus ihrer Ähnlichkeit mit formallogischen Schlusschemata, ohne jedoch tatsächlich formallogischen Schemata in einem engeren Sinne zu entsprechen. Die Stichworte, die auf die einzelnen „quasi-logischen“ Argumentationsmuster referieren, lauten: Widerspruch, Unvereinbarkeit, Identität, Definition, Analytizität, Tautologie, formale Gerechtigkeit, Reziprozität, Transitivität, Einschließung, Aufteilung, Vergleich, Opfer und Wahrscheinlichkeit. (Perelman, Olbrechts-Tyteca, *Traité de l'argumentation*, 259ff. sowie Perelman, 106ff.)

Die Argumentationsschemata, die auf der Struktur der Realität beruhen oder (wie es in der deutschen Übersetzung lautet) „auf einer Wirklichkeitsstruktur gründen“, werden durch folgende Begriffe wiedergegeben: Kausalverhältnisse, Mittel-Zweck-Relationen, Person-Handlungen-Relationen, doppelte Hierarchien, Grad- und Ordnungsunterschiede. (Perelman, Olbrechts-Tyteca, *Traité de l'argumentation*, 351ff. sowie Perelman, 113ff.) Diese Schemata erhalten ihre Beweiskraft durch die überzeugende Kraft des Realen resp. des als real Angenommenen.

Schließlich stehen für die Argumentationsschemata, die die Struktur der Realität etablieren bzw. „die Struktur der Wirk-

lichkeit begründen“ sollen, die Begriffe: Beispiele, Illustrationen, Modelle, Antimodelle, Analogien und Metaphern. (Perelman, Olbrechts-Tyteca, *Traité de l'argumentation*, 471ff. sowie Perelman, 123ff.) Diese Schemata beruhen auf der argumentativen Benützung einzelner Fälle oder analoger Fälle.

Es kann hier nicht darum gehen, eine kritische Sichtung der einzelnen vorgeschlagenen Titel vorzunehmen, um eventuell dort, wo angesagt, Zusammenführungen, Umgruppierungen oder sogar Neueinordnungen durchzuführen. Vielmehr ist im allgemeinen die Leistung dieser topischen Systematik bzw. Typologie des plausiblen Schließens zu würdigen, die im Bewusstsein entstanden ist, dass die Argumentationstheorie sich mit „dialektischen“ Beweisen zu beschäftigen hat, die kontextbezogen entwickelt und eingesetzt werden, und dass deswegen für sie das Tun der Juristen eher als die Beweisverfahren der Mathematiker das paradigmatische Modell zu sein hat.

4. Die Vielfalt von Kriterien

Die Praxis der argumentativen Rede hat nicht nur viele Kontexte, in denen sie als Praxis stattfindet, sondern auch entsprechend den vielen Kontexten viele und unterschiedliche Kriterien, anhand derer beurteilt und bewertet wird, wie treffend, gut oder gelungen die einzelnen verwendeten Argumente auch sind. Argumentationen als zielgerichtete Tätigkeiten werden in Gang gebracht und durchgeführt, um eine Vielfalt von Zwecken zu erreichen. In Argumentationen kommt man zu Schlussfolgerungen sehr verschiedener Art oder stellt man Behauptungen und Thesen ganz unterschiedlicher Art auf, entsprechend der Beschaffenheit der Fälle und Probleme, über die man jeweils Urteile abzugeben hat. Auf welche Art von Sachverhalten oder Daten man argumentierend hinweist und welche Art von Argumenten man im konkreten Fall vorlegt, hängt ja vom Charakter des Themenbereichs oder des Problemfalls ab, um die es jeweils im einzelnen geht. Die Beispiele für die einzelnen Fälle, die man in der Literatur findet, sind nicht immer ideal. Häufig werden sie dem Alltag entnommen, und dann geht es um alles mögliche, zum Beispiel um die Qualität von Tennis- und Fußballspielern. Oder sie werden der juristischen Praxis der Subsumtion einzelner Fälle unter allgemeine Gesetze entnommen, und dann geht es um prominente Prozesse und Beweisverfahren. Des öfteren werden sie dem Bereich der schönen Künste entnommen, und dann hat man es mit ästhetischen Urteilen und Bewertungen zu tun.

In der Tat sind die Argumentationen, die wir zur Rechtfertigung von Behauptungen, Stellungnahmen, Thesen und Empfehlungen vorbringen, sehr heterogener Natur. Sie zerfallen dementsprechend in viele verschiedene Arten, und es stellt sich sofort die Frage, inwieweit sie alle auf eine einheitliche Weise modelliert werden können. Pointierter ließe sich fra-

gen: Inwieweit kann man bei der Beurteilung der Tauglichkeit der verschiedenen Argumentationen auf dieselben Kriterien, Maßstäbe oder Standards zurückgreifen? Bei aller Verschiedenheit der einzelnen Argumentationen und der Bereiche oder Kontexte, in denen sie stattfinden, scheint aber eines nicht anzweifelbar zu sein, nämlich: dass formal resp. abstrakt betrachtet alle Argumentationen ähnlich vorgehen, d. h. die gleichen Phasen, Verläufe und Entwicklungsstufen haben. Deswegen erweist es sich als klug, zwischen dem, was allen Argumentationen gemeinsam ist und bereichsunabhängig zu sein scheint, was ja abstrakt und allgemein sein wird, und dem, was bereichsabhängig ist, was ja viel konkreter und lokaler sein wird.

Bereichsunabhängig scheint der Verlauf von Argumentationen zu sein, deren Procedere. Da muss man zunächst das Problem darstellen. Das geschieht am besten dadurch, dass man eine klare Frage stellt. Bei der Behandlung des Problems gibt es dann eine Anfangsstufe, auf der man zugeben muss, dass eine Anzahl verschiedener Vorschläge ein Recht darauf hat, beachtet zu werden. Auf dieser Initialstufe müssen sie alle als potentielle Kandidaten für eine Lösung zugelassen werden. Bereits auf dieser frühen Stufe können verschiedene Vorschläge ein stärkeres oder ein schwächeres Anrecht auf Beachtung haben, d. h. es gibt schon auf dieser Stufe Möglichkeiten, die, wie man sagt, ernsthafter oder weniger ernsthaft sind. Oft geschieht es, dass die Ansprüche eines der Lösungskandidaten in einzigartiger Weise berechtigt sind, so dass man somit die Möglichkeit erhält, eine bestimmte Schlussfolgerung von all den möglichen Alternativen, mit denen man anfing, unzweideutig als diejenige anzugeben, die zu akzeptieren ist. In einigen Argumentationsbereichen kommt dies selten vor, so dass es schwierig ist, den Anspruch eines Kandidaten, allen anderen Kandidaten überlegen zu sein, aufrechtzuerhalten. In solchen Bereichen bleiben die Antworten dementsprechend eine Sache von Mei-

nungen oder des Geschmacks. Aber es kann sein, dass einige Vorschläge, die ursprünglich als Möglichkeiten angesehen wurden, im Lichte weiterer Informationen keine Beachtung mehr verdienen und dass man sie deshalb fallen lässt. Manchmal kann man zeigen, dass eine bestimmte Antwort die richtige Antwort wäre, vorausgesetzt, man könnte mit Sicherheit annehmen, gewisse außergewöhnliche Bedingungen würden in diesem Fall nicht eintreten. So oder ähnlich ließe sich wiedergeben, was bei Argumentationen bereichsunspezifisch oder relativ bereichsunabhängig zu sein scheint, nämlich die ähnliche Form des Vorgehens und Voranschreitens im inferentiellen Prozess. Dies alles hört sich nicht besonders spannend an, aber nicht alles, was wahr ist, braucht auch spannend zu sein.

Viel spannender ist zweifelsohne das, was bei Argumentationen bereichsspezifisch bzw. bereichsabhängig ist. Die Gefahr ist allerdings hier besonders groß, dass man sich in lokalen und situativen Details verliert. Um die Vielfalt, um die es hierbei geht, zu veranschaulichen, greife ich auf eine Textstelle zurück, die man auf Seite 20 der deutschen Ausgabe von Stephen Toulmins „The Uses of Argument“ finden kann. In dieser Stelle unterscheidet Toulmin sieben verschiedene Argumentationsbereiche. „Zum Beispiel gehören die Berechnungen, die zur Vorbereitung einer Ausgabe des nautischen Jahrbuchs angestellt werden, zu einem anderen Bereich als die Beweise in den „Elementen“ von Euklid. Die Argumentation „Harrys Haare sind nicht schwarz, denn ich weiß, dass sie tatsächlich rot sind“ gehört zu einem dritten, ziemlich speziellen Bereich ... Die Argumentation „Petersen ist Schwede, also ist er vermutlich nicht römisch-katholisch“ gehört zu einem vierten Bereich; die Argumentation „dieses Phänomen kann nicht völlig von meiner Theorie erklärt werden, denn die Abweichung dieser Beobachtungen von meinen Voraussagen sind statistisch signifikant“ gehört zu noch einem anderen Bereich; „dieses Lebewesen ist ein Wal, also ist es (aus Klassifikationsgründen) ein Säugetier“

gehört zu einem sechsten; die Argumentation „der Angeklagte fuhr mit 70 km/Std. in einer geschlossenen Ortschaft, also hat er einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung begangen“ stammt aus einem nochmals verschiedenen siebten Bereich.“

Toulmins Beispiele verweisen auf sehr heterogene Kontexte, in denen argumentiert wird und in denen jeweils andere Kriterien der Beurteilung der Qualität der vorgetragenen Argumente zur Anwendung gelangen. Im Alltag argumentiert man anders als im Gerichtssaal. Im Gerichtssaal trägt man Argumente anders als in einzelnen Wissenschaften vor. Und in den Wissenschaften gibt es auch große Unterschiede. Es gibt abstraktere und formalere Wissenschaften, in denen andere Kriterien als in den konkreten und anschaulicheren Wissenschaften gelten. In der Mathematik argumentiert anders als in der Botanik, und in der Physik gelten andere Kriterien als in der Biologie. Deshalb unterscheiden sich die einzelnen Argumentationen voneinander. Da sie wesentlich kontextbezogen stattfinden und da diese Kontexte sehr unterschiedlich sein können, sind die Argumentationen ebenfalls sehr unterschiedlich. Sie bemühen auch vielfältige Kriterien, und zwar entsprechend dem jeweiligen Argumentationskontext und der jeweiligen Redesituation.

Ich greife auf ein weiteres Beispiel Toulmins zurück, das besonders prägnant diese Vielfalt von kriterialen Gesichtspunkten und kontextuellen Interpretationsmöglichkeiten veranschaulicht. Der Satz „Du kannst nicht“, der auf eine bestimmte Unmöglichkeit hinweist, wird bereichsspezifisch anders verstanden und gedeutet. Auch das, was zur berechtigten Äußerung des Satzes jeweils führt, variiert von Bereich zu Bereich, von Kontext zu Kontext sehr. Der Satz „Du kannst nicht“ bedeutet etwas ganz anders je nachdem, ob er sich darauf bezieht, dass irgend jemand eine Tonne ohne fremde Hilfe nicht hochheben, tausend Leute in eine Stadthalle nicht hineinbringen,

auf eine bestimmte Weise über den Schwanz eines Fuchses nicht reden, in einem Roman eine Schwester als Mann nicht bezeichnen, in einem Nichtraucherabteil nicht rauchen, den eigenen Sohn ohne ein wenig Geld nicht wegschicken, die Frau des Angeklagten zur Zeugenaussage nicht zwingen, nach dem Gewicht von Feuer nicht fragen, ein reguläres Siebeneck nicht konstruieren oder eine Zahl nicht finden kann, die sowohl rational als auch die Quadratwurzel von 2 ist. (Toulmin, Der Gebrauch von Argumenten, 26f)

In jedem einzelnen dieser aufgeführten Fälle bedeutet der Satz „Du kannst nicht“ etwas anderes. Und dies hängt wesentlich damit zusammen, dass die Kriterien, die bemüht werden, um das Urteil zu fällen, so etwas sei nicht möglich, jeweils andere und sehr verschieden voneinander sind. Bei der Äußerung „Du kannst nicht eine Tonne ohne fremde Hilfe hochheben“ gibt es spezifische Erfüllungs- bzw. Widerlegungsbedingungen, die die Bedeutung der Äußerung ausmachen. Sie sind andere als die Erfüllungs- und Widerlegungsbedingungen, die für den Satz „Du kannst nicht tausend Leute in die Stadthalle hineinbringen“ gelten. Deswegen gehen wir mit beiden Äußerungen anders um. Die Kriterien, die wir zur Prüfung der Wahrheit des jeweiligen Satzes verwenden bzw. anwenden, sind auch andere. In dem einen Fall reicht es, wenn die eine Person hinget und das große Metallstück hochhebt, um den Satz zu falsifizieren. Die Falsifikationsbedingungen sehen aber für den zweiten Satz anders aus.

Im Falle des Satzes „Sie können nicht vom „Schwanz“ eines Fuchses reden“ bedeutet „Sie können nicht“ weniger eine physische Unmöglichkeit wie bei den zwei ersten Fällen als vielmehr eine terminologische Unangemessenheit. Wer vom „Schwanz“ eines Fuchses redet, widerlegt nicht die Meinung seiner Zuhörer, sondern begeht einen sprachlichen Schnitzer. In der Jägersprache kann man nämlich nicht so reden. Es handelt sich,

wenn man es tut, um einen Verstoß gegen den Sprachgebrauch der Sportjagd.

Wiederum anders liegt der Fall, wenn man beispielsweise in einem Romanmanuskript von einer Schwester redet, auf die man sich mit „er“ bezieht. Es geht einfach nicht, dass man eine „männliche Schwester“ als Romanfigur einführt. Der Zuschaffner, der uns mit dem Satz „Sie können in diesem Abteil nicht rauchen“ anspricht, will nicht sagen, was für uns rein physisch betrachtet möglich oder unmöglich ist, sondern bezieht sich auf eine einzuhaltende Regel, die wir verletzen, wenn wir im besagten Abteil tatsächlich rauchen. Die Verordnungen der Eisenbahngesellschaft, auf die der Schaffner sich beruft, wenn er seinen Satz äußert, legen hier den Bedeutungs- und Interpretationsrahmen des Satzes fest.

Wie man sieht, ist es von Fall zu Fall verschieden, was als das Ausschließen der betreffenden Möglichkeiten anzusehen ist. Die dabei benützten Gründe zum Ausschluss und die Sanktionen, die bei Missachtung des Ausschlusses riskiert werden, variieren noch deutlicher. Eine physische Unmöglichkeit nicht zu beachten, wird vergeblich sein und zu Fehlschlägen führen. Nichtbeachtung einer terminologischen Bestimmung ist dagegen ein Schnitzer, der nur dazu führen kann, dass man verspottet wird. Der Fall liegt anders bei der Nichtbeachtung von moralischen Regeln, und wenn man sich in Widersprüche oder Widersinnigkeiten verstrickt (zum Beispiel bei der Einführung von „männlichen Schwestern“), ist die Gefahr groß, dass man nicht verstanden wird.

Stephen Toulmin unterscheidet bei modalen Termen wie „nicht können“ die bereichsunabhängige Rolle, die solche Termini erfüllen, von den bereichsabhängigen Kriterien, nach denen sie verstanden und gebraucht werden. Unter der „Rolle“ (viel besser wäre der Begriff der „Funktion“!) wäre das zu ver-

stehen, was man die praktischen Implikationen des Gebrauchs des jeweiligen Terminus nennen könnte. Die „Rolle“ bzw. Funktion des Terms „nicht können“ enthält zum Beispiel die nicht ausgesprochene allgemeine Regel, dass irgendetwas auf diese oder jene Weise und mit den und den Gründen ausgeschlossen werden muss. Unter den Begriff „Kriterien“ werden all die verschiedenen Dinge gefasst, die wir als Gründe angeben, um die Behauptung, etwas sei nicht möglich oder man könne etwas nicht, zu rechtfertigen. Zum Beispiel sagen wir, dass etwas physikalisch, mathematisch, physiologisch, terminologisch, moralisch oder rechtlich unmöglich ist, das heißt: dass etwas „als“ etwas (als physikalische, als mathematische, als physiologische, als terminologische, als moralische oder aber als rechtliche Unmöglichkeit) ausgeschlossen ist.

Die Kriterien, die wir beim Gebrauch von modalen Termen und überhaupt Beurteilungsprädikaten verwenden, ändern sich beim Übergang von einer Gebrauchsweise zur anderen, und zwar entsprechend dem Bereich oder Kontext, innerhalb dessen sie gebraucht werden. Wenn wir sagen, dass irgendetwas gut ist, dann ändert sich das, was wir damit tatsächlich meinen, je nachdem worauf wir uns beziehen. „Gut“ in bezug auf Äpfel und Birnen meint etwas anderes als „gut“ in bezug auf Personen, Handlungen, Flugschläge beim Tennisspiel, Staubsauger, Autos oder Gemälde. Die Standards und Kriterien zur Prüfung der jeweiligen Güte sind in der Tat sehr verschieden. Sie variieren von Bereich zu Bereich, von Kontext zu Kontext, von Fall zu Fall. Was „gut“, „möglich“ oder „unmöglich“ ist, wird jeweils anders kriterial bestimmt, nämlich durch die Angabe spezifischer Gründe, die bereichsrelativ sind. Das, worauf wir verweisen müssen, um zu zeigen oder zu belegen, dass etwas gut, möglich oder unmöglich ist, hängt völlig davon ab, ob wir im Bereich der Mathematik, der Ästhetik, der Physik, der Moral oder des Rechts argumentieren. Deshalb kann man die allgemeine These aufstellen, dass alle Kanons,

Kriterien oder Standards für die Kritik und die Beurteilung von Argumentationen bereichsspezifisch oder bereichsabhängig sind.

Es kommt Michael Walzer das Verdienst zu, im Bereich der Gerechtigkeitstheorie diese These von der Bereichsspezifität unserer Beurteilungskriterien und Bewertungsmaßstäbe expliziert zu haben. Anders als John Rawls, der eine abstrakte Gerechtigkeitstheorie entwickelt hat, die mit wenigen Prinzipien (dem Gleichheits- und dem Differenzprinzip) auskommen beansprucht, will Michael Walzer eine komplexe und konkrete Gerechtigkeitstheorie erarbeiten. Er verfährt dabei historisch und vermeidet die Begrifflichkeit der formalen Entscheidungstheorie („rational-choice“-Theorie), an der sich ja Rawls maßgeblich orientiert hatte. Walzer unterscheidet verschiedene Sphären oder Bereiche von Gerechtigkeit sowie die in ihnen geltenden geteilten kollektiven Auffassungen über die jeweils zu verteilenden sozialen Güter. Denn Sicherheitsfragen sind in der Tat ganz anders gestaltet und strukturiert als Wohlstands-, Ausbildungs-, Freizeit-, Arbeits-, Liebes-, Anerkennungs-, und Geldfragen und diese wiederum anders beschaffen als Fragen, die die Verteilung und Organisation von Ämtern und Mitgliedschaften betreffen, um nur einige der Fragen resp. Sphären zu nennen, denen Michael Walzer in seiner historisch und soziokulturell aufgeklärten pluralen Gerechtigkeitstheorie seine Aufmerksamkeit gewidmet hat und in denen unterschiedliche Beurteilungskriterien faktisch zur Geltung kommen.

Weil die verschiedenen Sphären der Gerechtigkeit relativ autonom sind, d. h. unabhängig voneinander funktionieren und sich entsprechend anderen Gesetzmäßigkeiten konfigurieren, kann es, und dies ist die Schlussfolgerung Michael Walzers, kein universell einsetzbares Mittel (zum Beispiel Geld) geben, das in jeder Sphäre die gleichen Wirkungen zeitigen und die gleichen Funk-

tionen erfüllen würde. Monetarisierung als Einsatz des Mittels „Geld“ in einer bestimmten Handlungssphäre kann manchmal eine Möglichkeit darstellen, Dysfunktionalitäten und Asymmetrien zu regulieren, lässt sich aber nicht als Universalmethode empfehlen, und zwar aufgrund der Spezifität und Komplexität der einzelnen Sphären und Bereiche der Gerechtigkeit.

Die in den verschiedenen Sphären, Kontexten und Bereichen der Gerechtigkeit zirkulierenden und gerecht zu verteilenden Güter sind Güter, die kollektiv hergestellt worden sind und in kollektiven Selbstverständigungs- und Deutungsprozessen als dieses oder jenes konzipiert werden. Sie sind durch und durch soziale Güter, Güter also, die Merkmale der Zugehörigkeit zu bestimmten Gemeinwesen tragen. Die Produktion, Deutung und Distribution solcher sozialen Güter ist außerdem von großer Bedeutung für das Zustandekommen der individuellen und der kollektiven Identität der sie herstellenden, interpretierenden und verteilenden Individuen und Gruppen.

Die Bedeutung, die die einzelnen Güter auf der Basis kollektiver Vorstellungen und Interpretationen erhalten, bestimmt maßgeblich, wie sie in ihren einzelnen Sphären zirkulieren. Eine solche Bedeutung ist geschichtlicher Natur, d. h. verändert sich mit der Zeit, entsprechend der jeweiligen Epoche. Deshalb kann es keine Grundmenge von sozialen Gütern geben, die zu jeder Zeit und in jeder Gesellschaft die gleiche Bedeutung gehabt hätten. Die Bedeutung oder Relevanz der jeweiligen Güter ist epochen- und gesellschaftskovariant, und nicht absolut oder universell. Das gleiche gilt für die verschiedenen Sphären, in denen die sozialen Güter zirkulieren. Sie werden kollektiv gedeutet und erhalten somit unterschiedliche Bedeutungen, die geschichtlicher und sozialer Natur sind. Außerdem sind sie relativ autonom, selbst wenn es dominante Güter und dominante Sphären gibt, welche Verteilungsprozesse in anderen Bereichen und Sphären maßgeblich beeinflussen.

Fragen der konkreten Gerechtigkeit sind deswegen auch immer einzelne empirische Fragen, die die Verteilung von Gütern und Lasten in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen betreffen und anhand vieler und verschiedener Kriterien zu regeln sind. Es sind Fragen im Bereich der Gesundheit, in dem häufig nach dem Prinzip der vorhandenen Not ärztliche Dienstleistungen wie Operationen und Interventionen (etwa eine Organtransplantation) verteilt werden, oder im Bereich der Arbeitswelt oder im Bereich der Bildung und Ausbildung, in dem Studienplätze nach erworbenen Verdiensten seitens der Bewerber oder nach einem anderen kriterialen Prinzip (mittels einer Auslosung oder Lotterie) verteilt werden können. Um auf die konkreten Fragen der Gerechtigkeit, die immer politische, ja gesellschaftspolitische Fragen sind, adäquate Antworten zu geben, braucht man dementsprechend nicht eine „allgemeine“ Gerechtigkeitsstrategie, die sich eines einzigen Kriteriums bedienen würde, sondern viele „lokale“ Gerechtigkeitsstrategien, die sich einer Vielfalt von Kriterien und Gesichtspunkten zu bedienen haben.

Die einzelnen Situationen, in denen Gerechtigkeitsprobleme auftauchen und zu lösen sind, sind höchst unterschiedlich. In ihnen geht es immer darum, sehr verschiedene Güter zu verteilen: Güter, die zum Beispiel direkt zugeteilt werden können (wie Geld und andere materielle Güter und Dienstleistungen); Güter, die nicht direkt zugeteilt werden können, die aber von der Zuteilung anderer Güter abhängen (wie Wohlstand, Wissen, Gesundheit und Selbstwertgefühl); Güter, die nur in einem übertragenen Sinne als solche klassifiziert werden können. Die Güter können außerdem knapp sein, wenn es nicht genügend Einheiten des Gutes gibt, um alle Interessenten entsprechend ihrer Wunschlage zu befriedigen. Sie können teilbar oder unteilbar sein, und sie können homogen sein, so dass die einzelnen Einheiten des Gutes nicht wesentlich voneinander unterscheidbar sind, oder aber heterogen. Weil dies sich

so verhält, gibt es viele und sehr verschiedene Mechanismen und Prozeduren der Verteilung von Gütern. Es gibt Mechanismen der Selektion von Personen nach bestimmten Kriterien, mittels derer Listen aufgestellt werden, auf denen die in Frage kommenden Individuen in einer Rangordnung aufgeführt werden. Es gibt Mechanismen der Zulassung von Personen, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Und es gibt Mechanismen der Zuteilung nicht knapper Güter, die sicherstellen, dass jedes Individuum eine Einheit des Gutes erhält. Eine solche Komplexität und Pluralität von Bereichen, Gütern, Kriterien, Prinzipien und Mechanismen muss jede Gerechtigkeitstheorie in Rechnung stellen, die den Anspruch erhebt, Fragen einer komplexen Gleichheit mikro-distributiv bewältigen zu können.

In einer späteren Abhandlung mit dem Titel „Thick and Thin. Moral Argument at Home and Abroad“ wirft Michael Walzer die Frage nach den verschiedenen möglichen Stilen der Beurteilung und der Kritik auf. Walzer unterscheidet nun argumentierende Bewertungen und kritische Evaluationen, die sich partikularer, konkreter und lokaler Kriterien bedienen, und argumentierende Bewertungen und kritische Evaluationen, die eher abstrakter Natur sind und auf universalistische Prinzipien, Kriterien und Perspektiven zurückgreifen. Die Bewertungen des ersten Typs setzen voraus, dass die Phänomene, um die es dabei geht, komplex sind, viele Variablen, Ebenen und Dimensionen enthalten und überhaupt sehr voraussetzungsreich sind. Außerdem setzen sie voraus, dass denjenigen, die die Bewertungen vornehmen, die zu bewertenden Phänomene vertraut oder nicht ganz fremd sind. Das heißt mit anderen Worten, sie setzen voraus, dass die Bewertenden sich auskennen und in der Lage sind, sich differenziert über das zu Bewertende zu äußern. Bei den Bewertungen, die eher abstrakter oder allgemeiner Natur sind, wird eine solche Vertrautheit keineswegs vorausgesetzt. Bei diesen Bewertungen rekurriert man auf allgemeine Prinzipien oder Kriterien und begnügt

sich damit, im allgemeinen zu beurteilen oder festzulegen, ob das zu Bewertende grundsätzlich unterstützungswürdig, wünschenswert oder überhaupt zu befürworten ist oder nicht.

Die oben genannten Fragen der Verteilungsgerechtigkeit verlangen nach Bewertungen, die sich lokaler, partikularer oder konkreter Kriterien bedienen. Sie wären in der Begrifflichkeit Walzers „thick“. Ähnlich funktionieren auch die Bewertungen, die wir in bezug auf unser eigenes Leben vornehmen, wenn wir die Frage aufwerfen, ob dieses gelingt oder nicht. Und im Bereich der reformorientierten, konstruktiven Gesellschaftskritik argumentieren und beurteilen wir auch „thick“, d. h. anhand „dichter“ Beschreibungen, die sich für Details und Einzelheiten interessieren, mit der Absicht, bestimmte Veränderungen durchzuführen. „Thin“ oder abstrakt argumentieren wir hingegen, wenn wir bei der Bewertung von (in der Regel uns nicht ganz vertrauten) Phänomenen auf allgemeine Prinzipien, Normen, Regeln und Kriterien zurückgreifen, ohne detaillierte Konkretisierungen und Spezifikationen dabei vorzunehmen. Beide von Walzer unterschiedenen Stile der Bewertung und Argumentation haben ihre eigene Berechtigung und Funktionalität. Welcher Stil jeweils praktiziert wird, hängt wesentlich vom Gegenstand der Bewertung oder Argumentation ab.

Eines scheint nun an dieser Stelle klar zu sein: Da Argumentationen immer bereichsspezifisch sind resp. kontextbezogen stattfinden, gibt es eine irreduzible Vielfalt von maßgebenden Kriterien und normativen Gesichtspunkten, auf die sie zurückgreifen können. Welche die richtigen im jeweiligen Einzelfall sind, hängt von den im Fall involvierten Variablen ab und kann wiederum Gegenstand der Argumentation selbst werden.

5. Argumentationen als soziokulturelle Errungenschaft

Konflikte prägen das soziale Leben von Menschen und Menschengruppen. Konflikte kommen in der Hauptsache dadurch zustande, dass Menschen in ihrem Wünschen und Streben divergieren und das, worauf sich ihr Wollen konzentriert, in der Regel knapp vorhanden ist, gleichgültig ob es sich dabei um materielle Güter, Mittel, Ressourcen, Möglichkeiten oder überhaupt Optionen handelt. Häufig werden Konflikte auf gewaltförmige Weise geregelt. Der Stärkere (ein Einzelner, eine Gruppe oder ein Staat) setzt dann seinen Willen durch, ohne die Interessen anderer zu berücksichtigen, und zwar mittels körperlicher, psychischer, militärischer oder struktureller Gewalt. Als soziokulturelle Errungenschaft lassen sich all jene Formen der Konfliktbewältigung und Konfliktregelung betrachten, bei denen Gewalt keine Rolle mehr spielt.

Friedvolle Weisen der Bewältigung von Konflikten zwischen Menschen, Gruppen oder Staaten haben vielfältige Voraussetzungen. Sie indizieren außerdem Zivilisationsniveaus, die für alle Beteiligten gut und nützlich sind. Der Friedens- und Konfliktforscher Dieter Senghaas redet von einem „zivilisatorischen Hexagon“, das die gewaltfreie Bearbeitung von Konflikten und Problemen möglich macht. Unter einem solchen „zivilisatorischen Hexagon“ versteht Senghaas verschiedene Bedingungen (sechs an der Zahl, daher der Name „Hexagon“), die in geschichtlichen Entwicklungen evoluierten und sowohl verfassungsmäßige, institutionelle als auch materielle und mentalitätsmäßige Phänomene umfassen. (Senghaas, 38f.) Weil sie von keinen politisch handelnden Subjekten auf beliebige Weise implementiert werden können, sondern auf dem Wege einer soziokulturellen Evolution und häufig als „Vorgang wider Willen“ zustande kommen, bezeichnet Senghaas sie als „zivilisatorisches Kunstprodukt“. Die sechs von Senghaas in seinem

„zivilisatorischen Hexagon“ erfassten Bedingungen sind: 1) die Entprivatisierung von Gewalt durch die Monopolisierung der Gewalt seitens des Staates zur Sicherung einer Rechtsgemeinschaft; 2) die Etablierung einer rechtsstaatlichen Kontrolle der staatlichen gewaltmonopolisierenden Herrschaft, damit diese nicht in Willkürakte und überhaupt in eine Staatsdiktatur mündet; 3) die auf vielfältigen (im Zuge der Ausdifferenzierung eines Systems von geteilten Rollen und Funktionen zustande kommenden) Interdependenzen und Verflechtungen basierende kollektive Affektkontrolle, die sowohl eine Konfliktfraktionierung als auch eine Mäßigung des Konfliktverhaltens nach sich zieht; 4) die demokratische Teilhabe an relevanten politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen; 5) eine aktive Politik der Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit, die verhindert, dass Menschen das Gefühl haben, unfair behandelt zu werden; 6) eine Kultur der Artikulation von Identitäten und des Ausgleichs divergierender Interessen. (Senghaas, 31ff.)

E negativo zeigt Senghaas plastisch anhand dessen, was er „Libanisierung“ nennt, wie der Prozess einer gewaltförmigen Entzivilisierung vonstatten geht. Bei diesem Prozess handelt es sich um folgende Stufenfolge: „wahrgenommene und politisch virulent werdende Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit als Ausgangspunkt, Entlegitimierung der verfassungspolitischen Koexistenzformeln, Zusammenbruch der Konfliktkultur, Reprivatisierung von Gewalt sowie Missachtung und Zusammenbruch der Rechtsstaatlichkeit, Munitionierung der Konfliktparteien, Verfall der überkommenen interdependenten Handlungsgeflechte einschließlich der Ökonomie, Freisetzung parochial bestimmter, ethnopolitisch motivierter Affekte, Bürgerkrieg und Enthemmung der Affekte ...“ (Senghaas, 41)

Die Praxis der Argumentation, d. h. der rationalen Rechtfertigung von Meinungen, Positionen, Vorhaben und Forderungen,

spielt bei der Aktivierung bzw. Realisierung des Senghaasschen „zivilisatorischen Hexagons“ eine kaum zu überschätzende Rolle. Denn, erst wenn Individuen und Kollektive bei Divergenzen von Interessen und Vorhaben nicht auf Gewalt zurückgreifen, sondern in Wortauseinandersetzungen, Dispute und argumentative Streitgespräche eintreten, hat die friedvolle Beilegung von Konflikten eine Chance. Argumentierend unterbrechen Individuen und Kollektive den Gewaltkreislauf und initiieren neue Formen der friedfertigen Auseinandersetzung sowie der Klärung und Bewältigung von Differenzen. Indem sie dabei selbstreflexiv werden, ermöglichen sie individuelle und kollektive Lernprozesse, die argumentativ-kooperative Lösungen für vorhandene Problem- und Konfliktlagen mit sich bringen. Wie dies genau geschehen kann, möchte ich anhand von zwei zivilisationsgeschichtlich äußerst relevanten soziokulturellen Kommunikationskonfigurationen veranschaulichen. Gemeint sind: die politische Disput- und Diskussionswelt der Polisstaaten sowie die diskursive Kommunikationskultur der modernen Aufklärungsöffentlichkeit. In beiden Rede- und Handlungskonstellationen entstehen kontroverse Argumentationskulturen, welche neue Zivilisationsniveaus markieren und deswegen auch für jede mehr-als-formale Argumentationstheorie maßgebende Bezugsgrößen bleiben müssen.

Die Entstehung der griechischen Polis stellt eine soziokulturelle Revolution dar. Im politischen Zusammenhang der wohlgeordneten griechischen Polis wird das Wort wichtig. Durch den Gebrauch des Wortes koordinieren die Menschen ihr Handeln. Sie kooperieren und werden somit fähig, Unternehmungen zu realisieren, die sonst nicht möglich geworden wären. Der Gebrauch des Wortes in der Polis wird zu einem kontroversen Gebrauch. Differenzen werden in kontroversen Debatten gekennzeichnet und ausgetragen. Deswegen ist die Polis nicht nur eine wichtige politische Errungenschaft, sondern

auch eine wirkungsgeschichtlich relevante kulturelle Innovation. Die Polis wird auch für die Geschichte des griechischen Denkens von Bedeutung.

Das politische System der Polis beruht auf einer ungewöhnlichen Vorherrschaft des gesprochenen Wortes über alle anderen Instrumente der Macht. Es wird zum politischen Mittel katexochen, zum Schlüssel zu jeglicher Autorität im Staat, zum Instrument, um Herrschaft und Befehlsgewalt über andere Menschen zu erlangen. Es geht nun nicht mehr um das Wort des Rituals, um die richtigen magischen Formeln, sondern um das disputierende, kontroverse Wort kommunikativer Auseinandersetzungen, um Diskurse, Argumentationen, Diskussionen. Es adressiert ein Publikum, das überzeugt werden will, ein Publikum, das wichtig ist, weil es relevante Entscheidungen treffen kann. Einfluss wird nun nicht mehr durch persönliche Kriegermerkmale oder aber auf religiösem Wege ausgeübt, sondern in dialektischen Auseinandersetzungen und Diskussionen. Das rationale Wort, das kohärente, überzeugende Wort zählt nun. In der Polis als einem öffentlichen Diskussionsraum kommen somit Politik und Logos zusammen. Bei Jean-Pierre Vernant kann man über diesen öffentlichen Raum der griechischen Polis und die sie prägende (für die Entstehung der Philosophie wichtige) praktische Kultur lesen: „Die Kunst des Politischen ist wesentlich die der Handhabung der Sprache, und der logos erlangt zuerst über seine politische Funktion ein Bewusstsein seiner selbst, seiner Regeln und seiner Wirksamkeit. In der Geschichte sind es die Rhetorik und die Sophistik, die mit ihrer Analyse der Formen der Rede als der Mittel, in den Auseinandersetzungen der Versammlung und des Gerichts siegreich zu bleiben, die Voraussetzungen für die Untersuchungen des Aristoteles schaffen.“ (Vernant, 45)

Es lässt sich nicht leugnen, dass die griechische Philosophie zwei Ursprungsquellen entstammt: bestimmten Initiationsri-

ten, die mehr Wissen oder ein anderes Sehen als das normale Sehen vermitteln, und den Kontroversen und Diskussionen der Agora bzw. auf dem öffentlichen Marktplatz. Bei den Pythagoräern wird die erste Ursprungsquelle wichtig. Philosophie ist Sache eines Initiiertwerdens, durch welches man vernünftig und weise wird. Aber genauso wichtig (und im hier erörterten Zusammenhang noch viel wichtiger!) ist die zweite Ursprungsquelle der griechischen Philosophie: die kontroverse Debatte auf dem öffentlichen Marktplatz, auf dem die freien Bürger zusammenkommen und die allgemeinen Angelegenheiten redend, ja disputierend regeln. Diese Bürger bilden keine geschlossene esoterische Mysterienbrüderschaft mehr, sondern eine Gemeinschaft von Gleichen, die lernen, sich des Wortes zu bedienen, um ihr Handeln zu koordinieren. Über dieses Verhältnis der Symmetrie, des Gleichgewichts und der Gleichheit unter den Bürgern einer Polis heißt es bei Vernant auf Seite 57: „Die Bürger des Staates verstehen sich als Homioi, Ähnliche, und dann auch – auf einer abstrakteren Ebene – als Isoi, Gleiche. Trotz allem, was sie im konkreten gesellschaftlichen Leben unterscheidet, begreifen sich die Bürger auf der Ebene der Politik als austauschbare Einheiten innerhalb eines Systems, dessen Gesetz das Gleichgewicht und dessen Norm die Gleichheit ist. Diese Vorstellung von der Welt der Menschen findet im 6. Jahrhundert seinen radikalen Ausdruck im Begriff der isonomia, der gleichmäßigen Beteiligung aller Bürger an der Ausbildung der Macht.“

Für die politisch gleichen und freien Bürger zählen nun nicht mehr die militärischen Tugenden der archaischen Gesellschaft, die durch hierarchische Herrschafts- und Unterwerfungsverhältnisse charakterisiert gewesen ist. Die vormaligen kriegerischen Tugenden werden im Zuge eines komplex vermittelten Zivilisationsprozesses zu den Tugenden des in kontroversen und krisenhaften Situationen richtig, angemessen und vernünftig Wählenden ethisiert. Der Krieger macht Platz für den

Richter, der mittels diverser Beweistechniken die Wahrheit an den Tag bringt, und für den Politiker, der im Praktischen mit viel Sinn für das Angemessene kluge Entscheidungen trifft und durchsetzt.

Ähnlich wie in der antiken Polis kommt in der europäischen Neuzeit in bestimmten Ländern, insbesondere in Frankreich, England und Deutschland, eine debattierende Kommunikationskultur zustande, in der sich eine neue, diskursive Art der politischen Meinungsbildung und Meinungsdurchsetzung etabliert. In den Pariser Salons, den englischen und österreichischen Kaffeehausgesellschaften, den gelehrten deutschen Tischgesellschaften und im Medium einer entstehenden und bald blühenden Tages- und Zeitschriftenpresse entsteht eine zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und dem politischen Staat vermittelnde Interaktions- und Kommunikationssphäre, in der die Staatsbürger sich zu einem alle Angelegenheiten allgemeinen Interesses frei diskutierenden Publikum konstituieren und durch die Erzeugung von „Publizität“ das gegenteilige Modell zur Arkanpolitik der absoluten Monarchen inszenieren. In dieser öffentlichen Sphäre der Artikulation und Diskussion werden nun klassen- und positionsbedingte gesellschaftliche Erfahrungen und Interessen von Einzelnen so organisiert, dass (um die von C. W. Mills in „The Sociological Imagination“ geprägte Terminologie aufzugreifen) „personal troubles“ zu „public issues“ werden.

In einer solchen diskutierenden „bürgerlichen Öffentlichkeit“ kommen die handelnden Individuen als „bourgeois“ und „hommes“, d. h. als Privateigentümer über Güter und Personen sowie als Menschen unter Menschen, zusammen. Diese bürgerlichen Privatleute treten aus der Intimität ihrer Wohnzimmer in die Öffentlichkeit der Salons, Buchclubs, Lesezirkel, Kaffeehäuser und Tischgesellschaften hinaus, wo Diskussionen über alle Angelegenheiten des gesellschaftlichen und po-

litischen Lebens in Gang gebracht werden, welche die Problematisierung von Bereichen voraussetzen, die bislang nicht als fragwürdig gegolten haben. Das in der Sphäre der bürgerlichen Öffentlichkeit praktizierte Rasonieren als Konkretisierung des neuen, den Interessen der bürgerlichen Akteure entsprechenden Prinzips „*veritas non auctoritas facit legem*“ zielt auf eine (so die eigene Selbststilisierung) Rationalisierung der Politik im Namen der Vernunft und ihrer Prinzipien ab. Vernunft allein soll Gewalt haben: jede Form von Herrschaft soll also rational sein. Allerdings ist diese Vernunft, die in den Theorien Immanuel Kants, Georg Wilhelm Friedrich Hegels, John Stuart Mills und Alexis de Tocquevilles zur höchsten normativen Instanz erhoben wird, die „bürgerliche“ Vernunft, die „ratio“ der „Bürger“, die sich gegen die auf „*voluntas*“ gegründete Herrschaft der fürstlichen und monarchischen Autorität richtet.

Die neuen Akteure, die bürgerlichen Privateigentümer, treten bewusst auf. In der einschlägigen Habilitationsschrift Jürgen Habermas' („Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Öffentlichkeit“) kann man hierzu auf den Seiten 72 und 73 lesen: „In der bürgerlichen Öffentlichkeit entfaltet sich ein politisches Bewusstsein, das gegen die absolute Herrschaft den Begriff und die Forderung genereller und abstrakter Gesetze artikuliert, und schließlich auch sich selbst, nämlich öffentliche Meinung, als die einzig legitime Quelle dieser Gesetze zu behaupten lernt ... Gleichzeitig beansprucht, was unter solchen Bedingungen aus dem öffentlichen Rasonnement resultiert, Vernünftigkeit ... Herrschaft soll auf diesem Wege mit Vernunft zur Konvergenz gebracht werden.“

Auf diese neuen Akteure, die Privatbürger bzw. Privateigentümer, und ihr Tun wird es nun ankommen. Von ihnen hängt die gesellschaftliche Entwicklung wesentlich ab. Die Mitglieder dieser neuen gesellschaftlichen Klasse der bürgerlichen Privat-

eigentümer sind die Maßgebenden Protagonisten und Akteure in der neuen Gesellschaft. „Öffentlichkeit“ wird das Prinzip der neuen Rechtsordnung und die Methode der Selbstaufklärung des dominant werdenden Bürgertums. Das idealisierte Modell einer solchen Öffentlichkeit ist das Bild einer Gelehrtenrepublik. Die neuen Akteure (analog zu den Gelehrten) bedienen sich des argumentierenden Wortes. Sie praktizieren eine neue Ökonomie des Redens, die ihren eigenen gesellschaftlichen Interessen gänzlich entgegenkommt. Diskursiv betreiben sie die neue Form von Politik, die gesamtgeschichtlich auf der Tagesordnung steht. In ihren Argumentationen, deren Resultate sie auch effektiv in Praxis umzusetzen vermögen, nennen sie rationale Gründe für alles, was zur Diskussion steht. Und diese rationalen Gründe sind die neuen funktionalen Gründe, die auch ihre eigenen Gründe sind. Argumentierend gelangen sie selbst zur Macht und verleihen somit dem argumentativ gebrauchten Wort gesellschaftliche Macht.

Sowohl in der griechischen Polis als auch in der neuen bürgerlichen Gesellschaft der Neuzeit kommen diskursive Öffentlichkeiten argumentierender Bürger zustande, die sich als freie und gleiche begegnen und behandeln. Macht und Machtstrukturen sind in solchen argumentierenden Kulturen selbstverständlich nicht verschwunden. Im Gegenteil. Sie wurden erhalten bzw. auf neuartige Weise reproduziert. Dennoch stellt das kulturrevolutionäre Phänomen der diskursiven Öffentlichkeitsbildungen einen zivilisatorischen Fortschritt dar, der es ermöglicht hat, dass Menschen ihre Konflikte und Differenzen nicht mehr durch Rekurs auf physische Gewalt ausgetragen haben.

6. Argumentation und gutes Leben

Argumentationen finden im Normalfall statt, wenn die Individuen Orientierung suchen, oder aber die Plausibilität des bereits Geglaubten nachweisen wollen. Sie sind in der Regel intentional auf ein Ziel gerichtet. Sie sind zweckgebunden und von instrumenteller Bedeutung. Man argumentiert demnach, weil man eine bestimmte Position, die sich mit guten Gründen verteidigen lässt, sucht, eine solche Position begründen will und andere von deren Qualität zu überzeugen versucht. Deswegen finden Argumentationen in der Regel in einem Raum von Zwecken, Interessen und Bestimmungen statt. In diesem Raum tragen sie dazu bei, dass wir uns entscheiden und handeln können. Argumentationen haben dementsprechend einen großen praktischen, ja instrumentellen Wert. Wenn Individuen nicht wissen, was sie glauben oder tun sollen, können sie argumentierend eine theoretische oder praktische Orientierung erzielen. Für das praktische Leben von Individuen sind Argumentationen folglich wertvoll und förderlich. Sie verbessern die Lebensqualität von Individuen. Sie sind für diese funktional und nützlich.

Wenn man Argumentationen so betrachtet, liegt ihr Wert außerhalb der Argumentation selbst. Sie erscheinen nicht als intrinsisch wertvoll, sondern als instrumentell wertvoll. Weil sie zu einer Verbesserung des Lebens der Individuen beitragen, sind sie gut und wertvoll. Nicht an sich, sondern als Mittel zu einem ihnen externen Zweck.

Eine solche Sicht des Argumentierens scheint viel Sinn zu machen. Wenn man nicht weiter weiß, soll man argumentieren. Aber, wenn man weiß, was man denken, glauben, tun oder entscheiden soll, dann braucht man nicht zu argumentieren. Argumentationen sind Mittel, Ressourcen, die man hat, im

Notfall, im unangenehmen Fall, der eintritt, wenn man nicht weiter weiß.

Es gibt allerdings eine andere Sicht der Argumentationspraxis, die sich nicht so exklusiv auf deren Funktionalität und instrumentelle Werthaftigkeit konzentriert. Sicher bringen Argumentationen mit sich Überlebensvorteile in unübersichtlichen Situationen und Orientierungslosigkeit vermittelnden Konstellationen. Gewiss sind sie in kritischen Lagen funktional und wertvoll. Dennoch kann man Argumentationen in einem anderen, weniger funktionalistischen oder instrumentalistischen Licht sehen. Dann erscheinen sie als intelligente, innovative und schöpferische sprachliche Handlungen von Menschen, die ihre Sprache auf vielfältige Weise gebrauchen können. Ihr intrinsischer (mehr als instrumenteller) Wert kann jetzt sichtbar werden. Argumentationen sind nicht nur wertvoll aufgrund dessen, wozu sie führen und was sie als Mittel ermöglichen, sondern auch an sich, und zwar als kreative Tätigkeit menschlicher Lebewesen, welche menschliche Kompetenzen und Vermögen offenbart bzw. zum Ausdruck bringt.

Argumentationen als praktische Tätigkeitsformen sind genauso beschaffen wie die Erziehungs- und die Aufklärungsarbeit, die ebenfalls in einem emphatischen Sinne „praktischer Natur“ sind. Bei der Erziehungsarbeit und bei der Aufklärungsarbeit geht es nämlich um Resultate, beispielsweise um mündige resp. aufgeklärte Bürger, aber auch um den Erziehungs- und den Aufklärungsprozess selbst. Wie dies genau zu verstehen ist, möchte ich im folgenden anhand der antiken philosophischen Paideia-Konzeption sowie anhand der neuzeitlichen Auffassung von Aufklärung erläutern. Zunächst einmal zur klassisch-griechischen Konzeption der Paideia.

Der nordamerikanische Philosoph und Erziehungstheoretiker John Dewey hat in seinem Hauptwerk „Democracy and

Education“ die These aufgestellt: „ ... European philosophy originated (among the Athenians) under the direct pressure of educational questions.” (Dewey, *Philosophy and Education*, 329) In der Tat sind Erziehungsfragen für die Konstitutionsgeschichte der westlichen Philosophie von fundamentaler Bedeutung. In Athen wurden der Mensch, seine Projekte, seine Bedürfnisse und Wünsche und überhaupt die menschlichen Angelegenheiten das Hauptthema des philosophischen argumentierenden Gespräches, das sich somit von einem naturphilosophischen bzw. kosmologischen Diskurs in einen ethischen und pädagogischen Diskurs verwandelte. Der Mensch als freies Lebewesen, das auf kein bestimmtes Verhaltensprogramm festgelegt ist, kann Neues (neue Einsichten und Handlungsprogramme) lernen. Er kann seine Möglichkeiten besser wahrnehmen und realisieren. Er kann sich potenzieren. Dazu bedarf er allerdings der Anleitung von Lehrern, denjenigen Menschen also, die gelernt haben: zu fragen, die besten Möglichkeiten menschlichen Lebens zu thematisieren, potenzierte Lebenschancen und Lebenskonstellationen zu entwerfen. Diese Lehrer und Philosophen können dem Menschen helfen, das, was in ihm steckt, zu entdecken und zu fördern, wachsen zu lassen. Sie können ihm praktisch-konkret vorführen, dass das Leben Gestaltungsarbeit ist, kontinuierliche Arbeit am Selbst, Selbstkonstruktion und Selbstproduktion. Deshalb ist es nötig, dass der Mensch seine Vermögen kennen lernt, dass er die spezifische Dynamik seiner eigenen Seelenkräfte (seinen eigenen psychischen Haushalt) erforscht, damit er dann bewusst seine Mittel und Vermögen in adäquater Weise einsetzen kann. Im dialogisch geteilten Denken, im philosophischen argumentierenden Gespräch mit einem Lehrer, der die Praxis des Erforschens, Fragens und Hinterfragens kennt und verwirklicht, wird der lernfähige und lernwillige Mensch vieles über sich erfahren können: zum Beispiel, dass der Weg der Erkenntnis ein mühseliger Weg der Verabschiedung gängiger Gewissheiten und irriger Meinungen ist; dass dieser Weg des

Wissens und des richtigen Lebens das ist, worauf es letztendlich in einer guten Lebensorganisationsarbeit ankommt; dass dieser Weg nur kollektiv, in der Gemeinschaft der vernünftig Sprechenden und gerecht Handelnden gehbar ist.

Das Ziel des philosophischen Gesprächs, das zwischen Lehrern und Lernenden stattfindet, ist das fundierte Wissen, das sich vom meinungsmäßigen Wissen der „doxa“ unterscheidet. Das fundierte Wissen ist der Schlüssel zum guten, tugendhaften, aktiv-tüchtigen und glücklichen Leben. Die Philosophen und Erzieher sind die anleitenden Modelle dabei, die den aufstrebenden Eros der Wissen-Wollenden und die Praxis der vernünftig Redenden und Handelnden paradigmatisch veranschaulichen. „Paideia“, der Erziehungsprozess, ist das Medium dieser Selbstwerdungsgeschichte. Die sokratische, die platonische, die aristotelische und die nacharistotelische philosophische Tätigkeit lässt sich als reflexive Erziehungspraxis, als Erziehungsdiskurs deuten, in dem argumentativ nachgewiesen wird, worauf es letztendlich im menschlichen Leben ankommt, welche Lebensweisen und welche menschlichen Selbstentwürfe besser, gerechter und glücklich machender sind. „Paideia“, die Bildungspolitik und Erziehungswirklichkeit, ist das Medium, in dem philosophische Reflexion in Athen stattfindet. Die sokratische und nachsokratische Philosophie entsteht und bildet sich als offener Erziehungsdiskurs angesichts konkreter Erziehungsfragen und Erziehungsprobleme, als bewusster diskursiver Suchvorgang nach angemessenen Antworten, Lösungen und Modellen einer verallgemeinerbaren Lebenspraxis. Das gute Leben ist das Thema des Erziehungsdiskurses der Philosophen. Dieses gute Leben wurde das Ziel des Diskurses und gleichzeitig der qualitative Inhalt des Diskurses selbst, das angestrebte, angezielte Resultat und der Prozess selbst, der Zweck und der Weg. Denn das gute lernbare Leben ist ein bestimmter reflexiver Umgang des Menschen mit sich selbst, mit den anderen Menschen in der Polis und mit Natürlichem, ein

Umgang, der im philosophischen Denken selbst initiiert und praktiziert wird. Deshalb ist die antike Reflexion über das gute Leben als Erziehungstätigkeit, als Paideia beides zugleich: philosophische Reflexion über das gute Leben und ein Wesensmoment des guten Lebens selbst; eine Reflexion über die beste Erziehungspraxis und diese Erziehungspraxis konkret realisiert.

Was von der reflexiven Erziehungspraxis der klassisch-griechischen Philosophen gesagt worden ist, dass sie nämlich sowohl Ziel als auch Inhalt der Tätigkeit selbst, Ergebnis und Methode, Zweck und Weg gewesen ist, gilt auch für die Tätigkeit der Aufklärung, mit der man in der Neuzeit die philosophische Reflexion gleichgesetzt hat. Philosophie ist beispielsweise in der französischen Kulturwelt des 18. Jahrhunderts Aufklärungsarbeit als Ziel und als Methode. Die Aufklärungsphilosophen sind, wie es in den einschlägigen Artikeln der „Französischen Enzyklopädie“ „Éclectisme“ und „Philosophie“ heißt, „Eklektiker“, die keine dogmatischen philosophischen Systeme konstruieren, sondern sich der vorhandenen Systeme klug wählend („ek-legein“) bedienen und den Mut haben, selbst zu denken. Philosophie ist gerade dieses mutige Selbstdenken. Im von Diderot selbst abgefassten Artikel „Éclectisme“ heißt es wörtlich: „Der Eklektiker ist ein Philosoph, der das Vorurteil, die Überlieferung, alles Althergebrachte, die allgemeine Zustimmung, die Autorität, ja alles, was die meisten Köpfe unterjocht, mit Füßen tritt und daher wagt, selbständig zu denken, auf die klarsten allgemeinen Prinzipien zurückzugehen, sie zu prüfen oder zu erörtern, kein Ding anzuerkennen ohne das Zeugnis seiner Erfahrung und seiner Vernunft, und aus allen Philosophien, die er rücksichtslos und unvoreingenommen untersucht hat, eine besondere ihm eigentümliche Hausphilosophie zu bilden.“ (D’Alembert, Diderot, 100)

Den spekulativen dogmatischen Systemen setzt also der Aufklärungsphilosoph die eigene prüfende Erfahrung und die eige-

ne kontrollierte Vernunftargumentation entgegen. Auf klare und einfache Prinzipien rekurriert er dabei und verurteilt das Verworrene und Dogmatische, welches Vorurteile erzeugt hat, die die Menschen heteronom bestimmt haben. Im „Philosophie“-Artikel der „Enzyklopädie“ heißt es auf Seite 234 als weitere Erläuterung dessen, was Philosophie und was Aufklärung (Begriffe, die ja synonym verwendet werden!) genau bedeuten: „Charakteristisch für den Philosophen ... ist, dass er nichts ohne Beweis anerkennt, dass er sich keinesfalls mit trügerischen Begriffen zufriedengibt und dass er die Grenzen des Gewissen, des Wahrscheinlichen und des Zweifelhaften genau festlegt. Er findet sich nicht mit Worten ab und erklärt nichts durch okkulte Qualitäten, die nichts anderes bedeuten als eine Umkehrung von Wirkung und Ursache; er gesteht lieber seine Unkenntnis, wann immer der Vernunftschluß und die Erfahrung ihn nicht zum wahren Grund der Dinge führen können.“

Diese Philosophen haben eine moralische Verpflichtung gegenüber der Menschheit, glauben an die Wissenschaft als mächtigen gesellschaftlichen Entwicklungsfaktor und sind die Träger der bürgerlichen Öffentlichkeit, in der, mindestens der Theorie nach, alles kritisierbar bleibt, nur das bessere Argument herrscht, ein freiheitliches Gesellschaftsmodell im kleinen vorgelebt wird und eine gerechte Gesellschaftspolitik für die Gesamtgesellschaft geplant wird. Die Philosophen verkörpern die rasonierende Vernunft. Sie sind Akademiemitglieder, Schriftsteller, Propagandisten und praktizieren überall einen Aufklärungsdiskurs, durch den das Hell- und das Selbstdenken realisiert werden. Sie fassen Philosophie als autonome Aufklärungstätigkeit auf, durch welche aufgeklärte Antworten auf die jeweiligen anstehenden Fragen und Probleme politischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Art gefunden werden können und, was noch wichtiger ist, durch welche aufklärend und in aufgeklärter Weise Antworten und Lösungen gesucht werden. Für die Philosophen ist Aufklärung ein anvi-

sierter Zustand und der Prozess, der dorthin führt: ein Resultat und die Methode oder der Weg des Selbstdenkens.

Argumentationen sind ähnlich wie der reflexive Prozess der Erziehung und die Denkarbeit der Aufklärung eine praktische Tätigkeit, die einen intrinsischen Wert hat. Als Prozesse einer kreativen, bedeutsamen Praxis sind sie selbst genauso wertvoll wie das, was durch sie erreicht werden soll. Mit anderen Worten: Argumentationen führen nicht nur zu theoretischen und praktischen Orientierungen, sondern sind selbst auch Orientierung. Sie können nicht nur zu einem guten, intelligenten und vernünftigen Leben führen, sondern sind selbst ein Moment eines guten, intelligenten und vernünftigen Lebens, worum es ja letztlich den Individuen geht. In Argumentationen offenbaren sich die Kompetenzen und Vermögen menschlicher Lebewesen. Argumentationen haben deswegen einen hohen symbolischen Wert. Die Betonung dieses symbolischen Wertes soll aber nicht dazu führen, dass man die vielen Funktionen von Argumentationen vergisst.

Als Sprachspiel haben Argumentationen einen „ludischen“ Charakter, der Freude und Lust vermitteln kann. So kann man aus Freude am Spiel des Gebens und Annehmens von Gründen argumentieren, ohne irgendetwas damit konkret zu bezwecken. Das Vollziehen der einzelnen Züge im Begründungsspiel bzw. das Befolgen der einzelnen Regeln des argumentativen Rechtfertigens können an sich Lust vermitteln und daher der Grund schon sein, warum man das Sprachspiel der Argumentation spielt. Der Linguist David Crystal hat eine Studie mit dem Titel „Language Play“ diversen „ludischen“ Gebrauchsformen von Sprache gewidmet, in der leider die argumentative Tätigkeit gar nicht vorkommt. Das Ansteckende eines solchen spielerischen Gebrauchs von Sprache wird von Crystal insbesondere herausgestellt. (Crystal, 54) Argumentationen lassen sich zweifelsohne im Sinne dieses von Crystal

untersuchten ludischen Charakters des Gebrauchs von Sprache auffassen. Ihr spielerischer, ansteckender, schöpferischer Charakter darf allerdings nicht die Sicht für die vielen tatsächlichen Funktionen versperren, welche Argumentationen im Leben der Menschen erfüllen. Diese Funktionen sind von basaler Bedeutung und tragen das Argumentationsspiel auf maßgebende Art und Weise. Argumentationen sind, erstens, vergesellschaftende Verwendungsformen von Sprache, die Menschen zusammenbringen und sozial aneinander binden. Sie tragen, zweitens, faktisch zur Erhöhung der Lebensqualität der einzelnen Individuen bei, indem sie dafür sorgen, dass dieses Leben das bloß Naturwüchsige überwindet und reflexiv wird, indem es sich thematisiert, gangbare Wege und Pfade prüft, eigene Möglichkeiten wahrnimmt und eröffnet. Sie prägen, drittens, einen diskursiven Lebens- und Erziehungsstil, der autonome Persönlichkeiten entstehen lassen wird. Sie fördern, viertens, die Kreativität und Innovationskompetenz der Argumentierenden, indem sie diese zu lernoffenen Lebewesen werden lässt, welche Freude am Ausprobieren, Experimentieren und überhaupt am Lernen empfinden. Und schließlich bringen Argumentationen einen evolutionären Vorteil mit sich, indem sie in posttraditionellen bzw. enttraditionalisierten oder optionalisierten und „entobligationierten“ (P. Gross) Lebens- und Handlungszusammenhängen gelingende Lebensvollzüge möglich machen und fördern.

7. Vernunft und Vernünftigkeit

Lange Zeit ist die Mathematik (präziser noch: die algebraisierte Euklidische Geometrie) das Modell von Wissenschaft und Wissenschaftlichkeit gewesen. Wissenschaftlich verfährt nach einem solchen Modell, das mit Descartes, Newton und Kant in der Neuzeit maßgebend wurde, wer von allen konkreten Inhalten abstrahiert und in einer allgemeinen (universell gültigen, weil anwendbaren) Symbol- oder Notationssprache Verhältnisbestimmungen vornimmt, aus denen wiederum andere Verhältnisbestimmungen mit Gewissheit abgeleitet werden können. Eine so konzipierte Wissenschaft ist abstrakt. Sie verfährt formal und deduktiv. Ihre Ergebnisse gelten universell und sind notwendig. Sie allein vermag, das zu garantieren, was die Forscher gesucht haben: Sicherheit, Transparenz und das Fundiertsein ihrer Erkenntnisse in Basalem, Evidentem. In Descartes' „Discours de la méthode“, in „Newtons „Mathematische Grundlagen der Naturphilosophie“ und in Kants „Kritik der reinen Vernunft“ hat man vor sich die Programmschriften eines solchen Wissenschaftsideals, das nichts anderes als Gewissheit strebt. Das Konkrete, Kontingente und Situative ist für die neuzeitliche Wissenschaft nicht relevant. Relevant sind vielmehr die allgemeinen Gesetze, nach denen alles sich bewegt und funktioniert. Stephen Toulmin redet in „Return to Reason“ vom „Myth of Stability“, von dem das neuzeitliche Wissenschaftsideal beseelt gewesen sei, und benennt drei wesentliche Merkmale einer solchen Auffassung von Wissenschaftlichkeit: deren Objektivitätsorientierung, deren Abkopplungsbedürfnis sowie deren Elitismus. (Toulmin, Return to Reason, 90)

In der Tat ist die neuzeitliche Konzeption von Wissenschaftlichkeit eine objektivistische Konzeption. Die Wissenschaft hat wertneutral zu sein, um die objektive Realität ihres Gegen-

standes zu erfassen. Subjektive Momente sind deshalb zu eliminieren. Der Forschungsprozess selbst darf nicht so in Gang gebracht werden, dass die Tätigkeit des Forschers Spuren hinterlässt, die zu Verzerrungen und Verformungen des Erkannten führen. Die bei der Forschung angewandten Prozeduren haben neutral zu sein. Sie dürfen die Ergebnisse nicht beeinflussen. Sie sollen die zu erforschenden Prozesse und Gegenstände nicht verändern. Diese angestrebte Objektivität des Forschungs- und Erkenntnisprozesses führt in der Praxis dazu, dass man sich von allem, was in irgendeiner Form verzerren oder verformen könnte, abzukoppeln bemüht. Wissenschaft heißt demnach Bruch mit dem „common sense“ und den Alltagsevidenzen, von denen man sich radikal trennen will bzw. die man in ihrer Geltung radikal in Frage stellt. Bruch, Dissoziation, Trennung und Demarkierung (Abgrenzung) sind die Begriffe, die jetzt für das konkrete wissenschaftliche Procedere stehen. Die berühmten Abgrenzungs- bzw. Demarkationsdebatten werden nun geführt, in denen es darum geht, Spekulative vom Theoretischen, Metaphysisches vom Wissenschaftlichen, Konfuses vom Klaren lupenrein zu trennen. Die auf Objektivität zielende und hierfür sich von den Alltagsevidenzen abkoppelnde Wissenschaft erweist sich als eine intellektuell-elitäre Tätigkeit, die nicht jedem möglich wird. Sie setzt manches voraus, zum Beispiel eine interesselose und zweckfreie Orientierung an Wahrheit sowie die Dissoziationskompetenz, durch welche im Alltag Erkanntes und Geltendes außer Kraft gesetzt werden.

Die objektivistische, sich vom allgemein Geltenden distanzierende, elitäre Wissenschaft ist die Sphäre der reinen Vernunft, einer Vernunft also, die, da sie nicht mit Kontingentem vermischt ist, die Universalität und Notwendigkeit ihrer eigenen Urteile zu gewährleisten vermag. Sie allein ist imstande, starke Theorien zu erzeugen, welche Voraussagen ermöglichen. Nur durch sie können Wissenssysteme auf eine sichere Basis ge-

bracht werden. Und nur mit ihr lassen sich jene Letztbegründungen erzielen, die so viele Philosophen fasziniert haben. Sie allein kann außerdem eine entkontextualisierte universelle Einheitssprache entstehen lassen, auf die (so die lange gehegte Hoffnung!) alle natürlichen Sprachen sich zurückführen lassen und die den wissenschaftlichen Fortschritt ermöglichen und vorantreiben kann.

Diese reine Vernunft ist lange Zeit eine utopische Idee gewesen, welche Forschende und Gelehrte unterschiedlicher Wissensbereiche animiert und motiviert hat. Sie wurde auch der Garant der gesuchten wissenschaftlichen Methode, der formalen Universalsprache sowie der angestrebten Einheitswissenschaft. Faktisch war sie eine entkontextualisierte, entwurzelte und abstrakte Vernunft. Im Praktischen und Geschichtlichen, in den Bereichen also, in denen die einzelnen Menschen ihr Leben zu gestalten, ihre Entscheidungen zu treffen und ihre Handlungen zu vollziehen haben, konnte eine solche entkontextualisierte, allgemeine, reine Vernunft allerdings wenig bewirken und wenig leisten. Denn hier, im Praktischen und Geschichtlichen, hat man es mit vielen Phänomenen und Vorkommnissen zu tun, die sehr heterogen sind und sich nicht vereinheitlichen lassen. Mit anderen Worten: im Praktischen hat man es mit verschiedenen Arten von Erfahrung und mit unterschiedlichen Wissensformen zu tun, die sich nicht auf eine einzige Erfahrungs- und Wissensform reduzieren lassen. Deswegen ist das, was im Praktischen, Geschichtlichen nötig ist, nicht eine einzige Methode oder eine einzige Universalsprache, sondern viele und unterschiedliche Methoden und Begrifflichkeiten, die dem Heterogenen, Verschiedenen gerecht zu werden vermögen. Nicht eine Methode, sondern viele Methoden, um die verschiedenen Typen und Klassen von Problemen zu bewältigen. Und auch nicht eine einzige formale Universalsprache, sondern eine inhaltsreiche Begrifflichkeit bzw. ein erfahrungsgesättigtes Vokabular, das sich entspre-

chend den zu versprachlichenden Phänomenen zu differenzieren und zu vervielfältigen vermag. Nicht Vernunft in der Singularform ist im Bereich der menschlichen Praxis nötig, sondern Vernünftigkeit als angepasste, eingebettete und kontextualisierte Vernunft. In der praktischen Welt, in der Handlungs- und Lebenswelt von realen konkreten menschlichen Subjekten, auf die sich Stephen Toulmin mit dem Begriff „the World of Where and When“ bezieht, (Toulmin, *Return to Reason*, 190) braucht man nicht „Newtonian“, „Cartesian“ oder „Kantian Reason“ (mit einem großen „R“), sondern „reasonableness“, jene Vernünftigkeit also, die das Situative, das Lokale und das zeitlich Indizierte konsequent in Rechnung stellt: eine an die einzelnen Fälle und Problemlagen adaptierte Rationalität des Handelns und Entscheidens.

In den Pragmatisten und den Skeptikern sieht Toulmin die theoretischen Vertreter einer solchen historisch und kontextuell gesättigten Vernünftigkeit: in Aristoteles, Diderot, Wittgenstein, Dewey, Searle, Austin und selbstverständlich Montaigne. Von diesem letzteren heißt es: „... he remains the preeminent philosopher of everyday experience, the writer who succeeded in focussing on things that really matter.“ (Toulmin, *Return to Reason*, 192f.)

Der Übergang von der emphatischen, reinen Vernunft zur praktischen Vernünftigkeit hat innerhalb der Rationalitätstheorie ebenfalls stattgefunden. Die Idee einer vollständigen Rationalität handelnder und entscheidender Subjekte, die über alle jeweils relevanten Informationen verfügen und jederzeit kohärente Präferenzen zu entwickeln und optimal zu befriedigen vermögen, wurde zugunsten diverser Modelle einer eingeschränkten Rationalität aufgegeben, in denen die Defizite der tatsächlich existierenden Rationalität durch eine Reihe von Mechanismen (wie Selbstfestlegungen bzw. Selbstbindungen der handelnden Subjekte, adaptive Präferenzänderungen,

Emotionen, stochastische Verfahren und last but not least praktische Argumentationen und Überlegungen) kompensiert werden. Menschliche Handlungs- und Entscheidungs-subjekte sind in der Tat keine vollständig rationalen Subjekte. Sie können aber aufgrund solcher und ähnlicher Kompensationsmechanismen in Situationen rational handeln und entscheiden, in denen sie sonst als eingeschränkt rationale Akteure scheitern würden. Mit anderen Worten: Auch wenn Menschen nicht die Repräsentanten und Agenten einer reinen Vernunft sind, können sie in der jeweiligen Konstellation, in der sie sich existenziell befinden und sie Position zu beziehen haben, vernünftig entscheiden und handeln. Praktische Argumentationen und Deliberationen stellen dabei ein wertvolles Mittel rationalen Vorgehens dar: ein Mittel praktischer Vernünftigkeit in Bereichen und Situationen, in denen es absolute Sicherheiten und letzte Gewissheiten nicht gibt und auch nicht geben kann.

II. Einzelne Argumentationen

8. Ästhetische Urteile

Die Geschmäcker variieren. Was für den einen schön ist, ist für den anderen nicht schön, sondern angenehm, interessant oder gar hässlich, so dass eine Übereinstimmung bezüglich der Geschmacksfragen etwas Utopisches an sich hat. Dies ist der Ausgangspunkt der klassischen Schrift David Humes „Of the Standard of Taste“, welche mit der nüchternen Feststellung eröffnet wird: „Die überall in der Welt anzutreffende große Vielfalt des Geschmacks ist – ebenso wie die der Meinungen – allzu offenkundig, als dass nicht jedermann sie bemerkt hätte. So sind Personen von höchst begrenzter Erkenntnisfähigkeit durchaus in der Lage, Unterschiede im Geschmack ihres engeren Umkreises wahrzunehmen, sogar dann, wenn all diese Personen in derselben Gesellschaft aufgewachsen sind und von früher Kindheit an dieselben Vorurteile in sich aufgesogen haben. Aber diejenigen, die ihren Gesichtskreis erweitern und ferne Völker und vergangene Zeitalter betrachten können, macht die große Widersprüchlichkeit und Gegensätzlichkeit in den Geschmacksurteilen noch weit erstaunter.“ (Hume, in: Kulenkampff, 43) Die Geschmäcker variieren also sehr, nicht nur, weil die Menschen in den verschiedenen Ländern und Kulturkreisen anders erzogen werden und sich auch anders orientieren, was zur Bildung unterschiedlicher Präferenzen, Vorlieben und Wertungen führt, sondern auch, weil die einzelnen Menschen verschieden sind und verschiedene Präferenzen und Vorlieben entwickeln, auch wenn sie zum selben Kulturkreis gehören.

Diese nüchterne Feststellung der Vielfalt von Geschmäckern, Präferenzen, Vorlieben und Bewertungen, ja die Feststellung der, wie es bei Hume heißt, „Widersprüchlichkeit und Gegensätzlichkeit („inconsistence and contrariety“) in den Geschmacks-

urteilen“ steht am Anfang der neuzeitlichen Theorien des ästhetischen Geschmacks, die nicht mehr davon ausgehen, dass das Schöne eine objektive Eigenschaft in den Dingen ist, sondern im Unterschied zu den klassischen objektiven Schönheitstheorien die wahrnehmenden, empfindenden und erfahrenden Subjekte in den Mittelpunkt der theoretischen Aufmerksamkeit rücken. Dennoch kommen sie auf einem indirekten Wege zu einer neuen Art von Objektivität, Quasiobjektivität oder Intersubjektivität in den subjektiven Geschmacksurteilen, was die Behauptung, sie seien exklusiv subjektivistische Theorieansätze, die nicht in der Lage seien, den realen Übereinstimmungen unter den einzelnen subjektiven Geschmacksurteilen gerecht zu werden, als zu simpel erscheinen lässt. Anhand der Positionen David Humes und Immanuel Kants kann man sehr gut beobachten, wie die neuzeitlichen Geschmackstheorien, die bei der beurteilenden Subjektivität ansetzen, eine gewisse Objektivität der ästhetischen Urteile rechtfertigen.

David Hume ist ohne jeden Zweifel das beste Beispiel. Er geht, wie oben geschildert, von einer Relativität der Urteile über das moralisch Gute und das ästhetisch Schöne aus. Eine solche Relativität basiert für Hume auf der Verschiedenheit der individuellen Temperamente und Charaktere sowie auf der Vielfalt der Meinungen, Gewohnheiten und Konventionen, die die Menschen entwickelt haben. Prägnant heißt es in bezug auf die ästhetischen Geschmacksurteile: „(Es – T. G.) bleiben ... zwei ... Quellen für Abweichungen zu berücksichtigen ... Die eine Quelle liegt in den verschiedenen Gemütsverfassungen der einzelnen Menschen, die andere in den besonderen Verhaltensweisen und Meinungen unseres Zeitalters und unseres Landes ... Wir wählen unseren Lieblingsautor wie unseren Freund aufgrund gemeinsamer Gemütsverfassungen und Neigungen. Heiterkeit oder Leidenschaft, Gefühl oder Reflexion – was immer in unserem Temperament vorherrschen mag, es macht uns den uns ähnlichen Autor besonders sympathisch.

Dem einen gefällt vor allem das Zarte, dem anderen das Erhabene, dem dritten das Neckische. Dem einen fallen in erster Linie die Mängel auf, und er ist äußerst gewissenhaft auf Genauigkeit bedacht; das Gefühl des anderen reagiert eher auf die Schönheiten, und um einer erhabenen oder ergreifenden Einzelheit willen verzeiht er zwanzig Ungereimtheiten und Fehler ...“ (Hume, in: Kulenkampff, 59)

Diese Relativität, deren Ursachen Hume besonders interessieren, ist aber nur der Ausgangspunkt der ästhetischen Argumentation David Humes. In seiner Argumentation führt Hume den Begriff des Geschmacks ein, der nun zur zentralen ästhetischen Kategorie wird. Der Geschmack wird als die Quelle oder der Ursprung der verschiedenen Urteile über das Schöne aufgefasst. Hume bietet aber nicht eine präzise Definition des Geschmacks, wie Edmund Burke es in seiner Schrift „A Philosophical Enquiry into the Origin of our Ideas of the Sublime and Beautiful“ tut. Für Burke ist der Geschmack das Vermögen oder die Vermögen der Menschen, welche von bestimmten Objekten affiziert werden und Urteile über die Werke der Einbildungskraft und der freien Künste bilden können: „I mean by the word Taste no more than the faculty, or those faculties of the mind which are affected with, or which form a judgment of the works of imagination and the elegant arts.“ (Burke, 13) Der Geschmack ist für Burke die Quelle unterschiedlicher Diskriminierungen auf verschiedenen Ebenen, ein Unterscheidungsvermögen, das Differenzen wahrnimmt und über diese urteilt. (Burke, 22) Ähnlich wie Burke konzipiert auch Hume den Geschmack als ein Vermögen, eine Kompetenz, die Menschen haben, Merkmale von Objekten wahrzunehmen und über diese zu urteilen. Und ähnlich wie Burke will Hume erklären, wie es zu einer Koinzidenz der subjektiven Geschmäcker kommt, welche die Basis für diverse Verständigungsprozesse unter den Menschen ist. In der Terminologie Humes ausgedrückt: Es geht bei den ästhetischen

Geschmacksfragen immer darum, plausibel zu machen, wie es zu einer Konvergenz oder Übereinstimmung der Geschmäcker kommt, obwohl diese, weil subjektive Größen, grundsätzlich verschieden sind. Wie kommt es, so fragt Hume, dass es so etwas wie einen „standard of taste“ gibt, eine Regel also oder einen Maßstab, auf dessen Basis sich die verschiedenartigen Urteile und Bewertungen der Menschen in Einklang bringen lassen? Konkreter gefragt: Wie kommt es, dass trotz aller subjektiven Besonderheit der einzelnen Geschmäcker von den meisten Menschen Homer wertgeschätzt wird? Denn in der Tat ist es so, dass Homer von vielen Menschen und in unterschiedlichen Epochen als ein literarischer Klassiker gelesen und genossen wird, obwohl diese Menschen und diese Epochen sehr unterschiedlich sind. Mit diesem Problem war auch Karl Marx beschäftigt, der zugeben musste, dass bestimmte Klassiker allen Menschen gefallen bzw. von allen Menschen als solche eingestuft und geschätzt werden, obwohl die als Klassiker Geschätzten und Eingestuften Kinder ihrer Zeit gewesen sind, d. h. unter bestimmten epochenspezifischen Handlungs- und Produktionsbedingungen ihr Werk erschaffen haben. „Derselbe Homer (heißt es bei Hume), der schon vor zweitausend Jahren in Athen und Rom verehrt wurde, wird auch heute noch in London und Paris bewundert. Allen Veränderungen des Klimas, der Regierung, der Religion und der Sprache haben seinen Ruhm nicht zu mindern vermocht. Autorität und Vorurteil können einem schlechten Dichter oder Redner zu vorübergehendem Erfolg verhelfen, doch wird er niemals einen dauerhaften oder allgemeinen Ruhm erwerben. Wenn seine Werke von der Nachwelt oder von Fremden geprüft werden, ist der Zauber verschwunden, und seine Fehler zeigen sich in ihren wahren Farben. Demgegenüber wird einem wirklichen Genie um so aufrichtigere Bewunderung zuteil, je länger seine Werke Bestand haben und je weiter sie verbreitet werden.“ (Hume, in: Kulenkampff, 49)

Wie kommt es also, dass Homer in verschiedenen Epochen als klassischer Autor gelesen und geschätzt wird? Wie kommt es, mit anderen Worten, zur Relativierung der Relativitätsthe-
se, die in bezug auf ästhetische Urteile und Geschmäcker formuliert worden war? David Hume ist davon überzeugt, dass es unter den Fachleuten und Experten, d. h. unter den professionellen Kritikern ästhetischer Produktionen, einen Konsens oder eine Übereinstimmung gibt, die dafür sorgt, dass es trotz aller Relativität und Bedingtheit des ästhetischen Geschmacksvermögens immer wieder zu konvergierenden Geschmacksurteilen kommt. Im komparativen Urteil kommen die professionellen Kritiker, d. h. diejenige Kritiker, die ihr Kritikvermögen trainiert und geschult haben, immer wieder zusammen, so dass auf einem indirekten Wege die am Anfang vermisste Übereinstimmung in der ästhetischen Erfahrung hergestellt werden kann. Diese Übereinstimmung entsteht langsam, tentativ, im komparativen Urteil und auf der Basis vergangener Erfahrungen des Bewertens, Beurteilens und Evaluierens: „Daher kann nur der, der es gewohnt ist, die in verschiedenen Zeitaltern und von verschiedenen Völkern bewunderten Werke zu vergleichen und zu prüfen, die Vorzüge eines ihm vorgelegten Werkes bewerten und ihm seinen angemessenen Platz unter den Hervorbringungen eines Genies zuweisen.“ (Hume, in: Kulenkampff, 54)

Nicht jeder also koinzidiert im übereinstimmenden ästhetischen Urteil, sondern nur diejenigen kritikkompetenten Menschen kommen überein, die gelernt haben, ästhetische Produktionen zu beurteilen, und im ästhetischen Kritikgeschäft ihre Erfahrungen gemacht haben. Die am Anfang vermisste Objektivität des ästhetischen Geschmacksurteils wird im Zuge der von den Fachleuten initiierten und getragenen Kritikverfahren erzielt. Mittels dieser Kritikverfahren, so Humes Unterstellung, lassen sich die ursprüngliche Subjektivität und die ursprüngliche Relativität des ästhetischen Urteilens und Be-

wertens überwinden. Der Mechanismus der ästhetischen bzw. der literarischen Kritik ist demnach für Hume die Instanz, die in der Lage ist, die verloren gegangene Objektivität ästhetischen Empfindens und Erfahrens wieder zu gewinnen, denn nur mittels eines solchen Mechanismus vermögen die einzelnen Kritiker ihre eigenen subjektiven Fixierungen und Vorurteile, die Hume keineswegs leugnet, langfristig zu überwinden. Zusammenfassend kann es dann über die kritisch geschulten und durch die Kritik kompetent gewordenen Ästhetiker heißen: „Klarer Verstand mit feinem Gefühl verbunden, durch Übung verbessert, durch Vergleiche vervollkommnet und von allen Vorurteilen befreit – all dies zusammen erst macht einen Ästhetiker zum wahren Kenner, und das gemeinsame Urteil solcher Kenner – wo immer sie anzutreffen sind – ist die wahre Regel des Geschmacks und der Schönheit.“ (Hume, in: Kulenkampff, 57)

Für den Begriff der Schönheit heißt das gerade Gesagte, dass Schönheit nicht einfach in den Dingen existiert, sondern im Bewußtsein der auf der Basis objektiver Merkmale der Dinge ästhetisch Urteilenden zustande kommt. Schönheit existiert nicht einfach in den Dingen und wird dann passiv von den Betrachtenden gesehen, rezipiert und anerkannt, sondern ist das komplexe Resultat einer Interaktion von objektiven Merkmalen in den Dingen und subjektiven Kompetenzen bzw. Interventionen der ästhetisch Erfahrenden und Urteilenden. Auf die für die konkrete Erfahrung von Schöнем notwendigen Fähigkeiten der ästhetisch Erfahrenden bezieht sich David Hume mit dem Begriff „delicacy“: eine Kompetenz, die uns ermöglicht, Schönes von nicht Schöнем zu unterscheiden, es urteilend wahrzunehmen und überhaupt angesichts bestimmter Gegenstände ästhetische Erfahrungen zu machen. „Delicacy“ als Kompetenz ist nicht angeboren, sondern wird erlernt, trainiert, eingeübt, gepflegt und kultiviert. In einer zentralen Passage auf den Seiten 50 und 51 kann Hume deswegen

schreiben: „Wenn es auch gewiss ist, dass Schönheit und Häßlichkeit noch weniger als Süße und Bitterkeit Eigenschaften der Gegenstände sind, sondern ausschließlich dem – inneren oder äußeren – Gefühl angehören, muss man doch zugeben, dass die Gegenstände bestimmte Eigenschaften haben, die ihrer Natur nach geeignet sind, jene besonderen Empfindungen zu erzeugen. Da diese Eigenschaften in schwacher Ausprägung auftreten oder miteinander vermischt sein können, kommt es häufig vor, dass der Geschmack von nur schwach vorhandenen Eigenschaften nicht erregt wird oder bei der Unordnung, in der sie sich darbieten, nicht imstande ist, all die besonderen Geschmacksnuancen zu unterscheiden. Wenn die Organe so empfindlich sind, dass ihnen nichts entgeht, und gleichzeitig so genau, dass sie jeden Bestandteil einer Zusammensetzung erfassen, dann sprechen wir von Feinheit des Geschmacks, und zwar im wörtlichen wie im übertragenen Sinne. Hier sind nun die allgemeinen Regeln der Schönheit von Nutzen, die von anerkannten Vorbildern und der Beobachtung dessen abgeleitet sind, was gefällt oder missfällt, wenn es einzeln und deutlich ausgeprägt dargeboten wird. Wenn dieselben Eigenschaften im Zusammenhang eines Werkes und bei schwächerer Ausprägung die Organe eines Menschen nicht zu merklichem Gefallen oder Missfallen erregen, sprechen wir der betreffenden Person jeglichen Anspruch auf Feinheit des Geschmacks ab.“

In dieser längeren zitierten Passage bemüht sich Hume, der komplexen Dialektik von Subjektivem und Objektivem im ästhetischen Erfahren von Schönem gerecht zu werden. Der Geschmack ist für Hume eine kultivierbare Kompetenz der ästhetisch Erfahrenden und Urteilenden, die immer wieder Schönes erfahren, indem sie bestimmte Merkmale der Gegenstände zu unterscheiden vermögen, welche dann die Basis ihrer ästhetischen Erfahrung werden, wobei diese mehr als ein bloß passiver Rezeptionsakt ist. Denn die ästhetische Erfahrung konstituiert sich erst im Akt der unterscheidenden, re-

flektierenden und urteilenden Kritik und durch diese vermittelt.

Immanuel Kant versucht ebenfalls die komplexe Dialektik von Subjektivem und Objektivem, die die Erfahrung von Schönerem ausmacht, konzeptuell zu erfassen. Dies tut er in seiner „Kritik der Urteilskraft“, in der eine Theorie der Geschmacksurteile entwickelt wird, die komplexer, aber auch verworrener als die Humesche Geschmackstheorie ist.

Die „Kritik der Urteilskraft“ ist ein komplexes Werk, das schnell geschrieben worden ist und, wie Paul Guyer zu Recht betont, dessen Gesamtstruktur nicht ganz klar ist, denn man weiß nicht genau, wie die einzelnen Teile der Kritik trotz der Einordnungsbemühungen Kants selbst in den zwei Einleitungen in das Gesamtsystem seiner Philosophie präzise zu integrieren sind bzw. welche genaue Funktion ihnen im Gesamten zukommt: „There is every reason to believe that the *Critique of Judgment* ... was hastily written, and although its expositon shows a superficial concern with methodology, much is unclear about how its various arguments are really meant to cohere; Kant must have been somewhat confused about just what the structure of his theory really was. The real character of Kant's theory of taste is also obscured by the fact that the third *Critique* treats it as part of a larger theory of the reflective judgment of nature, although there are many ways in which the judgments of natural systematicity and purposiveness which are the concern of this larger theory are quite disanalogous to the judgments of beauty with which they are associated ...” (Guyer, 1997, 9f.) Die Liste der Bedenken gegen die „Kritik der Urteilskraft“ könnte fortgesetzt werden. In der Hauptsache rühren diese Bedenken von der Disparität zwischen dem Systemanspruch auf der einen und den konkret vorgeführten Argumentationen und Gedankengängen auf der anderen Seite her. Die „Kritik“ soll nämlich ein philoso-

phisches System vollenden, dessen Begriffsarchitektur sie reproduziert, ohne in der Lage zu sein, sie in angemessener Weise inhaltlich zu füllen, da das in ihr Vorgetragene resp. Entwickelte zwar gute Argumente, Ideen, Gedanken, Einsichten und Beobachtungen liefert, aber keineswegs dem maximalistischen Systemanspruch I. Kants nachkommen kann. Deswegen tut man gut daran, diesseits aller maximalistischen Systemaufbau- bzw. Systemrettungsambitionen die Qualität dieser einzelnen Argumente und Reflexionen zu würdigen, indem deren Geltungskraft geprüft und nachgewiesen wird. Kant selbst verfährt allerdings dazu, anders zu verfahren, zum Beispiel, wenn er die Begrifflichkeit des Baus eines Systems als eines Gebäudes mit einer besonderen Architektur verwendet. Aber der bescheidenere Deutungsweg erweist sich in Anbetracht des real Gelieferten und Dargebotenen als der vernünftiger, bedenkt man auch, daß Kant häufig heterogene Argumentationsstücke unterschiedlicher Provenienz unter eine Einheitlichkeit vorgebende Systemtitulatur bloß expositionstechnisch bringt und nicht inhaltlich argumentativ zu integrieren vermag.

Dies hat u. a. Gernot Böhme dazu veranlaßt, eine neue Interpretation der „Kritik der Urteilskraft“ zu entwickeln, in der es nicht darum geht, das, was Kant intendiert haben könnte, noch einmal in Angriff zu nehmen, um es besser als er zu machen, sondern um eine radikale Historisierung seiner Philosophie, die uns allererst ermöglicht, die Kantische Leistung zu begreifen. Diese Leistung bestehe nämlich darin, eine „sehr sensible und teilnehmende Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Schönheit und der Schönheitserfahrung“ in Gang gebracht zu haben, die in eine Theorie der Geschmacksurteile kulminiert, welche letztendlich eine Theorie des ästhetischen Empfindens des Rokoko und des kommunikations- und bildungsorientierten bürgerlichen Lebensstils ist, durch welchen eine Kultivierung von Gefühlen und überhaupt des Geschmacksvermögens möglich wird. (Böhme, 39f.) Kant erscheint dann

nicht mehr als ein Systemphilosoph, sondern als ein intelligenter und höchst lebendiger Zeitgenosse: „Es ginge wieder um Kant als einen lebendigen Menschen, der in seiner Zeit mit ihrer Gesellschaft und ihrem Diskurs lebte und mit seinem Philosophieren Wahrheitsansprüche zu Sachfragen erhob, die sich auch heute rekonstruieren lassen und denen wir uns dann in unserem Diskurs zu stellen haben.“ (Böhme, 11) Aufgrund seiner Historisierungsintention konzentriert sich Böhme primär auf die von Kant vorgetragene Beispiele, Anmerkungen und Exkurse und vernachlässigt das durch die Logik und die Didaktik der Schrift suggerierte mögliche System.

Im folgenden möchte ich die Hauptthesen der Kantischen Analytik der Geschmacksurteile kurz skizzieren, um anschließend die Leistung des von ihm angewandten Deduktionsverfahrens zu erörtern. Am Schluss komme ich noch einmal auf jene wichtige Dialektik von Subjektivem und Objektivem zu sprechen, die den Kern einer jeden ästhetischen Erfahrung ausmacht.

Kant unterscheidet in seiner Analytik des Schönen vier Momente des Geschmacksurteils, die er nach Anleitung der logischen Funktionen des Urteils in der transzendentalen Logik konzipiert und exponiert: das Moment der Qualität, das Moment der Quantität, das Moment der Relation und das Moment der Modalität des Schönen. Einem jeden dieser Momente ordnet Kant eine These zu. Kants Thesen lauten: 1) dass das Schöne *ohne alles Interesse* an der Existenz des Gegenstandes wohlgefällt; 2) dass das Schöne *ohne Begriff allgemein* gefällt; 3) dass das Schöne in der Form einer *Zweckmäßigkeit* eines Gegenstandes *ohne* gegenständlich vorgestellten *Zweckbegriff* wahrgenommen wird; 4) dass das Schöne als Gegenstand eines *notwendigen* Wohlgefallens erkannt wird.

Die erste These hält eine für Kant evidente grundsätzliche Differenz zwischen dem Schönen auf der einen und dem An-

genehmen bzw. dem Guten auf der anderen Seite fest. Das Angenehme und das Gute haben für Kant trotz aller Verschiedenheit eines gemeinsam. Sie sind „interessiert“, und zwar an der Existenz eines Gegenstandes, nämlich des Gegenstands, der entweder, weil angenehm, vergnügt oder, weil gut, geschätzt und gebilligt wird. „Aber, ungeachtet aller dieser Verschiedenheit zwischen dem Angenehmen und Guten (heißt es nun bei Kant), kommen beide doch darin überein: dass sie jederzeit mit einem Interesse an ihrem Gegenstande verbunden sind, nicht allein das Angenehme (§3), und das mittelbar Gute (das Nützliche), welches als Mittel zu irgend einer Annehmlichkeit gefällt, sondern auch das schlechterdings und in aller Absicht Gute, nämlich das moralische, welches das höchste Interesse bei sich führt. Denn das Gute ist das Objekt des Willens (d. i. eines durch Vernunft bestimmten Begehrungsvermögens). Etwas aber wollen, und an dem Dasein desselben ein Wohlgefallen haben, d. i. daran ein Interesse nehmen, ist identisch.“ (Kant, Kritik der Urteilskraft, 122) Anders das Schöne, das ohne alles Interesse ein Wohlgefallen an einem Gegenstand findet.

Die zweite These hält lakonisch fest: „Schön ist das, was ohne Begriff allgemein gefällt“. Das Schöne wird als das vorgestellt, was ohne Begriffe allgemein, und nicht bloß für ein einzelnes Subjekt, gefällt. Die Bestimmungen „ohne Begriffe“ und „allgemein“ sind die Bestimmungen, auf die es nun ankommt. Mit diesen Bestimmungen macht Kant Front gegen zwei Positionen der Ästhetik: gegen die empiristische Ästhetik, die im bloß Subjektiven verbleibt, und gegen die rationalistische Ästhetik, die das Phänomen des Schönen unter allgemeine Begriffe meint subsumieren zu können. Kant schreibt: „Denn das, wovon jemand sich bewusst ist, dass das Wohlgefallen an demselben bei ihm selbst ohne alles Interesse sei, das kann derselbe nicht anders als so beurteilen, dass es einen Grund des Wohlgefallens für jedermann enthalten müsse. Denn da es sich nicht

auf irgend eine Neigung des Subjekts (noch auf irgend ein anderes überlegtes Interesse) gründet, sondern da der Urteilende sich in Ansehung des Wohlgefallens, welches er dem Gegenstande widmet, völlig frei fühlt: so kann er keine Privatbedingungen als Gründe des Wohlgefallens auffinden, an die sich sein Subjekt allein hänge, und muss es daher als in demjenigen begründet ansehen, was er auch bei jedem andern voraussetzen kann; folglich muss er glauben Grund zu haben, jedermann ein ähnliches Wohlgefallen zuzumuten. Er wird daher vom Schönen so sprechen, als ob Schönheit eine Beschaffenheit des Gegenstandes und das Urteil logisch (durch Begriffe vom Objekte eine Erkenntnis desselben ausmache) wäre; ob es gleich nur ästhetisch ist und bloß eine Beziehung der Vorstellung des Gegenstandes auf das Subjekt enthält: darum, weil es doch mit dem logischen die Ähnlichkeit hat, dass man die Gültigkeit desselben für jedermann daran voraussetzen kann. Aber aus Begriffen kann diese Allgemeinheit auch nicht entspringen.“ (Kant, Kritik der Urteilskraft, 124f.) Man sieht, wie Kant sich hier argumentativ einen spezifischen mittleren Weg bahnt, der darin besteht, sowohl an der Allgemeinheit als auch an der Begriffslosigkeit des ästhetischen Schönheitsurteils festzuhalten – ein mittlerer Weg also, der die Einseitigkeiten des Empirismus und des Rationalismus in der Ästhetik zu vermeiden versucht.

Die dritte These lautet: „Schönheit ist Form der Zweckmäßigkeit eines Gegenstandes, sofern sie, ohne Vorstellung eines Zwecks, an ihm wahrgenommen wird.“ (Kant, Kritik der Urteilskraft, 155) Die Lust oder die Freude, welche in der Erfahrung des Schönen ihren Ursprung hat, basiert demnach nicht auf einem objektiven Zweck, den man begrifflich erfassen könnte. Deswegen kann die Formulierung, die die in den ästhetischen Geschmacksurteilen involvierte Zweckmäßigkeit adäquat wiedergibt, nur lauten: „Also kann nichts anders als die subjektive Zweckmäßigkeit in der Vorstellung eines Gegenstandes, ohne

allen ... Zweck, folglich die bloße Form der Zweckmäßigkeit in der Vorstellung, wodurch uns ein Gegenstand gegeben wird, sofern wir uns ihrer bewusst sind, das Wohlgefallen, welches wir, ohne Begriff, als allgemein mitteilbar beurteilen, mithin den Bestimmungsgrund des Geschmacksurteils, ausmachen.“ (Kant, Kritik der Urteilskraft, 136)

Kants vierte und letzte These lautet schließlich: „Schön ist, was ohne Begriff als Gegenstand eines notwendigen Wohlgefallens erkannt wird.“ Und genauso wie bei der dritten These ist die zentrale Passage, in der Kant seine bereits bekannten begrifflichen Mittel einsetzt, um die Spezifität der beim ästhetischen Schönheitsurteil implizierten Art von Notwendigkeit zu charakterisieren, schwierig: „Von einer jeden Vorstellung kann ich sagen: wenigstens es sei möglich, dass sie (als Erkenntnis) mit einer Lust verbunden sei. Von dem, was ich angenehm nenne, sage ich, dass es in mir wirklich Lust bewirke. Vom Schönen aber denkt man sich, dass es eine notwendige Beziehung auf das Wohlgefallen habe. Diese Notwendigkeit nun ist von besonderer Art: nicht eine theoretische objektive Notwendigkeit ... Sondern sie kann als Notwendigkeit, die in einem ästhetischen Urteil gedacht wird, nur exemplarisch genannt werden, d. i. eine Notwendigkeit der Beistimmung aller zu einem Urteil, was wie Beispiel einer allgemeinen Regel, die man nicht angeben kann, angesehen wird. Da ein ästhetisches Urteil kein objektives und Erkenntnisurteil ist, so kann diese Notwendigkeit nicht aus bestimmten Begriffen abgeleitet werden, und ist also nicht apodiktisch. Viel weniger kann sie aus der Allgemeinheit der Erfahrung ... geschlossen werden.“ (Kant, Kritik der Urteilskraft, 156) Kontrastiv zu den Modalitäten des Möglichen und des Wirklichen wird also die Modalität des Notwendigen eingeführt, um anschließend die besondere Art von Notwendigkeit zu charakterisieren, die ästhetischen Schönheitsurteilen eigen ist.

Aus den vier dargelegten Thesen geht hervor, dass ästhetische Urteile keine bestimmenden Urteile sein können, die mit Begriffen operieren, denen einzelnes empirisches Empfindungsmaterial subsumiert wird, sondern die Qualität von Reflexionsurteilen bzw. von reflektierenden Urteilen haben, bei denen es zu einem freien Spiel der verschiedenen Erkenntnisvermögen kommt: „Das Urteil heißt auch eben darum ästhetisch, weil der Bestimmungsgrund desselben kein Begriff, sondern das Gefühl (des innern Sinnes) jener Einhelligkeit im Spiel der Gemütskräfte ist, sofern sie nur empfunden werden kann.“ (Kant, Kritik der Urteilskraft, 145) Bei den ästhetischen reflektierenden Urteilen handelt es sich demnach um einen komplexen mentalen Prozeß, bei dem sich eine Harmonie unterschiedlicher Erkenntnis- und Vorstellungsvermögen oder Gemütskräfte (der Einbildungskraft und des Verstandes) sich so einstellt, dass ein Lustgefühl dabei erzeugt wird, welches subjektiver Natur ist, zugleich aber einen intersubjektiven Geltungsanspruch erhebt. Eine solche Harmonie ist gerade das freie Spiel der Erkenntniskräfte, von dem es in einer längeren Passage heißt: „Die Erkenntniskräfte, die durch diese Vorstellung ins Spiel gesetzt werden, sind hiebei in einem freien Spiele, weil kein bestimmter Begriff sie auf eine besondere Erkenntnisregel einschränkt. Also muss der Gemütszustand in dieser Vorstellung der eines Gefühls des freien Spiels der Vorstellungskräfte an einer gegebenen Vorstellung zu einem Erkenntnis überhaupt sein ... Die subjektive allgemeine Mitteilbarkeit der Vorstellungsart in einem Geschmacksurteile, da sie, ohne einen bestimmten Begriff vorauszusetzen, Statt finden soll, kann nichts anders als der Gemütszustand in dem freien Spiele der Einbildungskraft und des Verstandes ... sein, indem wir uns bewusst sind, daß dieses zum Erkenntnis überhaupt schickliche subjektive Verhältnis eben so wohl für jedermann gelten und folglich allgemein mitteilbar sein müsse, als es eine jede bestimmte Erkenntnis ist, die doch immer auf jenem Verhältnis als subjektiver Bedingung beruht.“ (Kant, Kritik der Urteilskraft, 132)

Ein solches freies Spiel der Erkenntnis- und Vorstellungsvermögen, in dem deren Harmonie faktisch besteht, ist ein offener Prozeß, bei dem ein Allgemeines, das nicht zur Verfügung steht, ausgehend von einem Besonderen, Konkreten, Einzelnen tentativ gesucht wird. Diese tentative Suche des Allgemeinen macht gerade den reflektierenden Charakter der ästhetischen Geschmacksurteile aus.

Das argumentative Begründungsverfahren, das Kant anwendet, um die von ihm vorgetragene These zu rechtfertigen, nennt er das Deduktionsverfahren. Genauso wie Kant in der „Kritik der reinen Vernunft“ eine metaphysische und eine transzendente Deduktion der Verstandesbegriffe durchführt, um nachzuweisen, welche die Kategorien allein sein können, die dem erkennenden Verstand zur Verfügung stehen, so soll nun in der „Kritik der Urteilskraft“ das Deduktionsverfahren die Natur der Geschmacksurteile argumentativ rechtfertigen, d. h. nachweisen, wie ein ästhetisches Urteil möglich sei, das bloß aus einem eigenen Gefühl der Lust an einem Gegenstand ohne Begriffe entsteht und auf Allgemeinheit und Notwendigkeit Anspruch macht. Die konkret durchgeführte Deduktion ist aber alles andere als ein Glanzstück. In den einzelnen Paragraphen der „Deduktion der reinen ästhetischen Urteile“ (§§ 30-54) sammelt Kant eine Reihe von Argumenten, die allerdings keine kohärente, einheitliche Gesamtargumentation auszumachen vermögen, so dass die Verwirrung unter den Interpreten, die nicht in der Lage sind, Übereinstimmung darüber zu erzielen, wo die Deduktion beginnt und wo sie tatsächlich endet, dem Zustand der real durchgeführten Deduktion entspricht. Donald Crawford („Kant's Aesthetic Theory“) unterscheidet beispielsweise fünf Phasen der Deduktion. Paul Guyer hingegen spricht in „Kant and the Claims of Taste“ von zwei verschiedenen Versuchen oder Durchführungen einer Deduktion. Anthony Savile („Aesthetic Reconstructions“) und Mary A. McCloskey („Kant's Aesthetic“) machen wiederum

andere Vorschläge, um mit den einzelnen heterogenen Argumenten Kants umzugehen. Mit Eva Schaper wird man diese Diskussion gut folgendermaßen zusammenfassen können: “Unfortunately, though, Kant cannot be said to have succeeded in articulating fully a satisfactory chain of arguments to bring off the deduction. And Kant himself seems to remain doubtful as to whether and when he has completed it.” (in: P. Guyer, 1992, 378)

Es bleibt dennoch Kants Verdienst, das Zusammenspiel von subjektiven und objektiven Komponenten in den ästhetischen Geschmacksurteilen so wirkungsvoll und konsequenzenreich thematisiert zu haben, dass nach ihm alle objektivistischen Theorien, die unterstellen, das Schöne oder das Ästhetische sei einfach eine objektive Eigenschaft in den Dingen, nicht mehr problemlos zu rechtfertigen sind. Zwar sind es einige Eigenschaften oder Merkmale in den Dingen die Faktoren, die uns anregen, in einen Wahrnehmungs- und Erfahrungsprozess einzutreten, der in ein ästhetisches Urteil mündet. Dieser Prozess wird aber nicht durch feststehende Begriffe gesteuert und bestimmt. Vielmehr werden dabei Begriffe tentativ gesucht. Die Urteile, die am Ende des Prozesses stehen, sind dementsprechend keine bestimmenden Urteile, sondern reflektierende Urteile. Die einzelnen von Kant analysierten Merkmale dieser ästhetischen reflektierenden Urteile weisen auf verschiedene Aspekte der komplexen Vermitteltheit von Subjektivem und Objektivem in ästhetischen Wahrnehmungs- und Erfahrungsprozessen hin: eine komplexe Vermitteltheit, die unhintergebar ist.

9. Rechtliche Urteile

Im Recht argumentiert man auf drei unterschiedlichen Ebenen. Man argumentiert auf der Ebene der Erzeugung und Festlegung von Normen. Bei der Anwendung geltender Normen auf einzelne Problemfälle argumentiert man ebenfalls. Und schließlich sind Argumentationen in der Rechtsdogmatik nötig, die sich mit generischen Fällen oder Typen von Fällen beschäftigt. Die gängigen juristischen Argumentationslehren konzentrieren sich in der Regel auf die zweite Ebene, auf die Ebene der Anwendung gültiger Normen, und vernachlässigen die beiden anderen Ebenen. Wie dem auch sei, scheint eines zweifellos zu sein: dass es nämlich keinen anderen professionellen Bereich gibt, in dem so viel argumentiert wird. Der Bereich des Rechts (der Rechtserzeugung, der Rechtsanwendung und der Rechtsfixierung) ist ein Argumentationsbereich par excellence.

Rein logisch betrachtet ist die Struktur eines juristischen Arguments ganz einfach. Sie lässt sich formal folgendermaßen wiedergeben: 1) $(x) (Tx \rightarrow ORx)$; 2) Ta ; 3) ORa . „ x “ ist dabei eine Individuenvariable über den Bereich der natürlichen und juristischen Personen. „ a “ ist eine Individuenkonstante, zum Beispiel ein Eigenname. „ T “ ist ein beliebig kompliziertes Prädikat, das die Tatbestandsvoraussetzung der Norm als Eigenschaft von Personen zusammenfasst. Und „ R “ ist ein gleichfalls beliebig kompliziertes Prädikat, welches das, was die betreffende Person zu tun hat, zum Ausdruck bringt. O ist der deontische Operator. Anhand eines Beispiels, das man in der „Theorie der juristischen Argumentation“ Robert Alexys auf Seite 274 finden kann, veranschaulicht: „1) Der Soldat muss in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen. 2) Herr M. ist Soldat. 3) Herr M. muss in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen.“

Wie man dem gerade Gesagten entnehmen kann, geht es bei juristischen Argumenten um die Ableitung einer normativen Aussage, eines Urteils, eines rechtlichen oder juristischen Urteils aus einer Reihe von Prämissen. Eine solche Ableitung nennt man einen „juristischen Syllogismus“ oder die „interne Rechtfertigung“ einer normativen Aussagen bzw. eines rechtlichen Urteils.

Die „interne Rechtfertigung“ eines rechtlichen Urteils, d. h. die Anwendung des juristischen Syllogismus, ist in den einfachen Fällen problemlos. Anders verhält es sich in komplizierten Fällen, in denen „externe Rechtfertigungen“ nötig sind, um die einzelnen Prämissen der Ableitung festzulegen. Wie wird in solchen Fällen argumentiert bzw. wie funktionieren die „externen Rechtfertigungen“ von rechtlichen Urteilen? In fünf verschiedenen Schritten versucht man in den komplizierten Fällen zu einem Urteil zu kommen, wobei alle Schritte bis auf den letzten mit Problemen verhaftet sind. In schwierigen Fällen muss man erstens das zu lösende Problem identifizieren. Zweitens muss man herausfinden, warum das Problem ein Problem ist. Es geht dann drittens darum, eine hypothetische Lösung des Problems zu finden, die viertens zu begründen ist. Schließlich und fünftens geht es um den problemlosen Übergang von den in den anderen Schritten festgelegten Prämissen zu dem rechtlichen Schlusssatz.

Beim ersten dieser fünf Schritte kann es unterschiedliche Klassen von Problemen geben. Es gibt Relevanzprobleme, die auftauchen, wenn man nicht weiß, welche die Norm ist, die im zu lösenden Fall anzuwenden ist. Außerdem gibt es Probleme der Interpretation, des Beweises und der genaueren Qualifikation. Interpretationsprobleme stellen sich ein, wenn man nicht weiß, wie die anzuwendende Norm genau zu verstehen ist. Beweisprobleme existieren, wenn man nicht weiß, ob ein bestimmter Sachverhalt tatsächlich der Fall gewesen ist bzw.

ob etwas faktisch geschehen ist. Qualifikationsprobleme betreffen schließlich die genaue Zuordnung von Sachverhalten oder Momenten von Sachverhalten.

Beim zweiten Schritt der externen Rechtfertigung rechtlicher Urteile hat man es entweder mit einem Zuwenig oder aber mit einem Zuviel an Informationen, Daten und Mitteln zu tun. So können Normen beispielsweise so spezifisch sein, dass sie den betreffenden Fall nicht decken, bzw. so weit sein und unterschiedlich verstanden werden, dass es dabei zu inkompatiblen Interpretationen kommt.

Beim dritten Schritt kommt man zur Konstruktion einer Lösungshypothese resp. zur hypothetischen Festlegung neuer Prämissen, die dann im vierten Schritt durch die Erarbeitung von Argumenten zu rechtfertigen sind. Die zu erarbeitenden Argumente bei einem Zuwenig an Daten oder Informationen können darin bestehen, dass man „analoge“ Schlüsse (in einem weiten Sinne verstanden, der die sogenannten Schlüsse „a pari“ oder „a simili“, „a contrario“ oder „a fortiori“ umfassen würde) zieht. Bei einem Zuviel an Daten und Informationen bestehen häufig die zu erarbeitenden Argumente in der Eliminierung möglicher Interpretationen durch eine „reductio ad absurdum“.

Der fünfte und letzte Schritt ist unproblematisch. Er setzt aber voraus, dass man die Prämissen für den nun leicht zu vollziehenden juristischen Syllogismus in den anderen Schritten festgelegt hat. Wenn dies der Fall gewesen ist, lässt sich der Übergang zum Schluss- oder Urteilssatz leicht bewerkstelligen.

Wie man dem gerade Dargestellten leicht entnehmen kann, ist man im Bereich des Rechts mit den gleichen Problemen konfrontiert, mit denen man es auch in praktischen Argumentationen zu tun hat. Deswegen sind ja für einige Argumentations-

theoretiker (zum Beispiel für Stephen Toulmin) die rechtlichen Urteile der paradigmatische Fall, anhand dessen man in detail studieren kann, wie praktische Argumentationen funktionieren. Bei juristischen Argumentationen geht es, genauso wie bei praktischen Argumentationen, in der Tat um Sprachhandlungen, Schlüsse, Prämissen und bestimmte Inferenzbeziehungen, die zwischen den Prämissen und dem Schlusssatz bestehen.

Robert Alexy hat in seiner Theorie der juristischen Argumentation eine weitergehende „Sonderfallthese“ vertreten, nach der juristische Argumentationen ein Sonderfall praktischer Argumentationen sind bzw. der juristische Diskurs, innerhalb dessen die internen und die externen Rechtfertigungen durchgeführt werden, ein Sonderfall praktischer Diskurse ist. Diese Sonderfallthese lässt sich nur auf der Basis der Ähnlichkeit, wenn nicht der Gleichheit der Probleme vertreten, die in den praktischen und in den juristischen Argumentationen zu bewältigen sind.

Juristische Urteile bzw. Argumentationen sind ein wichtiges technisches Mittel, praktische Probleme zu lösen. In ihnen sind die vorgetragenen Gründe und Stützungen das, was eigentlich zählt. In demokratischen Rechtsstaaten lassen sich grundsätzlich alle gefällten oder erreichten rechtlichen Urteile revidieren resp. korrigieren. Zu Recht spricht man dann von einem „streitbaren“ Recht in diesen Staaten, denn die erreichten Ergebnisse von vergangenen Argumentationen, d. h. die erzielten rechtlichen Urteile, sind prinzipiell widerlegbar, wenn andere und bessere Gründe vorgeführt und mobilisiert werden. Die Prämissen des Urteils können mit anderen Worten jederzeit modifiziert und korrigiert werden.

In der Theorie der juristischen Argumentationen gibt es verschiedene Möglichkeiten, die juristischen Urteile und Argumente zu modellieren. Es gibt eher logische oder formale Ansätze,

die juristische Argumente als logische Argumente auffassen. Aber es gibt auch materielle Ansätze, bei denen die Inhalte der Urteile und nicht so sehr die Inferenzform im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Schließlich gibt es die pragmatischen Modelle, die die Urteile als argumentative Sprachhandlungen konzipieren, die im Dienste der Lösung bestimmter praktischer Probleme und Fälle stehen. Diese Vielfalt von theoretischen Ansätzen und Modellen hängt mit den verschiedenen realen Stilen juristischen Argumentierens, Schließens und Urteilens zusammen, die es in den verschiedenen real existierenden Rechtssystemen tatsächlich gibt. Sie verdanken sich diversen soziokulturellen Eigenheiten bzw. Besonderheiten, die nicht ohne Einfluss auf das jeweilige Rechtssystem bleiben können. Um ein wenig präziser zu erläutern, was damit gemeint ist, gehe ich kurz auf die vorzügliche Studie Gustav Radbruchs über den „Geist des englischen Rechts“ ein. Dabei geht es mir nicht primär um die Differenz von „case law“ und „römischem Recht“ bzw. „continental law“, sondern um soziokulturelle Differenzen im Gebrauch rechtlicher Mittel bzw. der verschiedenen Komponenten eines Rechtssystems: Differenzen, die letzten Endes zu unterschiedlichen Rechtstraditionen führen.

Die einzelnen Komponenten oder Mittel des Rechts werden nicht in allen Ländern oder Rechtstraditionen gleich, sondern entsprechend vielen Faktoren, die jeweils genau anzugeben sind, auf spezifische Weise gebraucht. Komponenten von Rechtssystemen sind: Normsätze und Ermächtigungssätze resp. deontische Normen und konstitutive Normen. Mit Atienza und Ruiz Manero ließen sich, um nur ein Klassifikationsschema der vielen möglichen Schemata und Typologien aufzugreifen, die Normsätze bzw. die deontischen Normen in gebietende und erlaubende Prinzipien, gebietende und erlaubende Richtlinien, gebietende und erlaubende Handlungsregeln sowie gebietende und erlaubende Zielregeln einteilen.

Die Ermächtigungssätze bzw. die konstitutiven Normen ließen sich in solche Regeln, die auf obligatorische oder aber auf fakultative Weise ermächtigen, und in konstitutive Regeln im engeren Sinne einteilen. Und dann gibt es die evaluativen Sätze, die Definitionen und die Anerkennungsregeln, die ja Metaregeln sind. (Atienza, Ruiz Manero, 165ff.) Selbstverständlich, würde man sich an andere Autoren anlehnen, beispielsweise an Joseph Raz' Ausführungen in „The Concept of a Legal System“, so käme man auf andere Bezeichnungen und Einteilungen der Grundbausteine eines Rechtssystems. Zu Exemplifikationszwecken ist die Einteilung, die man bei Atienza und Ruiz Manero in ihrem gemeinsamen Werk „Las piezas del derecho. Teoría de los enunciados jurídicos“ finden kann, gut genug.

Es gibt, wie bereits gesagt, unterschiedliche Rechtstraditionen und Rechtssysteme, in denen diese (so oder anders einteilbaren) Mittel und Komponenten des Rechts auf eine eigensinnige Weise verwendet und eingesetzt werden, so dass unterschiedliche Stile der rechtlichen Argumentation dabei zustande kommen. Gustav Radbruch hat in seinem Buch „Der Geist des englischen Rechts“ eine solche Rechtstradition, nämlich die englische, mit all ihren Voraussetzungen und Bedingungsfaktoren rekonstruiert. Radbruch betont das Merkmal der Kontinuität dieser Tradition, durch welches sie immer noch, anders als kontinentale Traditionen, in starker Verbindung mit dem Mittelalter steht, was ja sowohl für das englische Parlament als auch für bestimmte englische Universitäten und das englische Ideal des Gentleman (das in Kontinuität mit dem mittelalterlichen Ritterideal stehe) überhaupt gelte. (Radbruch, 5). Das zweite soziokulturelle bzw. mentalitätshistorische Merkmal, auf das Radbruch hinweist, ist der Empirismus bzw. der Sachbezug und Tatsachensinn englischen Denkens. Beide Merkmale kommen auch letzten Endes zusammen: „Jener englische Tatsachensinn ist auch die Grundlage englischen Geschichtsinns, englischer Liebe zur Tradition. Altes Brauchtum, alte

Förmlichkeiten aus grauer Vergangenheit haben sich bis auf den heutigen Tag fortgeerbt.“ (Radbruch, 11) Was das Recht und das Rechtsbewusstsein insbesondere angeht, betont Radbruch den Rechtssinn oder den Sinn für „fairness“, welcher für ein Gleichgewichtsverhältnis zwischen Gemeinwohl und Freiheitssinn immer wieder Sorge. (Radbruch, 14f.)

All diese Merkmale, die letztendlich soziokulturelle und mentalitätshistorische Grundeigentümlichkeiten der englischen Wahrnehmungs- und Denkart sind, haben dazu geführt, dass sich ein bestimmtes Recht, das „case law“, in England entwickeln und erhalten konnte. Mir geht es hier nicht um die einzelnen Merkmale dieses Systems, sondern um die grundsätzliche Einsicht, deren Wichtigkeit nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, dass rechtliche Argumentationen und Urteilsfindungen immer soziokulturell eingebettet sind. Sie sind Argumentationen und Urteile in einem bestimmten Rechtssystem und entsprechend dessen diversen Magnetisierungen und Eigenheiten.

Diese Grundeinsicht leitet auch die Untersuchung P. S. Atiyahs und Robert S. Summers' zu den Gemeinsamkeiten und Differenzen zwischen den Rechtssystemen in England und in den Vereinigten Staaten an. Atiyah und Summers geht es hauptsächlich darum, klar darzulegen, dass es trotz vieler Oberflächenähnlichkeiten zwischen dem englischen und dem nordamerikanischen Rechtssystem doch eine gravierende Hauptdifferenz zwischen beiden Systemen gäbe, nämlich die Tatsache, dass das nordamerikanische Rechtssystem ein realistisches und substantielles System sei, das an Materiellem und Inhaltlichem (an moralischen, ökonomischen, politischen, institutionellen und sozialen Gründen) interessiert und orientiert bleibe, während das englische Rechtssystem eher formaler Natur sei. Diese Hauptdifferenz mache sich überall im Rechtssystem bemerkbar: bei der Anwendung von Standards

zur Identifizierung geltenden Rechts; bei der Wahrnehmung und Lösung von Konflikten zwischen einzelnen geltenden Gesetzen; beim Vorgehen der Gesetzgebung, der Gerichte und der einzelnen Richter; bei der Rolle, die die sogenannten Präzedenzfälle spielen, bzw. bei der Art, wie man sich auf sie beruft; und überhaupt bei der Rechtsauffassung. (Atiyah, Summers, 412ff.) Für den hier interessierenden Zusammenhang hieße das, was Atiyah und Summers in ihrer umfangreichen komparativen Studie an Differenzen herausgearbeitet haben: dass die juristischen Argumentationen und Argumentationsformen zwischen den Vereinigten Staaten und England wesentlich voneinander variieren resp. divergieren, so dass man von zwei unterschiedlichen Stilen rechtlichen Argumentierens und Urteilens (und nicht nur von zwei Rechtsmodellen im allgemeinen) sprechen kann. Der eine Stil, der englische Stil des Argumentierens und Urteilens, wäre eher formal, der andere, der nordamerikanische, eher substantiell. Stilfragen sind, wie man weiß, fundamentale Formfragen, die alle inhaltlichen Fragen wesentlich betreffen und demnach auch maßgebend prägen.

Rechtliche Argumentationen sind faktische Argumentationen zwischen real existierenden Menschen, die in die Rolle des Richters, des Angeklagten oder des Verteidigers kommen können. Sie sind keine „idealen Sprechsituationen“ oder Diskurse einer idealisierten Kommunikationsgemeinschaft. In ihnen geht es um konkrete Dispute und Auseinandersetzungen, um Macht und um Einsichten. Letzten Endes geht es in ihnen um das argumentierende und begründende Aushandeln von Urteilen. Das nordamerikanische System des „plea bargaining“, eher als die idealistische Diskursethik, zeigt, was dies genau heißt bzw. wie dieses aushandelnde Argumentieren im einzelnen vonstatten geht. Das System des „plea bargaining“ ist (wie jede praktische Argumentation auch) ein zielorientiertes und höchst funktionales System von Begründungen und Argu-

menten, die nur kontext- und einzelfallbezogen ihre Wirkung und Kraft erzielen bzw. entfalten können.

10. Politische Stellungnahmen

Es gibt zwei verschiedene wichtige begriffliche Strategien, das Politische zu bestimmen. Die eine Strategie, die man die institutionalistische nennen könnte, begnügt sich damit, das Politische als all das aufzufassen, was mit dem Staat und seinem Handeln zu tun hat. Die andere (man könnte sie das Konfliktmodell des Politischen nennen!) bestimmt jede Problem- oder Konfliktlage als politisch, wenn sie mehr als einen privaten Charakter hat und allgemeine Relevanz erreicht. Je nachdem, was für eine Strategie man favorisiert, werden politische Stellungnahmen oder Argumentationen das eine oder das andere sein. Im einen Fall sind sie Stellungnahmen, die den Staat und sein Handeln betreffen. Im anderen, interessanteren Fall sind politische Stellungnahmen diejenigen praxisbezogenen Stellungnahmen, die einen allgemeinen, transindividuellen Charakter haben. Ich möchte im folgenden beide Strategien oder Modelle des Politischen schildern, um besser verständlich zu machen, was politische Stellungnahmen sind. Dabei lasse ich mich von der von Hannah Arendt entwickelten Konzeption leiten, nach der es das Politische mit dem Zusammensein und Zusammenleben der Verschiedenen bzw. mit der Organisation von Ordnungsformen zu tun hat, die ermöglichen, dass Verschiedene koexistieren können.

Die interessantere Strategie, das Politische zu bestimmen, besteht darin, es nicht so eng an den Staat und an das Staatliche zu binden und es vielmehr als eine allgemeine Dimension im kollektiven Leben von Menschen aufzufassen, die immer aktiviert oder relevant wird, wenn vorhandene Konflikte aufhören, bloß von privater Bedeutung zu sein, und öffentlich relevant, brisant oder bedeutsam werden. „Politisch“ wäre dann die Qualität bestimmter Konflikte und Auseinandersetzungen, die durch deren Intensivierung und allgemeine Relevanz zu-

stande käme. In diesem Sinne redet zum Beispiel Oskar Negt davon, dass der „Rohstoff des Politischen“ auf der Straße liegt bzw. überall vorhanden ist. Eine solche einfache Redewendung besagt, dass überall durch Politisierung von realen Konfliktstoffen mehr-als-private Relevanzen zustande kommen können, die für beträchtliche Veränderungen in den sozialen Kommunikationsverhältnissen sorgen können. Bei Oskar Negt und Alexander Kluge, die damit eine eigenwillige Rezeption und Rehabilitierung der Carl Schmittschen Bestimmung des Politischen betreiben, heißt es: „Wir sprechen nicht von der Politik als einem Sachgebiet und einer professionellen Tätigkeit, sondern von dem Rohstoff, dem Politischen, das in jedem Lebenszusammenhang versteckt ist.“ (Negt, Kluge, 32) Und dieser politische Rohstoff wird dann folgendermaßen begrifflich bestimmt: „Vielmehr beschreibt der Begriff des Politischen den äußersten Intensitätsgrad einer Verbindung oder Trennung, einer Abstoßung oder Anziehung, einer Assoziation oder Dissoziation: in jedem Zusammenhang möglich und in jeder Eigenschaft, die erfahrungsfähig ist, aktualisierbar.“ (Negt, Kluge, 91)

Der französische Philosoph Jacques Rancière hat in seinem Buch „La méésentente“ eine andere Variante des Konfliktmodells des Politischen entwickelt, nach dem das Phänomen des Politischen immer Realität wird, wenn Ausgeschlossene sich zu Wort melden und jene Teilnahmemöglichkeit am Gemeinsamen reklamieren, die man ihnen lange verweigert hat. Dann unterbrechen sie die Normalität einer Ordnung oder eines Vergesellschaftungsmodells und sorgen für eine Politisierung des Vorhandenen. Diese Politisierung bewirke Veränderungen, die in neue Ordnungs- und Integrationsformen münden würden. (Rancière, 31, 33, 49 und 52f.) Das Politische, anders als das Polizeiliche (welches Vorhandenes und Ordentliches lediglich administriert und zur Not mittels Gewalt durchsetzt) Sorge für Brisanz und überhaupt für eine Infragestellung

vorhandener Ordnungs- und Integrationsstrukturen. (Rancière, 49 und 51f.) Prägnant heißt es bei Rancière: «Il y a de la politique quand il y a une part des sans-part ...» (Rancière, 31)

Was sich bei Negt, Kluge und Rancière so emphatisch anhört, hatte C. Wright Mills viel nüchterner in seiner Abhandlung „The Sociological Imagination“ im 10. Kapitel „On Politics“ als die explosive Transformation von „personal troubles“ in „public issues“ erörtert. Politisch ist demnach das für die Gesamtheit konfliktreiche Relevantwerden der einzelnen Leiden und Probleme der vergesellschafteten Individuen.

Gemäß diesem Modell des Politischen sind politische Stellungnahmen und Argumentationen all die kontroversen Diskussionen und Wortmeldungen, in denen Individuen Gründe nennen, warum das, was gegenwärtig ist und worunter einige leiden, unbedingt zu verändern ist. Politische Stellungnahmen sind nicht trivial. Sie reklamieren das, was bestimmten Menschen systematisch verweigert wird. Sie sind brisant. Sie bringen Unordnung in die Normalität unfairer Ordnungen und Integrationsstrukturen. Wenn „politisch“ das Wort ergriffen wird, kann selten alles beim alten bleiben. Jeder Konflikt, der bis zu diesem Zeitpunkt bloß privat gewesen ist, wird öffentlich und für alle relevant.

Die Qualität politischer Argumentationen ist eine Qualität der Intensität und der Folgewirkungen. In ihnen geht es um einen Kampf um Anerkennung und um die Aufhebung des Ausgeschlossenenseins. Mittels politischer Stellungnahmen melden sich diejenigen, denen im Zuge der Durchsetzung der herrschenden Ordnung Unrecht widerfahren ist, und reklamieren ihren Anteil am Allgemeinen. In der Konzeption Rancières erhalten die politischen Stellungnahmen eine besonders wichtige Funktion, denn nur durch die Artikulation des geschehenen Unrechts können die Opfer eines solchen Unrechts

zu politischen Subjekten werden. Das heißt: politisch redend und durch das politisch gebrauchte Wort vermittelt, entstehen politische Subjekte bzw. Akteure, die in der gemeinsamen sozialen Wirklichkeit relevante Transformationen zustande bringen können. Politisches Subjektwerden wird somit als argumentative Tätigkeit gedacht: „... processus de subjectivation qui est identique au processus d'exposition d'un tort.“ (Rancière, 62f.)

Es gibt aber ein anderes Modell des Politischen, in dem dieses an den Staat und das Staatshandeln wesentlich gebunden wird. Politische Stellungnahmen und Argumentationen haben dementsprechend auch in diesem Modell eine andere Funktion und Bedeutung. Zunächst einmal das Modell. Staaten als Zentralinstanzen politischer Herrschaft entstehen empirisch auf dem Wege der Differenzierung des Gesellschaftlichen. Sie stellen für komplexer werdende Gesellschaften funktionale Gebilde dar. Häufig kommen sie mittels Gewalt und im Zuge von gewaltförmigen Eroberungen zustande. Wenn entstanden, erfüllen sie eine Reihe von Aufgaben und Funktionen. Sowohl die Aufgaben und Funktionen selbst als auch die Art, wie sie vom jeweiligen Staat konkret wahrgenommen werden, variieren von Epoche zu Epoche. Dennoch kann man verallgemeinernd behaupten, dass es drei Bereiche gibt, innerhalb derer der Staat in seiner Geschichte seine Aufgaben gefunden hat: 1) den Bereich der Gewaltproblematik; 2) den Bereich der Armutsbekämpfung; 3) den Bereich der Wissensproduktion. In bezug darauf, wie der Staat in diesen drei unterschiedlichen Bereichen seine Aufgaben genau zu erledigen hat, hat es in jeder Epoche politische Diskussionen und Argumentationen gegeben. Politische Argumente wären nach diesem Modell Argumente, die sich auf die Aufgaben des Staats beziehen, auf das, was er zu tun hat, sowie auf die Art, wie er es zu erledigen hat. Nun kurz etwas zu den einzelnen Aufgabenbereichen.

Max Weber definiert in „Wirtschaft und Gesellschaft“ den Staat als „diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes ... das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht.“ (Weber, 822) Politische Herrschaft erscheint, so verstanden, als eine bestimmte Form von legitimer Gewalt, durch welche die Entstehung und der Fortbestand eines befriedeten Handlungs- und Lebensraums ermöglicht werden.

Was die Armutsbekämpfung (den zweiten Aufgabenbereich von Staaten) angeht, so ist es sinnvoll, Armut in einem weiten Sinne aufzufassen. Armut ist dann mehr als materielle Armut. Sie stellt in der Begrifflichkeit Hegels eine „moralische Degradation“ dar, denn der Arme wird daran gehindert, an wichtigen Tätigkeiten oder Aktivitäten und Funktionen eines Gemeinwesens teilzunehmen. Begnügt man sich nicht damit, einen archaischen Begriff von Gewalt zu haben, so lässt sich Armut als eine Form struktureller Gewalt denken, der sich einzelne Menschen ausgeliefert sehen und die die Staaten zu bekämpfen haben. Die Armutsbekämpfung ist immer eine wichtige Staatsfunktion gewesen, gleichgültig ob der Staat selbst den Part des „last resort“ übernommen oder funktionale Äquivalente, etwa in Form einer gesellschaftsweit organisierten Wohltätigkeit, gefördert hat.

Schließlich ist der Bereich der Wissensproduktion für jeden Staat ein wichtiger Aufgabenbereich, denn Staaten haben immer Wissen als Ressource gebraucht. Moderne Staaten insbesondere sind mehr als andere Staaten, die es in der Geschichte gegeben hat, auf Wissen angewiesen. Der französische Fall der „Grandes Écoles“ veranschaulicht auf paradigmatische Weise den Erfolg einer zentralisierten Organisation der Produktion und Vermittlung des naturwissenschaftlichen, technischen und administrativen Wissens, das ein moderner Staat braucht, um in bezug auf ein bestimmtes Territorium und gesellschaft-

liches Ganzes politische Ordnungsleistungen und Regierungsfunktionen effizient vollziehen bzw. erfüllen zu können.

Wie diese Aufgaben vom Staat jeweils genau zu bewältigen sind, ist immer Thema der vielen politischen Stellungnahmen und argumentierenden Diskurse über das Politische gewesen, die es im Laufe der Geschichte gegeben hat. In den klassischen politischen Traktaten der Philosophen hat man die verschiedenen möglichen „paradigmatischen“ Argumentationsmuster vor sich, die wirkungsgeschichtlich relevant gewesen sind. Einige von ihnen sind in der Form einer Unterrichtung oder Belehrung des Monarchen bzw. Regierenden abgefasst worden. Andere stellen hingegen gelehrte Abhandlungen über die Konstruktionsprinzipien einer soliden und stabilen politischen Ordnung dar. Anstatt auf die Klassiker der politischen Philosophie einzugehen, beispielsweise auf Machiavelli, Hobbes, Locke, Rousseau oder Kant, um nur einige der prominentesten Namen zu nennen, möchte ich hier kurz an eine politische Schrift des klassischen spanischen Autors Francisco de Quevedo erinnern, der kein Philosoph ist, der aber in der Abhandlung mit dem bezeichnenden Titel „Política de Dios, Gobierno de Cristo“ das tut, was die anderen Theoretiker des Politischen auch tun, allerdings so, dass man sofort sieht, dass seine politische Argumentation sich auf einen sehr partikularen Kontext bezieht, in dem bestimmte Prämissen und Denkmuster gegolten haben, die keineswegs universalisierbar sind. Genau deswegen scheint mir diese Schrift besonders interessant zu sein.

In seiner politischen Schrift „Política de Dios, Gobierno de Cristo“ wendet sich Quevedo an den spanischen Monarchen mit der Absicht, ihm im einzelnen vorzuführen, wie ein kluges und vernünftiges Regieren auszusehen hat. Um dieses Ziel zu erreichen, entfaltet er eine komplexe Argumentation, die darin besteht, die einzelnen Taten und Vorgehensweisen Jesu als

musterhafte politische Regierungshandlungen zu interpretieren, die für jeden Monarchen Maßstab und Vorbild sind. Jesus ist für den politisch argumentierenden Quevedo und für die Empfänger dieser Argumentation der Christus, Gott auf Erden, das Handlungssubjekt also, das perfekt und für alle mustergütig handelt und entscheidet. In politisch-exegetischer minutiöser Interpretationsarbeit werden die einzelnen Vorgehensweisen Jesu im Tempel, mit seinen Jüngern und Schülern, gegenüber den Massen, in der Auseinandersetzung mit den Schriftgelehrten und so weiter in ihrer „politischen“ Relevanz dargelegt. Der Monarch soll sie immer präsent haben, sie bedenken, von ihnen sich belehren lassen, und dann, so die politische Stellungnahme Quevedos, wird er klug und vernünftig, weise und angemessen regieren. Jesus wird zum göttlichen Regierungsparadigma. Quevedo vertritt dabei eine dreifache These: 1) Jesus ist ein König gewesen; 2) er ist unter allen Königen, die es je gegeben hat, der einzig wahre König; 3) kein anderer konnte so perfekt, so vollkommen regieren, wie er es getan hat, denn kein anderer König ist göttlicher Natur gewesen. (Quevedo, 120)

Quevedo liest das Neue Testament in lateinischer Sprache, teilt mit seiner christlichen Umwelt eine Reihe von Prämissen, die überhaupt nicht in Frage gestellt werden und auch nicht so schnell in Frage gestellt werden können. Deshalb kann er die Argumente entfalten, die er entfaltet. Deshalb haben auch diese Argumente die Geltung, die sie haben. Der König habe also so wie Jesus vorzugehen, zum Beispiel gegenüber seinen Ministern, von denen er sich nicht leiten lassen solle. Vielmehr solle er sie leiten, denn in der Heiligen Schrift stehe das Verb „*sequebantur*“ („sie folgten ihm“) immer, wenn es um das Verhältnis Jesu mit seinen Jüngern geht. Die Jünger folgten Jesu, nicht anders herum, deswegen habe der König zu führen und die Minister hätten ihm dabei zu folgen.

Die weltanschaulich garantierten und kontextuell verankerten Sinnressourcen, die Quevedo in seiner politischen Argumentation voraussetzt und aktiviert, stehen Menschen, die in anderen Situationen und politischen bzw. soziokulturellen Konstellationen argumentieren, nicht mehr zur Verfügung. In dem Falle, mit dem es Quevedo zu tun hat, haben sie den Charakter des Selbstverständlichen, des Evidenten, das bei allen Denk- und Argumentationshandlungen präsupponiert wird. Etwas anderes ist bei der politischen Argumentation Quevedos wichtig. Die politische Argumentation an sich ist machiavellistischer Natur. Doch ist ein Rekurs auf Machiavelli in der politischen Konstellation, in der die Argumentation de facto entfaltet wird, gar nicht denkbar. Ähnlich wie die „Tacitisten“, die Tacitus übersetzt, kommentiert und ediert haben, um machiavellistisches politisches Gedankengut in den katholischen Ländern Spanien und Italien (in denen die Rezeption der Lehren Machiavellis offiziell verboten war) bekannt zu machen, bedient sich Quevedo anerkannter, in der politischen Öffentlichkeit seiner Zeit autoritativ geltender Texte, um bestimmte politische (machiavellistische) Stellungnahmen bezüglich des Regierungshandelns vorzutragen.

Politische Stellungnahmen sind wie die von Quevedo entwickelten und abgegebenen immer kontextbezogen. Sie können Geltung für sich beanspruchen, weil sie mit ihrer Umwelt eine Reihe von Prämissen teilen. Sie setzen ein bestimmtes Wissen und diverse Wertschätzungen voraus, die in ihrer Umwelt Validität haben und auf die sie zurückgreifen bzw. die sie punktuell aktivieren. Dies gilt nicht nur für die politischen Stellungnahmen der Rat Gebenden, der Berater und der sich zur etablierten Macht affirmativ Verhaltenden, sondern auch für die Argumentationen und Stellungnahmen der Kritiker, die nur gehört werden können, weil sie auf Gemeinsames und gemeinsam Akzeptiertes zurückgreifen. Politischen Argumentationen und Stellungnahmen ergeht es also wie allen Argumentati-

onen auch. Nur in bestimmten Kontexten gelten sie als solche, nämlich in den Kontexten, in denen so vorgegangen wird, wie sie vorgehen, und in denen die Prämissen Geltung haben, die sie im einzelnen bemühen. „Politisch“ sind diese Argumentationen oder Stellungnahmen, weil sie „das Politische“ betreffen.

Dieses „Politische“ hat Hannah Arendt in einem Fragment gebliebenen Text zur Einführung in das, was Politik ist, zu bestimmen versucht. Hannah Arendts konzeptuelle Bestimmung des Politischen scheint mir gut zwischen den beiden hier nachgezeichneten Modellen vermitteln zu können. Lapidar heißt es am Anfang des Fragments: „Politik beruht auf der Tatsache der Pluralität der Menschen.“ (Arendt, 9) Ein paar Seiten weiter formuliert Hannah Arendt noch einmal kurz und bündig: „Politik organisiert ja von vornherein die absolut Verschiedenen im Hinblick auf relative Gleichheit und im Unterschied zu relativ Verschiedenen.“ (Arendt, 12) Politik hat es demnach mit dem zu tun, was verschieden ist und verschieden bleiben wird. Deren Aufgabe ist es, Ordnungszusammenhänge zur Verfügung zu stellen, innerhalb derer die verschiedenen, heterogenen Menschen miteinander leben können: „Politik handelt von dem Zusammen- und Miteinander-Sein der Verschiedenen.“ (Arendt, 9) Politische Stellungnahmen und Argumentationen betreffen die einzelnen Modalitäten der Organisation dieses Zusammenlebens und Zusammenseins von Verschiedenen. Anders als Aristoteles sieht Arendt das Politische nicht im Menschen, in seiner Natur, sondern „zwischen“ den Menschen: „der Mensch ist a-politisch. Politik entsteht in dem Zwischen-den-Menschen, also durchaus außerhalb des Menschen. Es gibt daher keine eigentlich politische Substanz. Politik entsteht im Zwischen und etabliert sich als der Bezug. Dies hat Hobbes verstanden.“ (Arendt, 11) In der Tat. Der Rohstoff des Politischen liegt auf der Straße, nämlich dort, wo Menschen zusammensein müssen. Und die politischen Stel-

lungennahmen und Argumentationen betreffen die konkreten Organisationsformen dieses Zusammenlebens.

11. Ethische Argumentationen

Wenn Menschen ethisch argumentieren, tun sie es letztendlich, um herauszufinden, was für sie „gut“ ist. „Gut“ ist ein Prädikat, das wir bestimmten Dingen, Tätigkeiten, Handlungen und überhaupt Phänomenen und Größen auf der Basis ihrer Merkmale und Eigenschaften zu- oder aber absprechen. In der philosophischen Tradition, die auf Aristoteles zurückgeht, nennt man ein solches Prädikat ein „analoges“ Prädikat (im Unterschied zu „univoken“ und „äquivoken“ Prädikaten). Paul Ziff hat in „Semantic Analysis“ untersucht, was „analog“ im Falle des Prädikats „gut“ genau heißen kann. „Gut“ als Prädikat wird in Urteilsätzen von sehr verschiedenen Größen ausgesagt. Man nennt Zitronen, Erdbeeren, Honigsorten und Autos „gut“. Und jedes Mal bedeutet „gut“ etwas anderes. Denn eine gute Zitrone ist nicht süß, und eine gute Erdbeere ist nicht sauer. Ein Auto, das als gut bezeichnet wird, hat andere Qualitäten als eine Honigsorte, die als gut eingestuft wird.

Das Prädikat „gut“, so viel kann man an dieser Stelle festhalten, modifiziert die sprachlichen Konstruktionen, in die es eingeht, und wird wiederum von den sprachlichen Konstruktionen modifiziert, in denen es vorkommt. Paul Ziffs semantische Analyse läuft darauf hinaus, das Prädikat „gut“ von dem Umstand her zu bestimmen, dass es bestimmten Interessen von Individuen entspricht: Nüchtern wird am Ende von „Semantic Analysis“ festgehalten: „The main hypothesis that has been under consideration is this: that „good“ has associated with it the condition of answering to certain interests.“ (Ziff, 247) Und ein paar Zeilen weiter: „There are variations on the theme, but this is what „good“ means: answering to certain interests.“ Dieses „bestimmten Interessen Entsprechen“ des jeweils Guten kann kritisch geprüft werden. Die Entsprechung geschieht immer in einer bestimmten Hinsicht oder auf eine bestimm-

te Art. Die einzelnen Hinsichten und Arten der Entsprechung lassen sich prüfen. Sie sind auch das Thema ethischer Argumentationen.

In der Ethik geht es letztendlich darum, herauszubekommen, was gut, nützlich und förderlich für die einzelnen Menschen und für alle zusammen ist. Und in ihr als einer bestimmten Form von Reflexion oder Argumentation geht es darum zu begründen, warum etwas gut, nützlich und förderlich für die Einzelnen und für alle ist. Das Gute, Nützliche und Förderliche ist das, was die Individuen wollen, was ihnen und ihren Vorhaben entgegenkommt, was sie weiterbringt und was ihr Leben real gut und sinnvoll werden lässt.

„Internalistisch“ verstanden, ist das Gute nicht das, was man wollen sollte, man aber de facto nicht will, sondern das, was man nach kritischer Prüfung und Bewertung aller in einer bestimmten Situation involvierten Variablen tatsächlich will. Das Gute ist, so betrachtet, nicht eine den Individuen externe Größe, sondern steht in Kontinuität mit ihnen. Für das in der Ethik seit einiger Zeit sehr beliebte Verantwortungsthema hat dies beträchtliche Konsequenzen. „Verantwortung“ lässt sich nun anders als moralistisch und „externalistisch“ denken und deuten. „Verantwortlich für etwas sein“ oder „Verantwortung für etwas tragen“, beide Formulierungen brauchen nicht mehr im Sinne des Schuldtragens oder Schuldigseins aufgefasst zu werden. Die moralistische Auffassung von Verantwortung im Sinne eines Schuldigseins für etwas, das man getan hat, enthält zu viele negative Konnotationen, die sie äußerst unattraktiv machen: Irgendjemand, eine Autorität beispielsweise, könnte uns zur Rechenschaft ziehen, verlangen, dass wir uns und das, was wir getan haben, rechtfertigen. Die moralische Instanz, vor der wir Verantwortung tragen, könnte uns belangen und bestrafen. Die Tribunalisierungsidee, die dahinter steht, erweist sich als nicht sehr produktiv für eine aufgeklärte Moral, das heißt: für

eine Moral für die freien, mündigen und kreativen Lebewesen, die wir sein wollen.

Eher als moralistisch sollte man die Verantwortung konsequent „epistemisch“ denken. „Verantwortlich sein“ bedeutete dann, sich vorzustellen, was es genau heißt, in bestimmten Situationen handeln zu müssen oder handeln zu können, in denen man Möglichkeiten, Optionen und Alternativen hat, die es zu erkennen und zu realisieren gilt. Der verantwortlich Handelnde wäre dann der Kluge und Intelligente, der versteht, worum es in der jeweiligen Situation eigentlich geht und was genau gespielt wird. Er wäre derjenige, der angemessen reagiert, der ein adäquates „responsives“ Verhalten in der Lage wäre zu praktizieren. Er wäre der Verständige und Vernünftige, der in der jeweiligen Situation involvierten Variablen überblickt und sich für die besseren Optionen entscheidet. Verantwortlichsein hieße demnach, sich jeweils vernünftig-responsiv zu verhalten, d. h. auf die objektiven Herausforderungen einer Handlungssituation angemessen zu reagieren, so dass Gutes, Nützlich und Förderliches für alle Beteiligten dabei zustande kommen können.

„Epistemisch“ betrachtet wäre „Verantwortung“ eine praktische Erkenntnis- und Verstehensfähigkeit, die darin bestehen würde, sich bewusst zu machen, was es heißt, in Situationen, die Herausforderungen darstellen, handeln und entscheiden zu müssen, d. h. sie wäre eine Kompetenz der kognitiv-praktischen Verarbeitung komplexer Handlungs- und Entscheidungssituationen, in denen mehrere Variablen, Facetten, Aspekte, Schichten und Dimensionen involviert sind, die man in Rechnung stellen muss, will man handelnd nicht scheitern.

So verstanden, verliert das Thema der Verantwortung seine negative, moralistische Konnotation. „Verantwortung“ wird zu einem positiven Bewusstwerdungsprozess, der das eigene

Selbst mit seinen verschiedenen Wünschen, Interessen, Projekten und Vorhaben sowie die Kontexte betrifft, in denen es zu leben, d. h. konkret: zu entscheiden und zu handeln hat. Für Individuen, die in ihrem Leben Gutes, Nützliches und Förderliches erfahren und tun wollen, ist Verantwortung als eine intelligente responsive Verhaltenskompetenz unentbehrlich.

Wie man sich das Wirken und Funktionieren dieser intelligenten responsiven Verhaltenskompetenz genau vorzustellen hat, möchte ich nun anhand von drei unterschiedlichen Aufklärungsdenkern erläutern, die ich als Vertreter eines ethischen Argumentationsinternalismus darstellen werde. Um die ethischen Argumentationen, die sie, ausgehend von den Bedürfnissen, Wünschen und Interessen der einzelnen Individuen, entfaltet haben, soll es im folgenden gehen. Die drei von mir gewählten Autoren sind: Claude-Adrien Helvétius, David Hume und Jeremy Bentham. Mir geht es hier nicht um eine exegetische Untersuchung ihrer Schriften, sondern um die jeweils spezifische argumentative Verarbeitung einer grundsätzlichen Intuition, nämlich der Intuition, dass die Moral für das Leben der Individuen gut und nützlich ist.

Für den französischen Aufklärer Claude-Adrien Helvétius, der die Moralthorie als eine Experimentalphysik der Sitten auffasst, in der es nach dem Vorbild Newtons um die Untersuchung von Tatsachen und die Aufstellung von Gesetzmäßigkeiten geht, verfügt der Mensch über zwei Grundvermögen: physische Empfindungsfähigkeit („sensibilité physique“) und Gedächtnis. Menschen können empfinden und fühlen. Sie können außerdem sich an Empfundenes und Gefühltes erinnern. In seinem systematischen Hauptwerk „De l'esprit“ trägt Helvétius auf den Seiten 15 und 16 die These vor, diese zwei Vermögen seien die Ursachen all unserer Gedanken. Dies sei für eine Philosophie des Geistes wichtig, die nicht spekulativ sein will, sondern wissenschaftlich vorgehen möchte. Das Mo-

dell für eine solche wissenschaftliche Philosophie des Geistes findet Helvétius in der Newtonschen Naturphilosophie sowie in der von John Locke erarbeiteten Rechtfertigung einer solchen experimentellen Naturphilosophie, die ohne verborgene Qualitäten und Eigenschaften auskommt und sich auf Beobachtetes mit dem Ziel stützt, auf induktivem Weg zu allgemeinen Gesetzen und Ursachen zu gelangen, mittels derer dann alle möglichen empirischen Phänomene erklärt werden können.

Die von Helvétius anvisierte experimentelle Geistesphilosophie vermag die menschliche Kompetenz des Urteilens von der physischen Empfindungsfähigkeit der Menschen her konsequent zu erklären, indem sie hierfür nichts Neues oder Spekulatives hervorzaubert, sondern das Beurteilen und Wertschätzen als ein Ergebnis des Vergleichs von Empfindungen und den von ihnen abgeleiteten Vorstellungen konzipiert. Auf den Seiten 23 und 24 der Schrift „De l'esprit“ heißt es prägnant: „tout jugement n'est qu'une sensation“ resp. „juger est sentir“. Beurteilen ist für Helvétius, der alles, was das geistige Leben vom Menschen ausmacht, auf dessen natürliche Empfindungsfähigkeit zurückführt, Empfinden und Fühlen, ja komparatives Empfinden und Fühlen.

Die beurteilende Kompetenz ist im praktischen Leben der Menschen von grundlegender Bedeutung. Auf sie lässt sich nach Helvétius auch die Moral reduzieren. Denn die Moral besteht für Helvétius darin, dass man sich zu dem, was es gibt, judikativ verhält, indem man Geschätztes von Verurteiltem oder Abgelehntem, Gutes von Schlechtem unterscheidet.

Ethische bzw. moralische Urteile, Bewertungen und Argumentationen, durch die die Unterscheidung von Gutem und Schlechtem vorgenommen wird, setzen aber Kriterien voraus. Die Kriterien sind nämlich die Basis, auf der die bewertende Unterscheidung der Moral vollzogen wird. Das Hauptkrite-

rium moralischer Beurteilungen und Argumentationen findet Helvétius im Nutzen, den die auf die Weise klassifizierten Verhaltensweisen oder Phänomene für die eigeninteressierten Individuen und Menschengruppen (Gemeinschaften bzw. Gesellschaften) bringen. Was gut ist, dies ist die feste Überzeugung Helvétius', entscheiden die Individuen und Gesellschaften, indem sie von ihren eigenen Interessen ausgehen. So sei die wirkliche moralische Welt beschaffen, und dies habe auch Konsequenzen für eine wissenschaftliche Moraltheorie, die die faktische Moral begreifen will und jede Form von externem Normativismus zu vermeiden versucht. Eine solche Moraltheorie hat tatsächlich Geltendes zu begreifen, d. h.: Empirisches zu beschreiben und dessen Funktionsformen zu erklären. Sie hat nicht vorzuschreiben oder Utopisches zu wünschen, sondern sie hat von dem auszugehen, was der Fall ist. Allerdings muss sie dabei einen Fehler vermeiden. Sie darf nicht unterstellen, dass es keine Alternativen zum faktisch Vorhandenen gibt. Mit anderen Worten: Sie darf nicht meinen, dass das, was der Fall ist, natürlich notwendig ist. Das, was der Fall ist, ist zwar natürlich bedingt und natürlich verursacht, nicht beliebig, sondern ein Resultat von realen natürlichen Kausalzusammenhängen. Aber es ist immer möglich, dass diese realen natürlichen Kausalzusammenhänge etwas anderes erzeugen, wenn die Naturwesen Menschen in sie eingreifen und sie anders gestalten. An dieser Stelle werden im Werke Helvétius' die Erziehung und die gute oder förderliche Gesetzgebung Thema. Durch Erziehung und durch kluge Gesetze sind die Menschen in der Lage, bessere moralische Resultate zu erzielen, die keineswegs den Selbstinteressen der Menschen und der Gesellschaften widersprechen. Im Gegenteil: die besseren, die vernünftigen Ergebnisse allein sind geeignet, die wahren, langfristigen Selbstinteressen aller zu fördern und zu befriedigen.

Auf die Differenz von ungeprüften, eingeschränkten oder kurzfristigen Interessen und den wahren Interessen bezieht

sich Helvétius mit einer Reihe von Kontrastbegriffen wie „les intérêts des sociétés particulières“ versus „les intérêts du public“, „vertus de préjugé“ versus „vraies vertus“ und mit den Begriffen des „bien public“, der „utilité publique“ und des „bonheur général“.

Die Moraltheorie Helvétius' ist eine Glücksethik, in der es um das natürliche eigeninteressierte Streben nach Lust und die Vermeidung von Unlust geht. Diese Glücksethik huldigt aber keinem abstrakten Hedonismus, der exklusiv physiologisch perspektiviert bleibt und die gesellschaftlichen Komponenten und Vermittlungen des Glücks ignoriert. Im Gegenteil. Sie weiß um die Bedeutung und die Auswirkungen einer vernünftigen, natürlichen Erziehung und einer sachangemessenen Gesetzgebung. Beide allein sind in der Lage, das zu fördern, worum es in der Moral geht, nämlich die vielen Nützlichkeiten, die das praktische Leben der Individuen und der Gesellschaften gut werden lassen.

David Hume denkt Vernunft als ein Mittel, das menschliche Lebewesen zur Verfügung haben, das, was sie wünschen, planen oder durchführen wollen, zu erreichen bzw. zu verwirklichen. Die Vernunft vermag deswegen in einer solchen Konzeption nicht, die menschlichen Lebewesen zu motivieren. Mittels Vernunft können diese handeln, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen, ihre Wünsche zu realisieren und ihre Vorhaben umzusetzen. Aber die Vernunft kann ihnen nicht sagen, was sie wollen, wünschen oder vorhaben sollen. Die Vernunft, heißt es im dritten Buch des „Treatise of Human Nature“, ist passiv. Sie vermag weder Handlungen noch Wunschlagen zu erzeugen. „I have prov'd, that reason is perfectly inert, and can never either prevent or produce any action or affection.“ (Hume, 509)

Selbstverständlich sind die Vorstellungen, das Wissen, die Berechnungen und die Deliberationen der menschlichen Ver-

nunft wichtig, wenn menschliche Lebewesen handeln. Aber nur, weil sie helfen, die Modalitäten des jeweiligen Handelns festzulegen. Die motivierenden Ressourcen, d. h. die Quelle und der Ursprung des Handelns, liegen nicht in der Vernunft, sondern in den Wünschen und Affekten („passions“, „desires“, „sentiments“) der Individuen, die dieses oder jenes wollen. Affekte, Gefühle, Wünsche und Leidenschaften vermögen zu motivieren. Nicht so die Vernunft, mittels der wir aber in der Lage sind, das Gewollte und Gewünschte besser zu erreichen.

Die moralischen Unterscheidungen können in der Theorie Humes nicht der Vernunft entstammen, sondern ausschließlich dem moralischen Gefühl. Nach Hume nennen wir gut oder tugendhaft („virtuous“), was uns gefällt und was in uns eine gewisse Freude und Lust erzeugt. Und wir nennen böse oder lasterhaft („vicious“), was uns missfällt oder was in uns Unlust und Schmerz generiert. Die Tugendhaftigkeit oder die Lasterhaftigkeit sind demnach nicht in den Dingen selbst, sondern existieren nur auf der Basis unserer Affekte und Gefühle. Auf Seite 520 formuliert Hume präzise: „The vice entirely escapes you, as long as you consider the object. You never can find it, till you turn your reflection into your own breast, and find a sentiment of disapprobation, which arises in you, towards this action. Here is a matter of fact ... It lies in yourself, not in the object. So that when you pronounce any action or character to be vicious, you mean nothing, but that from the constitution of your nature you have a feeling or sentiment of blame from the contemplation of it ...“ Was er genau meint, veranschaulicht Hume anhand der Beispiele der Undankbarkeit und des Inzests. Beide Phänomene sind Fälle von moralisch Verurteiltem. Doch sie existieren nicht als lasterhafte, böse Phänomene an sich in der Welt, als Tatsachen also, die unabhängig von uns bestehen können, sondern sie kommen zustande als „böse“ und moralisch zu verurteilende Sachverhalte nur auf der Basis unserer eigenen emotionalen, affektvol-

len Lagen und Zustände. Undankbarkeit gibt es einfach nicht als externe Tatsache der Welt. In der Welt gibt es Relationen oder Verhältnisse zwischen Individuen. Aber erst durch das subjektive Empfinden von moralischen Subjekten werden bestimmte Relationen als Verhältnisse der Undankbarkeit erlebbar und verurteilbar. Ähnlich verhält es sich mit dem Phänomen des Inzests nach Hume, das bei Tieren vorkommen kann, ohne dass dies bereits ein moralischer Sachverhalt wäre. Denn zur Konstitution des moralischen Phänomens „Inzest“ gehört nach Hume eine Affektlage, die Unlust bei den moralisch empfindenden Subjekten erzeugt.

Humes Ansatz bezeichnet John Mackie als „sentimentalism“. Nicht die Vernunft gemäß einem solchen affektbasierten Ansatz bestimmt das Moralische, sondern unsere emotionale Zustimmung bzw. Ablehnung oder aber die Lust bzw. die Unlust, die wir angesichts bestimmter Handlungen, Gefühle und Charaktere empfinden. In Humes „sentimentalism“ sind „Tugendhaftes“ und „Lasterhaftes“ „sekundäre Qualitäten“, die nicht in den Objekten, unabhängig von den sie betrachtenden und empfindenden Individuen, existieren, sondern auf der Basis einer Interaktion von Objektivem und Subjektivem zustande kommen. Im „Treatise“ heißt es: „... when you pronounce any action or character to be vicious, you mean nothing, but that from the constitution of your nature you have a feeling or sentiment of blame from the contemplation of it. Vice or virtue, therefore, may be compar'd to sounds, colours, heat and cold, which, according to modern philosophy, are not qualities in objects, but perceptions in the mind ...“ (Hume, 520f.)

Mit seinem affektbasierten Moralansatz wendet sich Hume gegen kognitivistische Modelle der Moral, die moralische Urteile als durch die Vernunft beweisbare Urteile konzipieren bzw. die Moralität zu einer Sache der Falschheit oder der unkorrekten Argumentation machen wollen. In der Moral geht es nach

Hume nicht um empirisches Wissen oder um wahre Aussagen und Überzeugungen, sondern um auf Affekten und Gefühlen basierende Äußerungen und Argumentationen („pronouncements“).

Der Moraltheoretiker, der wie ein Experimentalwissenschaftler die Moral untersucht, wird analysieren, warum die moralischen Unterscheidungen so getroffen werden, wie sie getroffen werden. Dabei wird er auf eine Reihe von Motiven stoßen, die er wissenschaftlich prüfen und zergliedern kann. Er wird beispielsweise feststellen, dass Handlungen und Charaktere, die für die Gesellschaft nützlich sind, gefallen und deswegen auch als moralisch erachtet werden. Er wird weiterhin konstatieren, dass viele positive moralische Stellungnahmen und Wertschätzungen auf der Basis der Selbstliebe und der Selbstinteressen vorgenommen werden. Und er wird gleichfalls feststellen, dass normalerweise das, was gefällt oder dessen Besitz Freude vermittelt, als moralisch positiv betrachtet wird.

Aber nicht nur eigene Interessen und partikuläre Lustquellen führen zu moralischen Wertschätzungen, Stellungnahmen und Argumenten, stellt der empirische Moralforscher Hume fest. Unterschiedliche Phänomene, die mit den unmittelbaren Interessen der einzelnen Individuen nicht zu koinzidieren brauchen, können auch von einem allgemeinen Standpunkt aus („from a steady and general point of view“) als moralische Phänomene betrachtet und geachtet werden. An dieser Stelle kann man sehen, wie in die Argumentation Humes Elemente hineinkommen, die für eine Dissoziation von moralischen Stellungnahmen und den jeweiligen unmittelbaren tatsächlichen Affekten sprechen, ohne dass dies bereits de facto dazu führt, dass Hume in das Lager der Rationalisten übertritt. Humes Argumentation ist grundsätzlich klar und eindeutig. Deswegen kann er im „Treatise“ am Ende des ersten Teils des dritten Buches festhalten: „I flatter myself I have executed

a great part of my present design by a state of the question, which appears to me so free from ambiguity and obscurity.“ (Hume, 527) Dennoch sorgen einige Formulierungen, die er verwendet, für manche Komplikationen bzw. Inkonsistenzen.

Auf die Frage, ob Hume ein Utilitarist *avant la lettre* sei, wird man so eingehen müssen, dass man feststellt, dass für Hume die Motive und der Charakter mehr als die einzelnen tatsächlichen Handlungen zählen, da er diese als „signs of motives“ auffasst. Außerdem entwickelt er keine Nutzenkalküle. Dennoch arbeitet Hume mit dem Begriff der Nützlichkeit, insbesondere bei der Behandlung der von ihm so bezeichneten „künstlichen Tugenden“ wie der Tugend der Gerechtigkeit und anderer gesellschaftlicher Mechanismen (Eigentum, Versprechen usw.), die ermöglichen, dass die Individuen friedfertig miteinander umgehen können.

Explizite Nutzenkalküle stellt der englische Rechtstheoretiker und Reformier Jeremy Bentham an. In seiner Schrift „Einführung in die Prinzipien von Moral und Gesetzgebung“, die ursprünglich als Einleitung in ein Strafrechtbuch konzipiert wurde und voller analytisch scharfer klassifizierender Unterscheidungen und Zweiteilungen ist, führt Bentham das sogenannte Nützlichkeitsprinzip ein, nach dem Handlungen gebilligt oder missbilligt werden, wie ihnen die Tendenz innewohnen scheint, das Glück der jeweils Betroffenen zu vermehren oder zu vermindern bzw. zu befördern oder zu verhindern, und unterscheidet Quellen, Umstände sowie diverse Arten von Freude und Leid bzw. Lust und Unlust. „Nützlichkeit“ bestimmt Bentham dabei als jene Eigenschaft an einem Objekt, durch die es dazu neigt, Gewinn, Vorteil, Freude, Lust, Gutes oder Glück hervorzubringen, wobei er all diese Begriffe als synonyme Begriffe verwendet. (Bentham, 2)

Bentham selbst, der als die Gründungsfigur des Utilitarismus gilt, weist auf Helvétius hin, von dem er das Kriterium der Nützlichkeit übernommen habe. (Mill, 90, 118) Ohne Helvétius und die moraltheoretischen Schriften anderer Aufklärer wäre der Utilitarismus in der Tat nicht möglich gewesen. Deswegen lässt sich der Utilitarismus als eine aufgeklärte Theorie bzw. Denkweise deuten, die sich um das Begreifen und das kritische Beurteilen des Ethischen bemüht.

Mit dem Begriff des Utilitarismus bezieht man sich aber auf eine Gesamtheit von moraltheoretischen Argumentationen, die sehr unterschiedlich sein können und die dennoch eine Reihe von gemeinsamen Merkmalen haben, was ihre moralphilosophische „Familienähnlichkeit“ ja ausmacht. „Utilitaristisch“ nennt man die ethischen Argumentationen und Bewertungen, die die moralische Qualität einer Handlung von den Folgen dieser Handlung abhängig machen. Utilitaristische Positionen sind deswegen ihrer formalen Struktur nach konsequentialistisch. Sie gehen davon aus, dass die Folgen einer Handlung kommensurabel, d. h. miteinander vergleichbar und gegeneinander abwägbar sind. Außerdem charakterisieren die utilitaristischen Ansätze ihre Akteurneutralität sowie das Maximierungspostulat, nach dem die Handlungen, die den maximalen Gesamtnutzen erzielen, moralisch zu präferieren sind. Sie unterstellen weiter, dass die moralisch zu beurteilenden Handlungskonstellationen transparent sind, und sind grundsätzlich in der Lage, Unterlassungen sowie komplexe Fälle zu bewältigen.

Gegenüber utilitaristischen Argumentationen und Bewertungen hat man eine Reihe von Einwänden formuliert. Ein erster Einwand wendet sich gegen die sogenannte Vergangenheitsblindheit des Utilitarismus, die darin bestehen würde, dass er den Bindungen gegenüber, die die Individuen in der Vergangenheit eingegangen sind (z. B. Versprechen), unsensibel

bleibe bzw. sie schnell relativieren könne. Außerdem berücksichtige er nicht die besonderen Beziehungen der Individuen und würde von diesen verlangen, dass sie davon abstrahieren, was diese überfordern würde. Weitere Einwände beziehen sich auf den angeblich vom Utilitarismus befürworteten zu engen Lustbegriff, die bejahte Vernachlässigung oder Hintansetzung von Rechten und Fairness-Überlegungen, das Zulassen von illegitimen Präferenzen sowie die angebliche Unberechenbarkeit und Charakterlosigkeit der jeweils neu und anders kalkulierenden Nutzen- und Lustmaximierer.

Der Utilitarismus ist eine lernfähige und offene Moraltheorie, die auf all diese Einwände eingegangen ist und sich dabei in erstaunlicher Weise differenziert hat. Es gibt in der Tat nicht „den“ Utilitarismus, sondern hedonistische und idealistische Varianten utilitaristischer Ethik, positiv-utilitaristische und negativ-utilitaristische Argumente, glücks- und präferenzutilitaristische Ansätze, nutzensummen- und durchschnittsnutzenutilitaristische Modelle, handlungs- und regelutilitaristische Argumentationen sowie direkt-utilitaristische und indirekt-utilitaristische Konzeptionen.

Die drei Autoren, die hier zur Sprache gekommen sind, gehen davon aus, dass die Moral mit den Interessen der einzelnen Individuen vermittelbar ist bzw. dass die Moral für die Individuen, gleichgültig ob man diese als einzelne oder als Mitglieder einer Gesamtheit betrachtet, gut und nützlich ist, d. h. sie befriedigt und ihr Wohlergehen fördert. Sie nehmen alle die Interessen der Individuen ernst. Selbstverständlich nicht jedes partikulare Interesse, das diese entwickeln und verfolgen können, sondern ihre berechtigten legitimen Selbstinteressen. Deswegen kann man sagen, dass sie eine interessenbasierte, ergebnisorientierte Glücksmoral favorisieren, die Lust vermittelt und daher auch die Einzelnen zu motivieren vermag. Moralische Gründe werden in einer solchen Konzeption nicht als die

externen Gründe zu handeln modelliert, die die Individuen auch haben, die aber den sie faktisch motivierenden internen Handlungsgründen entgegengesetzt sind, sondern als Gründe, die sich mit dem motivationalen System der Einzelnen vermitteln lassen bzw. in diesem verankert werden können.

Im einzelnen gehen Helvétius, Hume und Bentham davon aus, dass eine gute Moraltheorie muss zeigen können, dass alle Pflichten und Normen, die sie empfiehlt oder gutheißt, auch die wahren Interessen eines jeden Individuums sind. Ihre interessenbasierte Glücksethik vermag deswegen auch ohne fragwürdige metaphysische Voraussetzungen und unbegründete Postulate auszukommen. Helvétius, Hume und Bentham gehen von der empirisch gegebenen Tatsache aus, dass Menschen gewisse elementare Interessen haben und fassen die Moral als ein Mittel auf, das Menschen haben, die Befriedigung ihrer legitimen Grundinteressen zu fördern. Deswegen argumentieren sie nicht idealistisch oder normativistisch, indem sie die empirischen Funktionsbedingungen der praktischen Welt ignorieren. Sie alle wissen, dass die letzte Basis jeder rationalen Rechtfertigung von Moralnormen und Moralvorschriften völitiver Art ist, d. h. in einem Wünschen oder Wollen besteht. Dies stellen sie in ihrer Theorie konsequent in Rechnung. Und sie alle leisten die nötige reflexive Aufklärungsarbeit, damit die Individuen kritisch rasonierend prüfen, welche Interessen für sie im einzelnen die produktivsten und nützlichsten sind.

Literaturverzeichnis

Ainslie, G., *Breakdown of Will*, Cambridge 2001.

Ajdukiewicz, K., *Pragmatic Logic*, Dordrecht 1974.

Alexy, R., *Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung*, Frankfurt a. M. 1983.

Arendt, H., *Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlaß*, München 1993.

Aristoteles, *Topik (Organon V)*, Hamburg 1968.

Aristoteles, *Rhetorik*, München 1980.

Atienza, M., Ruiz Manero, J., *Las piezas del derecho. Teoría de los enunciados jurídicos*, Barcelona 1996.

Atiyah, P. S., Summers, R. S., *Form and Substance in Anglo-American Law. A Comparative Study of Legal Reasoning, Legal Theory, and Legal Institutions*, Oxford 1987.

Balmes, J., *El Criterio*, Madrid 1997.

Bayer, K., *Argument und Argumentation. Logische Grundlagen der Argumentationsanalyse*, Opladen 1999.

Bayertz, K. (Hrsg.), *Moralischer Konsens. Technische Eingriffe in die menschliche Fortpflanzung als Modellfall*, Frankfurt a. M. 1996.

Bentham, J., *The Principles of Morals and Legislation*, New York 1988.

Blumenwitz, D., *Einführung in das anglo-amerikanische Recht*, München 1994.

Böhme, G., *Ethik im Kontext. Über den Umgang mit ersten Fragen*, Frankfurt a. M. 1997.

Böhme, G., *Kants Kritik der Urteilskraft in neuer Sicht*, Frankfurt a. M. 1999.

Bourdieu, P., *Méditations pascaliennes*, Paris 1997.

Brandom, R., *Making It Explicit. Reasoning, Representing, and Discursive Commitment*, Cambridge, Massachusetts 1998.

Brandom, R., *Articulating Reasons. An Introduction to Inferentialism*, Cambridge, Massachusetts 2000.

Brandt, R. B., *A Theory of the Good and the Right*, Amherst, New York 1998.

Burke, E., *A Philosophical Enquiry into the Origin of our Ideas of the Sublime and Beautiful*, Oxford 1990.

Burke, T., *Dewey's New Logic. A Reply to Russell*, Chicago 1994.

Cardozo, B. N., *The Nature of the Judicial Process*, New Haven 1949.

Cohen, T., *Jokes. Philosophical Thoughts on Joking Matters*, Chicago 1999.

Copi, I. M., Cohen, C., Introduction to Logic, New Jersey
91994.

Crawford, D. W., Kant's Aesthetic Theory, Madison 1974.

Crawshay-Williams, R., Methods and Criteria of Reasoning.
An Inquiry into the Structure of Controversy, London 1957.

Crystal, D., Language Play, London 1998.

D'Alembert, J. L. R., Diderot, D. u. a., Enzyklopädie. Eine
Auswahl, Frankfurt a. M. 1989.

Declercq, G., L'art d'argumenter. Structures rhétoriques et lit-
téraires, Paris 1992.

Dewey, J., Democracy and Education. An Introduction to the
Philosophy of Education, New York 1966.

Dewey, J., Logic: The Theory of Inquiry (John Dewey, The
Later Works, 1925-1953, Vol. 12: 1938), Carbondale and
Edwardsville 1991.

Dewey, J., How we think, New York 1991.

Dewey, J., Tufts, J. H., Ethics, New York 1959.

Elgin, C. Z., Considered Judgment, Princeton, New Jersey 1999.

Engisch, K., Einführung in das juristische Denken, Stuttgart
81983.

Follesdal, D., Walloe, L., Elster, J., Rationale Argumentati-
on. Ein Grundkurs in Argumentations- und Wissenschafts-
theorie, Berlin 1988.

- Foot, P., Die Wirklichkeit des Guten. Moralphilosophische Aufsätze, Frankfurt a. M. 1997.
- Freund, J., L'essence du politique, Paris 1965.
- Garnham, A., Oakhill, J., Thinking and Reasoning, Oxford 1994.
- Geach, T., Reason and Argument, Oxford 1976.
- Giegel, H.-J. (Hrsg.), Kommunikation und Konsens in modernen Gesellschaften, Frankfurt a. M. 1992.
- Gil, T., Gestalten des Utopischen. Zur Sozialpragmatik kollektiver Vorstellungen, Konstanz 1997.
- Gil, T., Kulturphilosophie des Alltags, Berlin 1999.
- Gil, T., Handlungen-Rationalität-Moral, Berlin 2000.
- Gil, T., Bewertungen, Berlin 2001.
- Gil, T., Practical Reasoning, Berlin 2002.
- Gordon Childe, V., Soziale Evolution, Frankfurt a. M. 1968.
- Govier, T., A Practical Study of Argument, Belmont, CA 52001.
- Grewendorf, G. (Hrsg.), Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse, Frankfurt a. M. 1992.
- Grize, J.-B., Logique naturelle et communications, Paris 1996.
- Grize, J.-B., Logique et langage, Paris 1997.

Gross, P., Die Multioptionsgesellschaft, Frankfurt a. M. 1994.

Günther, K., Der Sinn für Angemessenheit. Anwendungsdis-
kurse in Moral und Recht, Frankfurt a. M. 1988.

Guyer, P., Kant and the Claims of Taste, Cambridge 1997.

Guyer, P. (Hrsg.), The Cambridge Companion to Kant,
Cambridge 1992.

Habermas, J., Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersu-
chungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft,
Darmstadt ¹⁰1979.

Habermas, J., Theorie des kommunikativen Handelns, Bd.
1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisie-
rung, und Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft,
Frankfurt a. M. 1981.

Habermas, J., Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des
kommunikativen Handelns, Frankfurt a. M. 1984.

Harman, G., Thought, Princeton, New Jersey 1973.

Harman, G., Change in View. Principles of Reasoning,
Cambridge, Massachusetts 1986.

Helvétius, C. A., Vom Menschen, seinen geistigen Fähigkeiten
und seiner Erziehung, Frankfurt a. M. 1972.

Helvétius, C.-A., De l'esprit, Paris 1988.

Holmes, O. W., The Common Law, New York 1991.

Hume, D., A Treatise of Human Nature, London 1969.

Hume, D., *Enquiries concerning Human Understanding and concerning the Principles of Morals*, Oxford 1975.

Hume, D., *Essays. Moral, Political and Literary*, Indianapolis 1987.

Kamlah, W., Lorenzen, P., *Logische Propädeutik. Vorschule des vernünftigen Redens*, Mannheim 1973.

Kant, I., *Kritik der Urteilskraft* (Werkausgabe, Bd. X), Frankfurt a. M. 1977.

Kaufmann, A., Hassemer, W. (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, Heidelberg³1981.

Kienpointner, M., *Alltagslogik. Struktur und Funktion von Argumentationsmustern*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992.

Kienpointner, M., *Vernünftig argumentieren. Regeln und Techniken der Diskussion*, Reinbek 1996.

Kitcher, P., *Science, Truth and Democracy*, Oxford 2001.

Kopperschmidt, J., *Argumentationstheorie. Eine Einführung*, Hamburg 2000.

Kotarbinski, T., *Praxiology. An Introduction to the Science of Efficient Action*, Oxford 1965.

Kotarbinski, T., *Gnosiology. The Scientific Approach to the Theory of Knowledge*, Oxford 1966.

Kriele, M., *Recht und praktische Vernunft*, Göttingen 1979.

Kulenkampff, J. (Hrsg.), Materialien zu Kants „Kritik der Urteilskraft“, Frankfurt a. M. 1974.

Lausberg, H., Elemente der literarischen Rhetorik, München¹⁰1990.

Lausberg, H., Handbuch der literarischen Rhetorik. Eine Grundlegung der Literaturwissenschaft, Stuttgart³1990.

Lo Cascio, V., Grammatica dell'argomentare. Strategie e strutture, Florenz 1991.

MacCormick, N., Legal Reasoning and Legal Theory, Oxford 1994.

Mackie, J., Hume's Moral Theory, London 1960.

McCloskey, M. A., Kant's Aesthetic, Albany 1987.

Mensching, G., Totalität und Autonomie. Untersuchungen zur philosophischen Gesellschaftstheorie des französischen Materialismus, Frankfurt a. M. 1971.

Mill, J. S., A System of Logic Ratiocinative and Inductive being a connected View of the Principles of Evidence and the Methods of Scientific Investigation, London 1941.

Mill, J. S., Utilitarianism. On Liberty. Essays on Bentham together with selected writings of Jeremy Bentham, Glasgow 1978.

Mills, C. W., The Sociological Imagination, London³1975.

Moore, G. E., Principia Ethica, Cambridge 1978.

- Murdoch, I., *The Sovereignty of Good*, London 1970.
- Naess, A., *Communication and Argument. Elements of Applied Semantics*, London 1966.
- Negt, O., Kluge, A., *Maßverhältnisse des Politischen. 15 Vorschläge zum Unterscheidungsvermögen*, Frankfurt a. M. 1992.
- Neumann, U., *Juristische Argumentationslehre*, Darmstadt 1986.
- Perelman, C., *Logik und Argumentation*, Königstein/Ts. 1979.
- Perelman, C., Olbrechts-Tyteca, L., *Rhétorique et philosophie. Pour une théorie de l'argumentation en philosophie*, Paris 1952.
- Perelman, C., Olbrechts-Tyteca, *Traité de l'argumentation. La nouvelle rhétorique*, Brüssel ⁵1988.
- Pólya, G., *Mathematik und Plausibles Schliessen, Band 1: Induktion und Analogie in der Mathematik*, Basel 1962.
- Pólya, G., *Mathematik und plausibles Schliessen, Band 2: Typen und Strukturen plausibler Folgerung*, Basel 1963.
- Quevedo, F. de, *Política de Dios, Gobierno de Cristo*, in: Quevedo, *Obras Escogidas*, Madrid 1978.
- Radbruch, G., *Der Geist des englischen Rechts*, Göttingen ³1956.
- Rancière, J., *La Méésentente. Politique et philosophie*, Paris 1995.

Raz, J., *The Concept of a Legal System. An Introduction to the Theory of Legal System*, Oxford 1990.

Raz, J. (Hrsg.), *Practical Reasoning*, Oxford 1978.

Rescher, N., *Plausible Reasoning. An Introduction to the Theory and Practice of Plausibilistic Inference*, Assen 1976.

Rodingen, H., *Pragmatik der juristischen Argumentation. Was Gesetze anrichten und was rechtens ist*, Freiburg i. Br. 1977.

Rorty, A. O. (Hrsg.), *Essays on Aristotle's Rhetoric*, Berkeley 1996.

Savile, A., *Aesthetic Reconstructions: The Seminal Writings of Lessing, Kant, and Schiller*, Oxford 1987.

Schick, F., *Having Reasons. An Essay on Rationality and Sociality*, Princeton, New Jersey 1984.

Schiller, F. C. S., *Logic for Use. An Introduction to the Voluntarist Theory of Knowledge*, London 1929.

Schleichert, H., *Wie man mit Fundamentalisten diskutiert, ohne den Verstand zu verlieren. Anleitung zum subversiven Denken*, München 1997.

Schmidt-Faber, W., *Argument und Scheinargument. Grundlagen und Modelle zu rationalen Begründungen im Alltag*, München 1986.

Schmitt, C., *Der Begriff des Politischen*, Berlin 1979.

Schumann, K. F., Der Handel mit Gerechtigkeit. Funktionsprobleme der Strafjustiz und ihre Lösungen – am Beispiel des amerikanischen plea bargaining, Frankfurt a. M. 1977.

Searle, J., Intentionality. An Essay in the Philosophy of Mind, Cambridge 1983.

Searle, J., The Construction of Social Reality, London 1995.

Senghaas, D., Zum irdischen Frieden. Erkenntnisse und Vermutungen, Frankfurt a. M. 2004.

Simon, H. A., Reason in Human Affairs, Stanford 1983.

Singer, P., How are we to live? Ethics in an age of self-interest, Oxford 1997.

Skyrms, B., Einführung in die induktive Logik, Frankfurt a. M. 1989.

Stroud, B., Hume, London 1981.

Toulmin, S. E., The Uses of Argument, Cambridge 1969 (Toulmin, S., Der Gebrauch von Argumenten, Kronberg/Ts. 1975).

Toulmin, S., Return to Reason, Cambridge, Massachusetts 2003.

Toulmin, S., Rieke, R., Janik, A., An Introduction to Reasoning, New York ²1984.

van Eemeren, F. H., Grootendorst, R., Speech Acts in Argumentative Discussions, Dordrecht 1984.

van Eemeren, F. H., Grootendorst, R., A Systematic Theory of Argumentation. The pragma-dialectical approach, Cambridge 2004.

Vernant, J.-P., Die Entstehung des griechischen Denkens, Frankfurt a. M. 1982.

Vollrath, E., Was ist das Politische? Eine Theorie des Politischen und seiner Wahrnehmung, Würzburg 2003.

Von Wright, G. H., The Varieties of Goodness, Bristol 1993.

Walton, D., Argument Structure. A Pragmatic Theory, Toronto 1996.

Walzer, M., Just and Unjust Wars. A Moral Argument with historical Illustrations, New York 1977.

Walzer, M., Spheres of Justice. A Defence of Pluralism and Equality, Oxford 1985.

Walzer, M., Thick and Thin. Moral Argument at Home and Abroad, Notre Dame, Indiana 1994.

Weber, M., Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, ⁵1980.

Wittgenstein, L., Logische Untersuchungen, Werkausgabe, Bd. 1, Frankfurt a. M. ⁹1993.

Wittgenstein, L., Über Gewissheit, Werkausgabe, Bd. 8, Frankfurt a. M. ⁴1990.

Wohlrapp, H. (Hrsg.), Wege der Argumentationsforschung, Stuttgart-Bad Cannstatt 1995.

Ziff, P., *Semantic Analysis*, Ithaca, New York 1960.

